

Anwalt 20|21

15.11.2021 Live-Online-Tagung:
**Die jährliche Konferenz zur Begleitung der
digitalen Transformation im Kanzleialltag**
Programm und Anmeldung: Seite 10

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
MAV Themenstammtische	4
Interview mit Prof. Dr. Friedemann Stornel	5
Neues vom Münchener Modell	6
MAV-Service	7
Mitgliedschaft	8
Die Kanzlei als Ausbilder	8

Aktuelles

.....	8
-------	---

Nachrichten, Beiträge

Digitale Anwaltschaft	9
Einladung zur Online-Konferenz Anwalt2021	10
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	13
Interessante Entscheidungen	14
Interessantes	24
Bericht über den 20. Bayerischen IT-Rechtstag	24
Aus dem Ministerium der Justiz.....	30
Personalia	30
Nützliches und Hilfreiches	32
Neues vom DAV	33

MAV Seminare

Praxis-Know-how kompakt oder intensiv –
Seminare Oktober 2021 bis Dezember 2021 → Heftmitte

Buchbesprechungen

Heussen / Pischel: Handbuch Vertragsgestaltung und Vertragsmanagement	34
Schneider/ Volpert/ Fölsch (Hrsg.): Gesamtes Kostenrecht ..	35
Börstinghaus: Kündigungs-Handbuch.....	36
Impressum	36

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	37
----------------------	----

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	40
--------------------------------	----

2021 November



Vergessen!?

Liebe Kolleg*innen,

es gibt vieles, was uns lieb und teuer war. Doch nach und nach verblassen die Erinnerungen bis alles ganz in Vergessenheit gerät. Wir nehmen uns keine Zeit mehr, Möglichkeiten zu schaffen, um Erinnerungen wach halten zu können. Zwar speichern und sammeln viele von uns alles, sind aber – je nach Naturell – bei überlaufenden Speichern bereit, sich von allem auch wieder schnell zu trennen. Was zumeist fehlt, ist der Zusammenhang, die Einordnung, die Priorisierung.

Gesellschaftlich delegieren wir sogar die Erforschung der „zeitgenössischen Geschichte“ auf Historiker. Zwar wurde die Bedeutung der historischen Herleitung der aktuellen Situation zu aller Zeit, auch der unseren, stets hervorgehoben. Doch eigentlich leben wir „zeitlos“. Schon das Gestern liegt in grauem vorzeitlichem Nebel. Das Morgen wird zunehmend zur angstbesetzten Vorstellung. Und das Heute? Vor lauter Geschäftigkeit nicht wahrgenommen.

Manchmal erinnern wir uns an Personen. So wurde am 15. Oktober in den Medien des 100. Geburtstags von Hoimar von Ditfurth gedacht, der bereits 1978 vor den Folgen des menschengemachten Klimawandels und der schnellen Zunahme der Weltbevölkerung gewarnt hatte. Sicher werden wir uns an viele Prominente erinnern, die in diesen Tagen verstorben sind. Es bedarf aber immer irgendwelcher Medien, mit denen wir die Erinnerung an Menschen wachhalten können. Dann und wann holen wir sie hervor und können uns dann erinnern. Wer nicht „medial“ erfasst wurde, wessen Andenken nicht materialisiert wurde, wird vergessen.

Ähnlich verhält es sich mit der Anwalts Geschichte. Der DAV feierte dieses Jahr sein 150-jähriges Bestehen. Ein Anlass, zurückzuschauen. Doch allzu oft fand der suchende Blick nichts, was die kollektive Erinnerung ermöglicht hätte. Anwaltliche Geschichte wurde gerade in den Ortsvereinen selten aufgeschrieben. Erst recht gibt es wenige literarische Zeugnisse. Archive, Sammlungen – Fehlanzeige. So wurde die wertvolle Sammlung zur Anwalts Geschichte, die Adolf Weißler im Jahre 1919 dem DAV vermacht hatte, ein Opfer des Zweiten Weltkriegs.

Umso wichtiger scheint es mir, (letzte) Zeugnisse der Anwalts Geschichte in München, Bayern und darüber hinaus zu sammeln. Bereits vor rund dreißig Jahren habe ich damit begonnen. Erfreulicherweise treffe ich immer wieder Menschen, die Verständnis für mein Anliegen haben. So wuchs die Sammlung immer stärker an.

Allerdings bin ich, ist der MAV längst nicht am Ziel der Bemühungen. Es gibt noch große Lücken im Bestand. Neben den Kernthemen Anwalts Geschichte(n), Anwaltsrecht (Berufs- und Gebührenrecht), Haftungsrecht, anwaltliche Praxis etc. sind weitere Sammelschwerpunkte Rechtstheorie, -philosophie, -soziologie etc., Verfassungsrecht, Verfahrensrecht, außergerichtliche Konfliktlösung, Psychologie mit Relevanz für Anwälte und Gerechtigkeitsforschung.

Sollten Sie also über Bücher, Zeitschriften(reihen) oder andere Medien aus diesen Bereichen verfügen und sie dem MAV zur Verfügung stellen wollen, freue ich mich sehr über Ihre Nachricht. Es wäre schön, wenn Sie möglichst zahlreich an unserer Sammelaktion teilnehmen würden. Und natürlich werden wir an die gute Tat immer wieder erinnern...

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Janusköpfiges vom Sofa

Vielleicht, liebe KollegInnen – vielleicht hätte ich doch nicht die E-Mail-Ordner durchsehen sollen, bevor ich mich an das Verfassen des Beitrags für das Novemberheft gemacht habe. Denn jetzt werde ich ständig von Gedanken darüber abgelenkt, wie ich meinen unerwarteten **Millionengewinn im Missouri-Lotto** verpassen und anlegen soll (bei immerhin 4,9 Millionen \$ können Sie mir das sicher nachsehen...).

Dabei kommt der Beitrag ohnehin schon vom Sofa statt vom Schreibtisch, denn nach der Arbeitswoche und vor Redaktionsschluss hat ein Infekt jäh zugeschlagen und Freizeit- und Arbeitsplanung für das Wochenende geschreddert. Weil ich – schon angesichts des vollen Terminkalenders der nächsten Woche – positiv und konstruktiv denken und handeln wollte/will/muss, habe ich dann den Samstag zum Betruhetag umgewidmet und den als Arbeitstag geplanten Sonntag zunächst als abgespeckten leichten Aufbautrainingstag mit Spaziergang ins Büro vorgesehen, um neben dem „Schreibtisch“ schon einmal wenigstens die Wochenendpost zu erledigen. **Der Infekt war heute leider mit meinen Ideen nicht ganz einverstanden, jetzt also vom Sofa der Vorsitzenden nur zwei Impulse:**

Der erste Impuls ist aktuell und wichtig, lassen Sie ihn mich in eine Überlegung einbetten: In wie vieler Hinsicht man privilegiert ist (auch wenn man noch nicht im Missouri-Lotto gewonnen hat), vergisst man leicht. Es gibt Länder und Regionen auf dieser Erde, in denen Dinge, die für uns selbstverständlich sind oder erscheinen, leider nicht selbstverständlich sind, ich könnte viele Beispiele nennen, aber Sie haben Wissen und Phantasie genug. So gesehen leben wir in einem der gelobten Länder und einem Zeitalter aus Edelmetall. Wir Anwälte haben – aus meiner Sicht ein wirkliches Privileg, das über „Basics“ hinausgeht – die **Selbstverwaltung durch die Rechtsanwaltskammern**. Unser Beruf – der so wichtig für die Rechte der Bürger und unser Gemeinwesen ist – wird im Wesentlichen nicht von Berufsfremden, sondern in Eigenverwaltung geregelt, verwaltet und beaufsichtigt. **Selbst wenn das selbstverständlich wäre, gleichgültig sein sollte es uns auf keinen Fall**. Als Mitglied auch des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München (also „janusköpfig“ in Rechtsanwaltskammer und Anwaltverein tätig) weiß ich, wieviel **Arbeit und Aufwand** der Kammergeschäftsstelle und ihrer Mitarbeiter und der Ehrenamtler darin steckt und wie **vielfältig die Aufgaben** sind (und der damit verbundene Nutzen für die Mitglieder). **Deshalb appelliere ich an alle KollegInnen, am 12. November 2021 in der alten Kongresshalle an der Kammerversammlung teilzunehmen**. Bei der Kammerversammlung können Sie sich live und aus erster Hand über die vielfältigen Aktivitäten der größten Kammer Deutschlands zu informieren und über wichtige Grundlagen wie den Kammerhaushalt beschließen. Bei der Kammerversammlung geht es um uns. Und nebenbei: dieser Freitagnachmittag ist auch eine gute Gelegenheit, andere Kollegen zu treffen und sich auch am Rande der Tagesordnung auszutauschen.



Der zweite Impuls, den ich mit Ihnen teilen will, kann man eigentlich nicht oft genug setzen.

Wir üben einen kreativen Beruf aus, jedenfalls einen Beruf, in dem man Ideen und einen klaren Kopf braucht. Von Alters her sieht der Alltag in den Kanzleien aber bei vielen so aus – immer wieder auch bei mir – das man/ frau im Büro sitzt, bis der Kopf raucht (was die Gedanken häufig nicht klarer macht und manchmal bis zum Ausbrennen führt). Natürlich gibt es Tage, Fälle und Phasen, an denen Sitzfleisch und sich Durchbeißen einfach nötig und wichtig sind. Aber manchmal – viel zu häufig, viel zu lange – vergisst man nach solchen Phasen, dass ein Ausgleich erfolgen muss. Was man von einem Konto abhebt, sollte man auch wieder einzahlen (zumindest so lange es mit dem Lottogewinn in Missouri noch nicht geklappt hat...). So sehr wie man anderen gönnt (Sie zum Beispiel mir meine Missouri-Mäuse), so sollte man auch sich selbst gönnen. Noch vor dem Blick in die E-Mail-Ordner war mir – ein Hoch auf die Kartenindustrie, ohne die manche Weisheit aus der Vergangenheit noch leichter vergessen würde – ein Spruch von **Bernhard von Clairvaux** in die Hände gefallen, der lautet: **„Gönne dich dir selbst! Sei wie du für die anderen Menschen auch für dich selbst da“**. Nur mit **Selbstfürsorge** bleibt der Kuchen groß genug (oder kann wieder größer werden). Mit etwas Ruhe und Abstand von den Problemen zwischendurch läuft es zwar noch immer nicht wie beim HB-Männchen am Schluss („jetzt geht alles wie von selbst“ ja, auch aus der Zigarettenwerbung konnte man in meiner Jugend Wichtiges lernen, ohne Bernhard von Clairvaux entdeckt zu haben), aber es – also das Arbeiten, Denken und Lösungen finden – geht doch leichter und besser.

Zum Abschluss (weil zu allem Überfluss mein Tablet, auf dem ich das komplette Manuskript der Mitteilungen hätte lesen können, unmittelbar nach Erhalt der tollen Nachrichten aus Missouri aus unerklärlichen Gründen fürs Erste ausgestiegen ist und ich diesen Beitrag auf dem Handy verfasse, **ein heute – teilweise – von blindem Vertrauen getragener – Dank an alle Autoren und Einsender des Heftes, die Ihnen, da bin ich mir absolut sicher, auch in diesem Monat viel zu sagen haben**. Ich hingegen träume weiter – Fantastillionen hin, Fantastillionen her – für den nächsten Monat von einem „Schreibtisch“, fast so breit wie der Missouri. Und jetzt gönne ich mir den nächsten Bronchialtee.

Bis zum Wiederlesen (**halt, nicht vergessen, ich möchte Sie am 12. November bei der Kammerversammlung treffen!**)

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Ob persönliche Treffen stattfinden oder es vorerst bei virtuellen Terminen bleibt, obliegt den jeweiligen Organisatoren der Stammtische. Die aktuellen Termine finden Sie – soweit bekannt – auf unserer Webseite. Zum Schutz aller Teilnehmer und der Organisatoren bittet der MAV e.V. bei persönlichen Treffen um Einhaltung der 3-Regel (geimpft, genesen, getestet).

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.



Themen
Stammtisch
aktuell

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

(wieder persönlich – Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:

RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

(Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

(wieder persönlich – Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
✉ koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Strafrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger
✉ braunger@ra-braunger.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

(wieder persönlich – Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit
✉ schmit.rb@gmail.com (Tel. 089 2006070-16) oder
RA Maximilian Krämer
✉ m.kraemer@dinkgraeve.eu (Tel. 089 273740110)
<https://davforum.de>

Aktualisierungen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Interview

Interview mit Professor Dr. Friedemann Sternel



Prof. Dr. Sternel, Foto: Deutscher Mietgerichtstags, mit freundlicher Genehmigung

Alle Jahre wieder freuen sich die „Mietrechtler“ unter unseren Teilnehmern auf diesen Pflichttermin im Dezember, der zugleich Abschluss unseres jeweiligen Seminarjahres ist:

Prof. Dr. Friedemann Sternel, der das Deutsche Mietrecht wie kein anderer geprägt hat, bringt unsere Teilnehmer mit seinem Vortrag „Aktuelles Mietrecht“ auf den neuesten Stand der Rechtsprechung. Bewundernswert ist seine Ausdauer, Energie und Freude am Lehren. Selbst die Pandemie hat den 1935 geborenen Ausnahmejuristen im vergangenen Jahr nicht an seinem

Vortrag bei uns gehindert. Völlig unbeeindruckt von der vielen Technik hielt er ihn gewohnt souverän als Online-Seminar.

In diesem Jahr freuen wir uns darauf, ihn zum seinem 20. Vortrag für den Münchener Anwaltverein begrüßen zu dürfen. Anlässlich dieses besonderen Jubiläums haben wir ihn um ein Interview gebeten.

Lieber Herr Professor Dr. Sternel, wir freuen uns, dass Sie auch in diesem Jahr wieder nach München kommen und unsere Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung im Mietrecht bringen werden.

Sie sind ausgewiesener Experte und haben das Deutsche Mietrecht maßgeblich beeinflusst. Wie kam es zu dieser Spezialisierung?

Diese Spezialisierung war mir nicht in die Wiege gelegt, auch wenn mir das Rechtsgebiet aus meiner Zeit als Amtsrichter (1965) schon vertraut war. Nach längerer Zeit als Strafrichter wollte ich zurück ins Zivilrecht. So kam es, dass ich Ende der sechziger Jahre neben der richterlichen Tätigkeit nunmehr in einer Zivilkammer eine ehrenamtliche Tätigkeit bei der Staatlichen hamburgischen Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA) aufnahm, da mir die außergerichtliche Streitvermeidung und -schlichtung am Herzen lag. Zu den Kerngebieten zählten für mich die existenziell wichtigsten Bereiche: Arbeit – Familie – Wohnen. Zu dieser Zeit fand in Hamburg gerade ein mietrechtlicher Umbruch statt: Mietpreisbindung und Mieterschutz entfielen weitgehend, Hamburg wurde zunächst ein „grauer“, dann ein „weißer Kreis“. Für die Mitarbeiter – Berater und Vorsitzende – musste ein Leitfadens zur neuen Rechtslage her. Da der für das Mietrecht zuständige Kollege für längere Zeit verhindert war, wurde ich mit der Aufgabe betraut. Der innerhalb sehr kurzer Zeit verfasste Leitfaden fand bei Verbänden und insbesondere der Anwaltschaft erheblichen Anklang und unversehens galt ich – gleichsam über Nacht – als Experte.

Im November 2002 wurden Sie zum ersten Mal als Referent für den Münchener Anwaltverein tätig. Wie kam es dazu?

Die mir zugedachte Expertenstellung führte dazu, dass ich von Verbänden und auch Anwaltsvereinen häufiger zu mietrechtlichen Vorträgen und Seminaren gebeten wurde, so auch ab 1978 von der Deutschen Anwaltsakademie (DAA). Dann war mein Mietrechtbuch in der 3. Auflage (1988) erschienen und ich erhielt eine Honorar-

professur für Mietrecht an der Universität Leipzig. All' das wird dem damaligen Geschäftsführer der MAV Seminare, dem lebenswerten Herrn Dr. Stadler (†), nicht verborgen geblieben sein, der mich für eine mietrechtliche Veranstaltung in München „anheuerte“. Dass daraus dann eine Serie erwuchs, ist eine andere Geschichte.

Das Mietrecht hat sich im Laufe der Jahre verändert. Gab es in den letzten 20 Jahren eine für Sie durchgehend erkennbare Entwicklung?

Nach der Mietrechtsreform von 2001 hat der BGH als nunmehr oberstes Gericht auch in Wohnraummietsachen neben den Gesetzesverfahren die Rechtspraxis wesentlich bestimmt. Hervorzuheben ist die Tendenz, Formalien zugunsten einer Prüfung materiellrechtlicher Ansprüche und Pflichten abzubauen. Das betrifft etwa die Voraussetzungen für Mieterhöhungen, Betriebskostenvereinbarungen und -abrechnungen, Modernisierungsankündigungen und Kündigungen. Die Schutzfunktion der Formalien kommt dabei gelegentlich zu kurz. Auch hat sich der soziale Blickwinkel auf das Wohnraummietrecht gegenüber dogmatischen Aspekten kaum erweitert. Ich denke dabei an die nicht vollzogene analoge Anwendung der Schonfristregelung bei Zahlungsverzug des Mieters auf die ordentliche Vermieterkündigung oder den Wegfall des Eigenbedarfs nach Ablauf der Kündigungsfrist bei einer Eigenbedarfskündigung. Andererseits ist die Prüfung formularvertraglicher Regelungen sensibler geworden; das gilt auch für die Gewerberaummiete.

Was hat Sie am meisten überrascht?

Überrascht haben mich jeweils die gelegentlichen Kehrtwendungen in der Rechtsprechung des BGH. Das gilt zum einen für die Rückwirkung der Judikate auf Sachverhalte aus der Vergangenheit und den daraus folgenden Mangel an Vertrauensschutz zum Nachteil der Betroffenen. Zum anderen gilt es für die mit der Änderung der Rechtsprechung neu aufgerissenen praxisrelevanten Probleme anstelle einer erhofften Befriedungswirkung. Hierzu nur zwei Beispiele aus neuerer Zeit: Die Änderung der Rechtsprechung zur formularmäßigen Übertragung von Schönheitsreparaturen bei Vermietung unrenovierter Mieträume hat zu einem „Rattenschwanz“ neuer noch ungelöster Fragen geführt und auch vor der Gewerberaummiete nicht halt gemacht. Ferner: der Abzug fiktiver ersparter Kosten für noch gar nicht fällige Instandsetzungen von den Kosten einer Modernisierung baut nicht nur der Wohnungswirtschaft sondern auch den Mietjuristen erhebliche Hürden auf. Diese Rechtsprechung kann sich auch auf das Schadensersatzrecht – Abzug „neu für alt“ – auswirken. Immerhin führen derartige Kehrtwendungen zu Denkanstößen, die das Mietrecht voranbringen können.

Welche mietrechtlichen Herausforderungen sehen Sie für die Zukunft und was bedeutet dies für die Anwaltschaft und für die Rechtsprechung?

Die Herausforderungen ergeben sich aus meiner Sicht aus dem Spannungsverhältnis zwischen dem Streben nach gesichertem, günstigen Wohnraum einerseits und der Investitionsbereitschaft in Wohnungsbau und Modernisierung einschließlich Energieeinsparung andererseits. Die richtige Balance zu finden, kann nicht allein dem Gesetzgeber überlassen bleiben, sondern ist auch Aufgabe der Gerichte und der rechtsberatenden Berufe, vornehmlich

der Anwaltschaft. Beide Institutionen werden sich stärker als bisher mit den außerrechtlichen wissenschaftlichen und technischen Voraussetzungen für Ressourcenschonung und -verwertung, für Umwelt- und Klimaschutz auseinandersetzen haben, um ihre Entscheidungskompetenz nicht auf Sachverständige, die unverzichtbar bleiben, zu verlagern. Eine weitere Herausforderung ist die zunehmende Digitalisierung. Diese Herausforderung bezieht sich sowohl auf die gerichtliche und außergerichtliche Verfahrensgestaltung als auch auf eine verstärkte wirtschaftliche Betrachtungsweise bei der Rechtsanwendung (Beispiel: das papierlose Büro bei Vertragsgestaltung oder Dokumentenvorlage). Hierbei haben nach meinem Eindruck die Gerichte stärkeren Nachholbedarf als die Anwaltschaft.

Wie schaffen Sie es, in all den Jahren so engagiert und motiviert bei Ihrem Fachgebiet zu bleiben?

Das liegt wohl daran, dass für mich das gesicherte Wohnen als Entfaltungs- und Rückzugsort zu den wichtigsten Existenzgrundlagen gehört. Für dieses Ziel setze ich mich aus eigenem persönlichen und beruflichen Erleben ein. Aber ich weiß auch um seinen Preis in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Für das Mietrecht bedeutet das, dass es gesichertes Wohnen nicht zum Nulltarif gibt sondern nur zu einem – auch für den Vermieter – angemessenen Preis. Für die soziale Komponente gilt, das Gebot der Rücksichtnahme (gerade

auch bei der Nutzung fremden Eigentums) und den Gemeinsinn zu beachten und zu stärken.

Sie sind an vielen Orten als Referent tätig. Wie haben Sie die Seminar-Teilnehmer*innen des MAV erlebt?

Ich bevorzuge den Gesprächsstil, die Zuwendung zu den einzelnen Teilnehmern, soweit das je nach Größe des Teilnehmerkreises möglich ist. Das hat der Teilnehmerkreis – und das gilt insbesondere für den MAV – durch Aufgeschlossenheit akzeptiert: mein persönliches Engagement strahlt zurück und das empfinde ich als gegenseitiges Geben und Nehmen auf kollegialer Augenhöhe.

Gibt es etwas, das Sie als Besucher aus Hamburg an der Stadt München besonders schätzen?

Ja, München – gedacht als Mosaik – ist kleinteiliger als Hamburg: alles ist dichter beieinander, nicht nur die Kultur, sondern auch die Menschen. So ist auch die Geselligkeit eine andere. Ein Platz in einem schattigen kleineren Biergarten ist selbst für einen Hanseaten ein Ort der Erholung.

Mit Mietrecht werden Sie sich sicherlich weiterhin intensiv befassen, unsere Mitglieder und wir freuen uns schon jetzt auf unser Seminar mit Ihnen am 17.12.2021! Vielen Dank für das Gespräch!

Neues vom Münchener Modell

Das Kindeswohl steht an erster Stelle

(Im Folgenden ist bei der männlichen Form immer die weibliche und diverse mitgedacht und ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit nicht zusätzlich aufgeführt.)

Neulich sitze ich draußen an einem Cafe, in einem der teureren Stadtteile Münchens. Direkt neben dem Cafe ist ein kleiner Spielplatz. Dort spielen sechs oder sieben Kinder in Kindergarten-Alter miteinander. Die Eltern der Kinder sitzen im Cafe. Jedes Mal, wenn sich die Kinder streiten, oder ein Kind schreit, steht mindestens ein Elternteil auf, geht zu den Kindern, hebt (s)ein Kind hoch und schlichtet den Streit. Die Kinder haben keine Chance zu lernen, wie sie mit Konflikten umgehen, oder wie sich mit den anderen auseinandersetzen können.

Neulich sitze ich in einer gerichtlichen Anhörung. Es geht um das Umgangsrecht und um das Sorgerecht. Im Vorfeld waren bereits ausufernde Schriftsätze verfasst worden. Beide Elternteile bemühen sich redlich, den zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes, den Verfahrensbeistand, und – vor allem – den Richter davon zu überzeugen, dass sie oder er der bessere Elternteil ist.

Je mehr Schriftsätze geschrieben werden, je mehr erwidert wird, umso schärfer wird der Ton, umso mehr Anschuldigungen werden gegenseitig erhoben. Der jeweils andere Elternteil erscheint im Grunde kaum erziehungsfähig.

Immer mehr Personen und Institutionen werden involviert oder als Zeugen benannt; im schlimmsten Fall geben auch sie noch schriftliche Stellungnahmen ab. KiTas, Kindergärten, Schulen, Kinderärzte, Psychotherapeuten – sie alle sollen bei der Beweisführung behilflich sein, dass der andere Elternteil sich nicht gut um das gemeinsame Kind oder die gemeinsamen Kinder kümmern kann.

Die Kinder werden involviert und instrumentalisiert. Sie müssen mit dem Mitarbeiter des Jugendamtes, mit dem Verfahrensbeistand und mit dem Richter sprechen. Irgendwann wissen die meisten Kinder gar nicht mehr, was sie sagen sollen – es kann sowieso nur falsch sein. Einen Elternteil enttäuschen sie so gut wie immer.

Die Anhörung bei Gericht kann durchaus vier Stunden oder mehr in Anspruch nehmen. Der Richter bemüht sich um gegenseitiges Verständnis, möchte gern eine Vereinbarung zwischen den Eltern herbeiführen.

Aber: das möchte mindestens ein Elternteil gar nicht! Der Streit, die Auseinandersetzung erfüllt noch einen Sinn. Sie ist für etwas gut. Sie verbindet die ehemaligen Partner noch im Krieg. Die Trennung wurde noch nicht wirklich vollzogen. Man ist sich im Streit verbunden. Eine Lösung, eine Klärung, Friede: nicht erwünscht.

Und: die Eltern möchten oft gar nicht die Verantwortung übernehmen – und das würden sie mit einer Vereinbarung. Sie warten – wie die Kinder auf dem Spielplatz – dass eine „Mama“ oder ein „Papa“ kommt und ihren Streit löst. Dass jemand versteht, dass jeweils der andere Schuld hat. Dass jemand auf ihrer, der richtigen, Seite ist. Irgend jemand muss das doch verstehen! Und so wird gekämpft und gekämpft.

Es heißt, in Kindschaftssachen stehe das Kindeswohl an oberster Stelle. Ich habe hunderte, wenn nicht tausende, Gerichtsfälle als Verfahrensbeistand begleitet. Es gibt Eltern, die bei Gericht erschrecken, weil sie bemerken, was für eine Maschinerie sie in Gang gesetzt haben; diese Eltern arbeiten meist an einer für die Kinder bestmöglichen Lösung mit.

Es gibt Eltern, die sich ein familiengerichtliches Verfahren ganz

anders vorgestellt haben; sie dachten, sie bekommen Recht. Sie bemerken, dass sie sich auf etwas Destruktives fokussiert hatten und bekommen den Perspektivenwechsel mit Hilfe der Fachkräfte gut hin, den Fokus auf ihr Kind zu richten; diese Eltern finden in der Regel auch gute Lösungen für ihre Familien.

Es gibt Eltern, die sind noch im Trennungsschmerz verhangen. Sie können noch nicht wieder klar sehen. Sie brauchen Unterstützung dabei, sich und die Familie zu sortieren. Nach spätestens zwei Jahren sind sie selbständig wieder in der Lage, gut im Sinne ihrer Kinder zu entscheiden und zu handeln.

In all diesen Fällen kann ein gerichtliches Verfahren die Familien tatsächlich gut unterstützen und zur Befriedung beitragen.

Und es gibt Eltern, die keinen Weg aus ihrem Streit finden. Und das über Jahre. Wenn dies erkennbar ist, sollten sich die Fachleute und die Anwälte nicht für diesen Krieg einspannen lassen. Das Kindeswohl gerät völlig aus dem Blick. Zwar sagen auch diese Eltern gerne, dass sie nur das Beste für ihre Kinder wollen; sie sind aber vor lauter Fokussierung auf den Expartner nicht in der Lage, ihre Kinder in den Blick zu nehmen.

Eine gerichtliche Anhörung ist kein therapeutisches Setting. Dort werden die Probleme dieser letztgenannten Eltern nicht gelöst. Da nützen auch vier oder mehr Stunden Verhandlung nichts. Gerade die gut gebildeten Eltern argumentieren bis in die Ewigkeit, finden immer wieder Erwidern. Sie geben vor, die Fachleute verstanden zu haben, - aber: der Expartner versteht nunmal gar nichts... Ich sitze in diesen erschöpfenden Anhörungen, beobachte, was passiert, versuche, bei den Eltern Verständnis für die Situation ihrer Kinder zu wecken. Alles völlig sinnlos.

Diese Eltern sollten auf den Boden der Tatsachen gebracht werden. Wenn sie nicht in der Lage sind, Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen, ist es die Verantwortung des gerichtlichen Systems,

für sie einen Beschluss zu erlassen, denn diesen benötigen sie.

Heilung und Frieden können sie in therapeutischen Settings finden – wenn sie dies wollen. Das Gericht ist nicht der geeignete Rahmen, um derart hochstrittige Eltern zu befrieden. Das Gericht kann lediglich, mit Unterstützung der Anwälte und Fachleute, einen Rahmen schaffen, in dem sich die Familie dann bewegt. Und auch das oft nur über den Umweg über das OLG. Und auch dann ist nicht gesagt, dass sich die Eltern an die Beschlüsse halten.

Aber: wir sollten ihnen nicht die Bühne geben, sich vor uns allen gegenseitig runterzumachen, zu diskreditieren und zum schlechten Elternteil zu erklären.

Bitte setzen Sie sich als Anwälte nicht für ein derartiges Verhalten ein, nicht in Kindschaftssachen.

Dieses Verhalten ist verantwortungslos und nicht erwachsen. Alle diejenigen, die wissen, dass in Kindschaftssachen das Kindeswohl an erster Stelle steht, sollten den Eltern genau dies vermitteln und destruktives, das Kindeswohl schädigendes, Verhalten nicht unterstützen.

Dafür danke ich Ihnen im Sinne der Kinder, die dem Krieg ihrer Eltern ohnmächtig ausgeliefert sind.

Für viele Familien wäre eine Beratung, die auch therapeutische Anteile hat, die passende Unterstützung. Die Kinder können nur in Ruhe und Frieden aufwachsen, wenn ihre Eltern miteinander Frieden schließen können. Wenn sie es schaffen, die Paarebene zu verarbeiten. Bleiben sie in Wut und Enttäuschung verhangen, bleiben sie in dieser Negativität miteinander verbunden. – Das ist keine Trennung!

Können sie in einem therapeutischen Setting erkennen, dass genau dieser Partner derjenige war, an dem sie etwas lernen und an dem sie wachsen konnten, dann kann Frieden entstehen.

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das Centrum für Berufsrecht, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den MAV Seminaren und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz, Geschäftsstellenleiterin des AnwaltServiceCenters bereit.

Aufgrund der aktuellen Lage derzeit jedoch ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, derzeit ausschließlich telefonisch. Dazu wird die Voranmeldung bei Frau Prinz per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erbeten.

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
(Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr,
Tel. 0175 915 70 33.



Dann kann jedes Elternteil daran arbeiten, seinen eigenen Weg zu finden und zu gehen – ohne ihn immer wieder vom Expartner abhängig zu machen.

Wenn sie parallel dazu gemeinsam im Beratungssetting Themen, die elterliche Sorge betreffend, besprechen lernen, können sie gemeinsam für ihre Kinder gute Eltern sein, auch nach der Trennung.

Diese Idee hat dazu geführt, dass ich genau so eine Kombination aus Mediation/Beratung/Therapie entwickelt habe – denn die fruchtlosen, schier endlosen Verfahren sind frustrierend für ALLE Verfahrensbeteiligten. Und das Schlimmste ist: sie schaden den Kindern.

Wirklich hochstrittige Elternpaare wird man auch mit der besten Beratung und Therapie wahrscheinlich nicht erreichen. Diese Paare benötigen aber keine langen Verfahren, sondern eine Instanz, die ihnen den für die Kinder noch am wenigsten schädlichen Weg vorgibt. Alles andere ist dem Kindeswohl abträglich.

Ich danke allen Anwäl:Innen, die täglich im Sinne der Kinder beraten und arbeiten!

Katja Degenhardt
(Verfahrensbeiständin, Mediatorin, Systemische Therapeutin)

8



Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag ?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, Mail : info@muenchener-anwaltverein.de

Die Kanzlei als Ausbilder

Wichtige Termine und Informationen rund um die Ausbildung

Die **Abschlussprüfung 2022/I** der Rechtsanwaltsfachangestellten findet in der Zeit vom 19.01. - 27.01.2022 statt. Anmeldeschluss ist der 02. November 2021. **Die Abschlussprüfung 2022/II** findet vom 17.05. - 25.05.2022 statt. Anmeldeschluss ist der 07. März 2022.

Ausführliche Informationen zu allen Prüfungen finden Sie unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen>. Dort finden Sie auch den Antrag/das Merkblatt zur Abschlussprüfung, das Anmeldeformular gemäß der neuen Prüfungsordnung, Informationen und Unterlagen rund um den Ausbildungsvertrag sowie Informationen zu Förderprogrammen.

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung>, letzter Zugriff 25.10.2021)

Aktuelles

1. November 2021: Gerichtsvollzieherkosten angehoben

Seit 1. November 2021 gelten höhere Gerichtsvollziehergebühren. Sie wurden linear um 10 Prozent angehoben. Das Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) wurde durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten entsprechend angepasst (BGBl I 2021, 4607). Damit werden Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher teurer. Bei Erteilung des Auftrags an den Gerichtsvollzieher vor dem Inkrafttreten, gelten die niedrigeren Sätze.

DAV mit klarem Auftrag für die Koalitionsverhandlungen

Rechtsstaat, Zugang zum Recht, Digitalisierung, Empirie: Zum Start der Koalitionsverhandlungen stellt der Deutsche Anwaltverein (DAV) klar, worauf es rechtspolitisch in den nächsten vier Jahren ankommt. Die Rolle der Anwaltschaft ist dabei essenziell.

Zu den rechtspolitischen Must-haves der kommenden vier Jahre zählt zuvorderst das klare Bekenntnis zum Rechtsstaat und der Rolle der Anwaltschaft darin. „Der Rechtsstaat steht nicht nur für den Schutz vor staatlicher Willkür“, betont Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV. „Der Rechtsstaat ist auch eine Verpflichtung des Staates zu einem von den wirtschaftlichen Verhältnissen unabhängigen, gleichmäßigen Zugang zum Recht – als Gegenleistung für das staatliche Gewaltmonopol.“ Als erste Anlaufstelle für Bürger:innen und Unternehmen garantiere die Anwaltschaft diese Funktion. Diese klare Werteentscheidung müsse im Koalitionsvertrag erkennbar sein.

Damit der Zugang zum Recht in seiner Gesamtheit bezahlbar bleibt, braucht es eine regelmäßige Anpassung der gesetzlichen Vergütung an die wirtschaftliche Gesamtentwicklung – in jeder Legislatur. „Unser gesamtes System der Kostenerstattung basiert auf einer gesetzlichen Gebührenordnung“, betont Kindermann. „Wenn wir wollen, dass anwaltlicher Rat nicht nur vermögenden Personen vorbehalten ist, muss die gesetzliche Vergütung für die Anwaltschaft auskömmlich sein.“

Die Zukunft von Justiz, Rechtspflege und Rechtsdienstleistung ist ohne Digitalisierung nicht denkbar. Hierbei darf es aber nicht nur um die – unstrittig notwendige – technische und personelle Ausstattung der Gerichte gehen. „Die Verfahrensordnungen brauchen dringend ein

Update, natürlich mit Einbindung der Anwaltschaft“, so die DAV-Präsidentin. „Denn den großen Schritt in die Digitalisierung können wir nur gemeinsam gehen.“

In der vergangenen Legislaturperiode wurde eine Vielzahl neuer oder schärferer Strafgesetze verabschiedet. Das kann so nicht weitergehen. „Es kann für gesellschaftliche Probleme und unerwünschtes Verhalten nicht nur das Mittel der Repression geben. Das Strafrecht kann bei weitem nicht alles lösen“, mahnt Kindermann und pocht auf notwendige Empirie: „Wir müssen weg von der Symbolpolitik und hin zu einer evidenzbasierten Gesamtlösung.“ Strafrecht müsse Ultima Ratio sein.

Der DAV warnt auch vor Angriffen auf das anwaltliche Berufsgeheimnis. In der letzten Legislaturperiode geriet es von mehreren Seiten „unter Druck“, etwa beim – letztlich gescheiterten – Unternehmensanktionsrecht.

(Quelle: DAV, PM 40/21 vom 19.10.2021)

Digitale Anwaltschaft

Smishing-Alarm des BSI

Aktuell warnt das BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) vor sogenanntem **Smishing**. Damit ist das Phishing über Smartphone mittels SMS-Nachrichten gemeint.

Das BSI hat drei neue Smishing-Methoden identifiziert:

In SMS werden Nutzerinnen und Nutzer auf eine Sprachnachricht (Voicemail) hingewiesen, die sie über einen Link erreichen. Andere Kurznachrichten täuschen eine Infektion des Gerätes vor – ebenfalls kombiniert mit einem Link. Bei der dritten Variante wird den Empfängerinnen und Empfängern vorgetäuscht, dass ihre privaten Fotos veröffentlicht wurden („geleakt“).

Das BSI warnt davor, auf diese Links zu klicken und empfiehlt die entsprechende Nachricht umgehend zu löschen. Die Installation der verknüpften Programme aus Drittquellen führt zur Infektion des Smartphones.

Die Pressemitteilung des BSI finden Sie unter: https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Alle-Meldungen-News/Meldungen/Smishing_SMS-Phishing_141021.html

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT 19/2021 v. 21.10.2021)

Datenskandal bei Mobilfunk-Providern

Das BSI meldet unter Berufung auf einen Bericht der Computer Bild, dass das US-Unternehmen Syniverse Opfer eines „gigantischen Datenlecks“ geworden ist. Die Firma verarbeitet SMS-Nachrichten und Anrufe für 300 Mobilfunkanbieter auf der ganzen Welt, darunter auch Telefónica, Vodafone und T-Mobile. Im Mai 2021 räumte Syniverse das Datenleck ein, das bereits seit Mai 2016 (!) bestand. Die Schwachstelle habe das Unternehmen zwar mittlerweile ausgeräumt, berichtet das Technikportal. Aber es sei wahrscheinlich, dass die Cyberkriminellen in den fünf Jahren relativ unbemerkt auf viele Milliarden SMS und Anrufe zugreifen konnten. Welchen Schaden das konkret verursacht hat, sei noch unklar (Stand 06.10.).

Bericht der Computer Bild:

<https://www.computerbild.de/artikel/cb-News-Sicherheit-Datenskandal-Hacker-jahrelang-Zugriff-SMS-Anrufe-Syniverse-30878449.html>

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT 19/2021 v. 21.10.2021)

Neuer Lagebericht des BSI sieht kritische Bedrohungslage

Das BSI hat am 21. Oktober seinen aktuellen Lagebericht 2021 vorgelegt, in dem das Bundesamt insgesamt eine kritische Bedrohungslage feststellt: Cyberangriffe führten zu schwerwiegenden IT-Ausfällen in Kommunen, Krankenhäusern und Unternehmen. Sie verursachten zum Teil erhebliche wirtschaftliche Schäden und bedrohten existenzgefährdend Produktionsprozesse, Dienstleistungsangebote und ihre Kundschaft. Der neue Lagebericht macht auch deutlich, dass die erfolgreiche Digitalisierung unseres Landes zunehmend gefährdet ist.

Als Konsequenz aus der Bedrohungslage fordert das BSI, der Informationssicherheit einen höheren Stellenwert beizumessen. Im Rahmen von Digitalisierungsprojekten sollte die Cyber-Sicherheit fest verankert werden sowie die gesamte Lieferkette umfassen.

Zur Pressemitteilung des BSI zum Lagebericht:

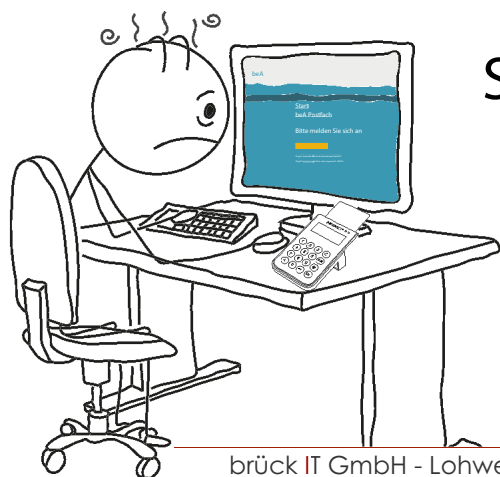
https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Pressemitteilungen/Presse2021/211021_Lagebericht.html

Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2021:

https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Publikationen/Lagebericht/lagebericht_node.html

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT 19/2021 v. 21.10.2021)

Anzeige



STRESS? ...mit beA

...frag doch die

beA Profis

www.bea-profis.de

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@brueck.it



Anwalt 20|21

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V.

Bitte beachten Sie, dass die diesjährige Veranstaltung als **Live-Online-Tagung** stattfindet. Näheres auf der Rückseite unter Teilnahmebedingungen ...

15. November 2021

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

Programm

- 10:00-10:10 **Begrüßung und Hinweise zur Webinar Software**
(Angela Baral, Geschäftsführerin MAV GmbH)
- 10:10-11:10 **Manche mögen ´s heiß – Aktuelle Brennpunkte anwaltlicher Praxis**
(RA Michael Dudek, Präsident des BAV)
- 11:10-12:00 **Ding Dong, wer steht dort vor der Tür?! Staatsgewalt ante portas!**
(RAin Michaela Landgraf)
- 12:00-13:00 **Pause**
- 13:00-14:00 **Aus Teamwork Kraft und Kreativität für die digitalisierte Arbeit schöpfen**
(Dipl. Psych. Heinz-Günter Andersch-Sattler)
- 14:00-15:00 **Neue Möglichkeiten für Zusammenarbeit nach der Reform des anwaltlichen Berufsrechts**
(RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin DAV)
- 15:00-15:10 **Fazit und Verabschiedung**
(RA Michael Dudek, Präsident des BAV)

Jetzt anmelden ...



anwalt2021.de



Teilnahmebedingungen



Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), einen aktuellen Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt (aktuelle Version von Mozilla Firefox, Google Chrome, MS Edge, Safari). VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk. Als Teilnehmer benötigen Sie keine zusätzliche Software auf Ihrem Computer, sondern lediglich einen Internet-Browser. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion gewährleistet. Auf Wunsch ist auch die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ablauf: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah durch Eingabe des Vor- und Zunamens auf der Webinar-Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Seminarraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein. Dieser Link funktioniert bis zum Ende der Tagung.

Anmeldung

per Fax 089 552633-98 oder E-Mail info@mav-service.de

11

Ich melde mich unter Anerkennung der u.g. Teilnahmebedingungen zu Anwalt2021 an.

Live-Online-Veranstaltung am 15. November 2021

Bitte kreuzen Sie die passende Preisstufe für Ihre Teilnahme an:

- 60,- € zzgl. MwSt. (= 71,40 €) **für Mitglieder im DAV**
 90,- € zzgl. MwSt. (= 107,10 €) für Anwalt*innen **ohne Mitgliedschaft im DAV**

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

MAV Mitt 11/2021

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. Die Online-Tagung mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen. **Bezahlung:** Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung über ihre Teilnahme.

X

Datum/Unterschrift

Fragen, Wünsche: MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

beA:

SG Bremen: beA-Nutzungspflicht – Antrag per Fax unzulässig



Ab 2022 müssen Dokumente bei Gericht elektronisch eingereicht werden. In Bremen gilt dies bei den meisten Fachgerichten schon jetzt. Das Sozialgericht Bremen gibt einen Vorgeschmack darauf, was passiert, wenn Anwältinnen und Anwälte dennoch ein Fax oder einen Brief schicken. Es hat einen Antrag im vorläufigen Rechtsschutz als unzulässig abgelehnt. Warum auch der als Word-Datei über das beA eingereichte Antrag der Anwältin in dem Fall nicht helfen konnte, lesen Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/sozialgericht-bremen-aktive-bea-nutzungspflicht-unzulaessiger-antrag-per-fax>

(Quelle: DAV, DAV-Depesche Nr. 42/21 vom 21.10.2021)

beA-Webanwendung unter Windows 11 nutzbar

Am 04. Oktober 2021 veröffentlichte Microsoft mit Windows 11 sein neues Betriebssystem. Wie die BRAK in Ihrem beA-Newsletter Ausgabe 10/2021 v. 8.10.2021 mitteilt, ist die beA-Webanwendung unter der neuen Windows-Version 11 nutzbar. Die entsprechenden Tests des technischen Dienstleisters seien erfolgreich abgeschlossen worden. Damit sei Windows 11 für die Nutzung der beA-Webanwendung freigegeben. Die Anwenderhilfe soll zeitnah angepasst werden.

(Quelle: BRAK, Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 10/2021 v. 8.10.2021)

Abschaffung der Zeitstempel-Signatur beim Export von beA-Nachrichten

Mit dem letzten beA-Release vom 29. September 2021 wurde die Erstellung der Zeitstempel-Signatur bei versandten oder empfangenen Nachrichten, die bislang durch Export aus dem beA automatisch generiert wurde, abgeschafft. Dies führte in Teilen der Anwaltschaft zu Verunsicherung und Zweifeln an der Sicherheit hinsichtlich der rechtssicheren Dokumentation des erfolgreichen fristwahrenden Versandes eines Schriftsatzes nebst aller übermittelten Anhänge.

Bisher wurde beim Export der Nachrichten aus der beA-Webanwendung dem ZIP-Container automatisch eine Zeitstempel-Signatur (p7s-Datei) beigefügt. Diese fehlt mit dem am 29. September 2021 eingespielten Release beA Version 3.8.1.

Die BRAK stellt in ihren besonderen Hinweisen (<https://portal.beasupport.de/external/c/besondere-hinweise>) klar:

„... Bis zur Version 3.8.1 der beA-Webanwendung wurde dem ZIP-Con-

tainer zudem noch automatisch – überobligatorisch - eine Zeitstempel-Signatur beigefügt. Die Signatur diente nur dem Nachweis, dass der ZIP-Container und sein Inhalt – ohne dass der Inhalt selbst zum Gegenstand der Signatur selbst gemacht worden wäre - zu einem definierten Zeitpunkt auf dem System des Rechtsanwalts vorlag, nämlich zum Zeitpunkt des Exports. Der Rechtsanwalt konnte mit dieser Zeitstempelsignatur nachweisen, dass zum Zeitpunkt des Exports die Nachricht bestimmte Inhalte hatte. Ob vor dem Exportzeitpunkt eine Veränderung der Nachricht vorgenommen wurde, bestätigt der Zeitstempel indes nicht. Er war somit nur sehr eingeschränkt dazu geeignet, die Integrität eines Nachrichten-Containers zu bestätigen und im Übrigen auch überflüssig.

Die im beA-System erzeugten Zeitstempel-Signaturen ließen sich zudem nur mit einem bestimmten Prüfprogramm, dem Governikus Signer, prüfen. Diese Software stellt der Hersteller indes nicht mehr in der bisherigen Form zur Verfügung. Alternative Prüfungen der in beA erzeugten Zeitstempel-Signaturen sind nicht möglich, denn es handelte sich um ein proprietäres Format. Da die Zeitstempel-Signatur nicht mehr prüfbar ist und das beA-System bereits die für den Nachweis des erfolgreichen Versands und die Fristenkontrolle erforderlichen Dokumentationen bereitstellt, hat sich die BRAK entschieden, die Zeitstempelsignatur nicht mehr anzubringen. Denn zum Nachweis, dass die gesendete Datei nach ihrem Export nicht mehr verändert wurde, ist der Absender weder gesetzlich noch durch die Rechtsprechung verpflichtet.

Die BRAK berücksichtigte im Rahmen der Entscheidungsfindung zudem, dass mit der Weiterentwicklung zum Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN), dem sogenannten VHN2, zeitnah die Möglichkeit geschaffen werden wird, neben dem Versand einer Nachricht über einen sicheren Übermittlungsweg zugleich die Korrektheit der übermittelte



Anlagen auf Grundlage der in der signierten VHN-Datei enthaltenen Prüfsummen zu prüfen bzw. nachzuweisen. Die Umsetzung im beA erfolgt bereits mit dem Release 3.9, das noch in diesem Jahr zur Verfügung gestellt werden wird. Die Nutzung des VHN2, insbesondere durch die Gerichte, setzt die Vorbereitung aller Kommunikationspartner im EGVP-Verbund voraus, sodass die tatsächliche Umstellung auf den VHN2 koordiniert durch die Justiz zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird. Voraussichtlich wird die Umstellung mit der Einführung der besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfächer zum 1. Januar 2022 erfolgen.

Die BRAK bedauert es, dass es durch eine der Bedeutung des Themas nicht angemessene Kommunikation zum Wegfall der Zeitstempel-Signatur zu Irritationen und – allerdings unberechtigten – Sorgen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gekommen ist.“

(Quelle: BRAK, <https://portal.beasupport.de/external/c/besondere-hinweise>, hier: Nachweis über den Zugang von Nachrichten bei Gerichten, letzter Zugriff 21.10.2021)



Gebührenrecht

Aktuelles zur Zahlungsvereinbarung



1. Änderung zum 1. 10. 2021

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften ist zum 1. 10. 2021 auch die Einigungsgebühr für eine Zahlungsvereinbarung (Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 2 zu Nr. 1000 VV) neu gefasst worden.

An den Tatbestandsvoraussetzungen hat sich nichts geändert. Nach Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 2 zu Nr. 1000 VV werden nach wie vor diejenigen Fälle erfasst, in denen

- zum Zeitpunkt der Einigung kein Streit über den Bestand der Forderung (mehr) besteht,
- dem Schuldner die Forderung gestundet oder ihm nachgelassen wird, die Forderung in Raten zu zahlen, und
- der Gläubiger
 - auf eine gerichtliche Geltendmachung oder
 - wenn bereits in Titel vorliegt auf dessen Vollstreckung vorläufig verzichtet.

Allerdings ist jetzt der Gebührensatz herabgesetzt worden. Bis dato galt ein Gebührensatz von 1,5 (Nr. 1000 VV) bzw. 1,0 (Nr. 1003 VV; etwa bei einer Zahlungsvereinbarung während eines Mahnverfahrens oder während einer Gerichtsvollziehermaßnahme) oder 1,3 (Nr. 1004; bei Anhängigkeit in einem Rechtsmittelverfahren). Ab dem 1. 10. 2021 ist der Gebührensatz für Zahlungsvereinbarungen nach Nr. 1000 VV auf 0,7 herabgesetzt worden. Gleichzeitig sind auch die Nrn. 1003, 1004 VV im Anwendungsbereich der Zahlungsvereinbarung ausgeschlossen worden.

Im Gegenzug ist der Gegenstandswert einer Zahlungsvereinbarung von 20% der des Anspruchs auf nunmehr 50% des Anspruchs angehoben worden. Soweit die Zahlungsvereinbarung im Rahmen der Vollstreckung geschlossen wird, gilt § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG. Zinsen und vorherige Kosten werden mitbewertet. Außergerichtlich gilt dagegen § 23 Abs. 1 S. 3 RVG i.V.m. § 43 Abs. 1 GKG. Zinsen und Kosten werden nicht hinzugerechnet.

Beispiel:

Der Anwalt wird beauftragt, eine titulierte Forderung i.H.v. 3.000,00 € zu vollstrecken. Nach Androhung der Zwangsvollstreckung schließt er mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung.

Bisherige Abrechnung:

1. 0,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV (Wert: 3.000,00 €)	66,60 €
2. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV Wert: 600,00 €)	132,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	307,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	58,43 €
Gesamt	365,93 €

Abrechnung ab 1.10.2021:

1. 0,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV (Wert: 3.000,00 €)	66,60 €
2. 0,7-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 1.500,00 €)	88,90 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	175,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	33,35 €
Gesamt	208,85 €


Zu beachten sein wird hier das Übergangsrecht. Maßgebend ist § 60 RVG.

Vereinfacht bedeutet dies:

- Ist der zugrunde liegende Auftrag vor dem 1. 10. 2021 erteilt worden, gilt noch die alte Fassung des RVG.
- Ist der zugrunde liegende Auftrag nach dem 30. 9. 2021 erteilt worden, gilt bereits die neue Fassung.

Forts. nächste Seite


FORDERUNGS-
MH
MANAGEMENT



08166 /
99 58 770

VOLLSTRECKUNG FÜR ANWÄLTE & INSOLVENZVERWALTER

- ✓ Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
- ✓ Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen



WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE

2. Mehrmaliger Anfall

Da eine Zahlungsvereinbarung nicht voraussetzt, dass die Vereinbarung auch eingehalten wird, sie vielmehr bereits mit ihrem Abschluss entsteht und auch nachträglich nicht wegfällt, wenn die Vereinbarung nicht eingehalten wird, kann nach einer gescheiterten Zahlungsvereinbarung eine neue Vereinbarung geschlossen werden, die wiederum eine neue Einigungsgebühr auslöst.

Beispiel:

Der Anwalt der Gläubigerin hatte den Gerichtsvollzieher mit der Vermögensauskunft beantragt. Daraufhin wird mit der Schuldnerin eine Zahlungsvereinbarung mit Verfallklausel geschlossen. Die Schuldnerin zahlt mehrere Raten und stellt die Zahlungen danach ein. Daraufhin wird der Gerichtsvollzieher wegen der noch offenen Restforderung erneut beauftragt, die Vermögensauskunft einzuholen, worauf über den Restbetrag eine neue Zahlungsvereinbarung mit der Schuldnerin geschlossen wird.

Die Einigungsgebühr nach Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 2 zu Nr. 1000 VV ist jetzt zweimal angefallen.

3. Zahlungsvereinbarung mit Sicherungsabtretungen

Nach der Rechtsprechung liegt eine Zahlungsvereinbarung i.S.d. Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 2 zu Nr. 1000 VV nicht (mehr) vor, wenn im Rahmen der Zahlungsvereinbarung noch weitere Regelungen getroffen werden, etwa eine Sicherungsabtretung. In diesen Fällen bejaht die Rechtsprechung die volle Einigungsgebühr nach Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 1000 VV.

Wird bei einer Ratenzahlungsvereinbarung (hier: im Rahmen der Zwangsvollstreckung) zusätzlich eine Sicherungsabtretung vereinbart, ist die Einigungsgebühr aus dem vollen Gegenstandswert zu berechnen. Die in § 31b RVG vorgeschriebene Kürzung des Gegenstandswertes auf 20% der Forderung findet keine Anwendung.

AG Vaihingen, Beschl. v. 19. 5. 2015 – 1 M 1320/14

Wenn der Vergleich in seiner Hauptsache über eine bloße Zahlungsvereinbarung, also Gewährung von Raten oder anderweitige Stundung, hinausgeht und z.B. Sicherungsabreden enthält, ist statt des nach § 31b RVG reduzierten Streitwertes der volle Streitwert zu Grunde zu legen. Dieser berechnet sich für außergerichtliche Vergleiche grundsätzlich nach §§ 23 RVG, 48 GKG aus dem Wert der Hauptsache.

LG Gera, Beschl. v. 17. 9. 2019 – 5 T 372/19

Bedeutung hatte diese Frage bisher nur für den Gegenstandswert. Mit der Neufassung des Gesetzes spielt diese Frage aber jetzt auch für den Gebührensatz eine Rolle.

4. Kosten der Vereinbarung

Wird in einer Zahlungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten nichts geregelt, muss der Schuldner zwar die Kosten der Vollstreckungsmaßnahme tragen (§ 788 ZPO), nicht aber die Kosten der Zahlungsvereinbarung. Diese Kosten gelten im Zweifel gem. § 98 ZPO als gegeneinander aufgehoben, so dass der Gläubiger insoweit seinen Anwalt selbst bezahlen muss.

1. Die Kosten eines im Zwangsvollstreckungsverfahren geschlossenen Vergleichs sind in entsprechender Anwendung von § 98 S. 1 ZPO als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein anderes vereinbart haben.
2. § 98 ZPO ist auch auf eine Einigung der Parteien anzuwenden, die kein gegenseitiges Nachgeben enthält.

BGH, Beschl. v. 20. 12. 2006 – VII ZB 54/06

Es ist daher unbedingt erforderlich, in der Zahlungsvereinbarung auch zu vereinbaren, dass der Schuldner die Kosten der Zahlungsvereinbarung trägt.

5. Zustandekommen einer Ratenzahlungsvereinbarung

Häufig fordert der Gläubigeranwalt den Schuldner auf, eine vorbereitete Zahlungsvereinbarung zu unterschreiben und zurückzusenden. Geschieht dies nicht, kommt die Vereinbarung nicht zustande, selbst wenn die Raten gezahlt werden. Jedenfalls ist der Schuldner in diesem Fall nicht verpflichtet, die Kosten der Zahlungsvereinbarung zu übernehmen.

Unterbreitet der Anwalt des Gläubigers dem Schuldner eine Ratenzahlungsvereinbarung und bittet er, diese zu unterzeichnen und zurückzusenden, so kommt eine Zahlungsvereinbarung nicht zustande, wenn die Vereinbarung nicht unterzeichnet zurückgeschickt wird. Das gilt selbst dann, wenn der Schuldner eine erste Rate zahlt.

AG Osterode, Beschl. v. 17.3.2021 – 5 M 85/20

Zweckmäßig ist es daher, von vornherein auf eine Unterschrift des Schuldners und eine Rücksendung der Vereinbarung zu verzichten und mit der Übersendung der Zahlungsvereinbarung klarzustellen, dass der Gläubiger mit Zahlung der ersten Rate durch den Schuldner das Angebot zur Zahlungsvereinbarung als angenommen betrachtet. Dann kommt die Vereinbarung durch konkludentes Handeln zustande. Eine bestimmte Form für Zahlungsvereinbarungen ist nämlich nicht vorgeschrieben.

Eine außergerichtliche Ratenzahlungsvereinbarung kommt durch schlüssiges Tun zustande, wenn der Schuldner die im Angebot des Gläubigers vorgeschlagene Ratensumme fristgemäß zahlt. Einer weiteren Annahmeerklärung bedarf es dann nicht mehr.

AG Heidelberg, Beschl. v. 18. 3. 2015 – 1 M 10/15

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

LSG Darmstadt: Krankenkasse muss elektrische Rollstuhlgügel mit Handkurbelunterstützung (Handbike) für querschnittsgelähmten Versicherten gewähren

Versicherte haben gegenüber der Krankenkasse einen Anspruch auf Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um eine Behinderung auszugleichen. Hierzu kann im Fall eines querschnittsgelähmten Versicherten ein Handbike gehören. Dies entschied der 1. Senat des Hessischen Landessozialgerichts.

Ein 1958 geborener Versicherter aus dem Wetteraukreis ist infolge eines mit 20 Jahren erlittenen Unfalls querschnittsgelähmt und mit einem Faltrollstuhl ausgestattet. Er beantragte gegenüber der Krankenkasse die Versorgung mit einem Handbike – einer elektrischen Rollstuhlgügel mit Handkurbelunterstützung, welche an den Faltrollstuhl angekoppelt werden kann. Ohne dieses Hilfsmittel könne er Bordsteinkanten nicht überwinden sowie Gefällstrecken nicht befahren und daher nur unzureichend am öffentlichen Leben teilnehmen. Auch fördere es seine Beweglichkeit und reduziere Muskelverspannungen im Schulter-Arm-Bereich. Zudem könne er das Handbike

selbstständig an den Faltrollstuhl ankoppeln. Um einen Elektrorollstuhl, den die Krankenkasse ihm angeboten hatte, nutzen zu können, sei er hingegen auf eine entsprechend qualifizierte Hilfskraft angewiesen, die ihn beim Umsetzen unterstütze.



Die Krankenkasse lehnte die Versorgung mit dem ca. 8.600 € teuren Hilfsmittel ab. Der Kläger könne sich den Nahbereich mit den vorhandenen Hilfsmitteln und dem angebotenen Elektrorollstuhl (Kosten ca. 5.000 €) ausreichend erschließen.

Die Richter beider Instanzen bejahten einen Anspruch des Versicherten auf Versorgung mit der begehrten elektrischen Rollstuhlzughilfe. Versicherte hätten Anspruch auf Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich. Das Grundbedürfnis nach Mobilität sei durch Erschließung des Nahbereichs zu ermöglichen. Hierbei sei insbesondere das gesetzliche Teilhabeziel, ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen, zu beachten. Der Behinderungsausgleich mittels Hilfsmittel sei nicht auf einen Basisausgleich beschränkt.

Der Versicherte sei nicht im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot auf den von der Krankenkasse angebotenen Elektrorollstuhl zu verweisen. Denn diesen könne er nur nutzen, wenn er von einer Pflegekraft entsprechend umgesetzt werde. Der querschnittsgelähmte Mann habe keine Greifkraft in den Händen, mit welcher er beim Befahren z.B. von Bordsteinkanten die erforderlichen Kippbewegungen des Rollstuhls ausführen und auf Gefällstrecken bremsen könnte. Mit dem motorisierten Handbike sei es ihm hingegen möglich, Bordsteinkanten und andere Hindernisse zu überwinden. Auch könne er das Handbike ohne fremde Hilfe direkt an den Faltrollstuhl anbringen. Bei anderen von der Krankenkasse angebotenen Rollstuhlzughilfen sei er hingegen für die Montage auf fremde Hilfe angewiesen. Damit lägen keine Anzeichen dafür vor, dass eine Versorgung mit einem Handbike das Maß des Notwendigen überschreite.

LSG Dortmund, Az. L 1 KR 65/20 -
Die Revision wurde nicht zugelassen.

Hinweise zur Rechtslage:

§ 33 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)

(1) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 ausgeschlossen sind. (...) Wählen Versicherte Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, haben sie die Mehrkosten und dadurch bedingte höhere Folgekosten selbst zu tragen.

§ 12 SGB V

(1) Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.

§ 11 SGB V

(2) (...) Die Leistungen nach Satz 1 werden unter Beachtung des Neunten Buches erbracht, soweit in diesem Buch nichts anderes bestimmt ist.

§ 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

(1) Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. (...)

§ 8 SGB IX

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. (...)

Forts. nächste Seite



Die Zeit läuft

Ab dem 01.01.2022 ist die aktive Nutzung des **beA** Pflicht. RA-MICRO und wir bereiten Sie darauf vor.

RA-MICRO

Top 21 München GmbH * Beta-Straße 27 * 85774 Unterföhring * 080 20 000 70 70 * ra-micro.top21@nine2one.de

Art. 3 Grundgesetz (GG)

(3) (...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 20 UN-Behindertenrechtskonvention – Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen (...)

(Quelle: LSG Darmstadt, PM Nr. 12/2021 vom 12.10.2021)

**LSG Niedersachsen-Bremen:
Kein Elektrorollstuhl für Blinde?**

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass die Versorgung eines Multiple-Sklerose(MS)-Patienten mit einem Elektrorollstuhl nicht wegen Blindheit verweigert werden darf.

Geklagt hatte ein 57-jähriger Mann aus dem Landkreis Harburg. Wegen einer MS konnte er immer schlechter gehen. Zuletzt war er deshalb mit einem Greifreifen-Rollstuhl versorgt. Im Jahr 2018 verschlimmerte sich die Krankheit und ein Arm wurde kraftlos. Den Rollstuhl konnte er seitdem nur noch mit kleinen Trippelschritten bewegen.

Bei seiner Krankenkasse beantragte er die Versorgung mit einem Elektrorollstuhl. Diese lehnte den Antrag ab, da der Mann blind und damit nicht verkehrstauglich sei. Auch bei zulassungsfreien Kraftfahrzeugen wie einem Elektrorollstuhl führe Blindheit nach ihrer Auffassung generell zu einer fehlenden Eignung. Denn eine Eigen- und Fremdgefährdung lasse sich bei Blinden nicht ausschließen. Dafür könne die Kasse nicht haften.

Dem hielt der Mann entgegen, dass er sich mit dem Langstock schon früher gut orientieren konnte. Das habe er nun auch im Elektrorollstuhl trainiert. Einen Handrollstuhl könne er nicht mehr bedienen und ohne fremde Hilfe könne er das Haus sonst nicht mehr verlassen.

Das LSG hat die Kasse zur Gewährung des Elektrorollstuhls verpflichtet. Es sei inakzeptabel, den Mann auf die behelfsmäßige Fortbewegung mit dem bisherigen Rollstuhl zu verweisen. Sehbeeinträchtigungen seien kein genereller Grund, eine Verkehrstauglichkeit bei Elektrorollstühlen abzulehnen. Es seien auch keine individuellen Gründe bei dem Mann gegeben, aus denen er mit einem Elektrorollstuhl nicht umgehen könne. Dies habe ein gerichtlicher Sachverständiger festgestellt. Etwaige Restgefährdungen seien dem Bereich der Eigenverantwortung zuzuordnen und in Kauf zu nehmen. Dabei hat das Gericht dem neuen, dynamischen Behindertenbegriff eine zentrale Bedeutung beigemessen. Es sei die Aufgabe des Hilfsmittelrechts, dem Behinderten ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und nicht, ihn von sämtlichen Lebensgefahren fernzuhalten und ihn damit einer weitgehenden Unmündigkeit anheimfallen zu lassen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen,
Beschluss vom 4. Oktober 2021 – L 16 KR 423/20,

Vorinstanz: SG Lüneburg

(Quelle: LSG Niedersachsen-Bremen, PM vom 11.10.2021)

LAG Düsseldorf: Auch krankheitsbedingte Kündigungen sind Massenentlassungen

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit zweier krankheitsbedingter Kündigungen. Der Kläger ist seit dem 15.04.2008 bei der Beklagten als Luftsicherheitsassistent in einem 6-2-Schichtsystem beschäftigt. Diese erbringt als Dienstleisterin Sicherheitsdienstleistungen am Flughafen Düsseldorf und beschäftigt i.d.R. mehr als 500 Arbeitnehmer. Der Kläger war in den Jahren 2018 bis 2020 nach dem Vortrag der Beklagten an der folgenden Anzahl von Kalendertagen arbeitsunfähig erkrankt: 2018: 61 Tage, 2019: 74 Tage, 2020: 45 Tage. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis des Klägers am 27.11.2020 zum 30.04.2021. Insgesamt sprach sie im Zeitraum vom 25.11.2020 bis zum 22.12.2020 34 Kündigungen aus krankheitsbedingten Gründen aus. Eine Anzeige bei der Agentur für Arbeit erstattete die Beklagte nicht. Mit Schreiben vom 22.01.2021 kündigte sie das Arbeitsverhältnis des Klägers erneut zum 30.06.2021.

Der Kläger hält beide Kündigungen für unwirksam. Hinsichtlich der ersten Kündigung fehle es bereits an einer Massenentlassungsanzeige bei der Agentur für Arbeit gemäß § 17 KSchG. Seine Erkrankungen seien vollständig ausgeheilt. Die Beklagte hält eine Massenentlassungsanzeige bei krankheitsbedingten Kündigungen nicht für erforderlich. Die überdurchschnittlichen Fehlzeiten des Klägers indizierten eine negative Gesundheitsprognose. Dessen Ausfallzeiten hätten zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen und Störungen im Betriebsablauf geführt.

Die 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf hat der Kündigungsschutzklage ebenso wie das Arbeitsgericht Düsseldorf stattgegeben, weil beide Kündigungen rechtsunwirksam sind. Die erste Kündigung scheitert bereits an der fehlenden Massenentlassungsanzeige. Nach dem Wortlaut, der Systematik und dem Sinn und Zweck von § 17 KSchG besteht die Anzeigepflicht gegenüber der Agentur für Arbeit auch bei krankheitsbedingten Massenentlassungen. Die ausdrückliche Anregung im Gesetzgebungsverfahren, personen- und verhaltensbedingte Entlassungen von der Anzeigepflicht auszunehmen, hat der Gesetzgeber nicht aufgegriffen. Unabhängig davon sind beide Kündigungen unwirksam, weil sie nicht die vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Anforderungen für krankheitsbedingten Kündigungen aufgrund häufiger Kurzzeiterkrankungen erfüllen. Die konkreten Krankheitszeiten, die in 2020 wieder abfallen, begründen nicht die notwendige negative Gesundheitsprognose. Der Beklagten unzumutbare wirtschaftliche Belastungen liegen nicht vor. Diese musste nur in einem Jahr Entgeltfortzahlungskosten von mehr als 42 Tagen aufwenden. Die aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen auch kurzfristig erforderliche Anpassung des Dienstplans alleine begründet keine erhebliche Betriebsablaufstörung. Es handelt sich um eine Maßnahme, die jedem krankheitsbedingten Arbeitsausfall immanent ist.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen, weil

beide Kündigungen bereits auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu häufigen Kurzeiterkrankungen unwirksam sind.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf,
Urteil vom 15.10.2021 - 7 Sa 405/21

Vorinstanz:
Arbeitsgericht Düsseldorf,
Urteil vom 01.04.2021 - 10 Ca 7888/20

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat am 15.10.2021 in einem weitgehend parallel gelagerten Fall der Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers ebenfalls stattgegeben (Urteil vom 15.10.2021 - 7 Sa 406/21; Arbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 31.03.2021 - 8 Ca 8413/20).

Es sind bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf weitere zumindest teilweise parallel gelagerte Kündigungsschutzverfahren anhängig.

„Kündigungsschutzgesetz (KSchG) § 17 Anzeigepflicht

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Agentur für Arbeit Anzeige zu erstatten, bevor er

1. in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 60 Arbeitnehmern mehr als 5 Arbeitnehmer,
2. in Betrieben mit in der Regel mindestens 60 und weniger als 500 Arbeitnehmern 10 vom Hundert der im Betrieb regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder aber mehr als 25 Arbeitnehmer,
3. in Betrieben mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern mindestens 30 Arbeitnehmer

innerhalb von 30 Kalendertagen entlässt. Den Entlassungen stehen andere Beendigungen des Arbeitsverhältnisses gleich, die vom Arbeitgeber veranlasst werden.“

(Quelle: LAG Düsseldorf, PM 18/21 vom 15.10.2021)

LAG Düsseldorf: COVID-19-Quarantäne: Nichtanrechnung auf den Urlaub nur mit ärztlicher AU-Bescheinigung



Die Klägerin, eine Maschinenbedienerin in einem Produktionsbetrieb, befand sich in der Zeit vom 10.12.2020 bis zum 31.12.2020 in bewilligtem Erholungsurlaub. Nach einem Kontakt mit ihrer mit COVID-19 infizierten Tochter ordnete das Gesundheitsamt zunächst eine häusliche Quarantäne bis zum 16.12.2020 an. Bei einer Testung am 16.12.2020 wurde bei der Klägerin eine Infektion mit COVID-19 festgestellt. Daraufhin ordnete das Gesundheitsamt für die Klägerin mit Bescheid vom 17.12.2020 häusliche Quarantäne vom 06.12.2020 bis zum 23.12.2020 an. Das Schreiben enthielt den Hinweis, dass die Klägerin als Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG anzusehen sei. Eine



BAV Tagungen 2021

15.11.2021 | 10:00 bis 15:10 Uhr | Live-Online-Tagung
Anwalt2021
Bayerischer Anwaltverband

Weitere Informationen finden Sie auf S. 14/15 in diesem Heft und unter <https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch einen Arzt ließ sich die Klägerin nicht ausstellen.

Die Klägerin verlangt von ihrer Arbeitgeberin die Nachgewährung von zehn Urlaubstagen für die Zeit vom 10.12.2020 bis 23.12.2020. Sie meint, diese seien wegen der durch das Gesundheitsamt verhängten Quarantäne nicht verbraucht. Die Arbeitgeberin ist der Ansicht, dass sie den Urlaubsanspruch der Klägerin auch in diesem Zeitraum erfüllt habe. Der Landschaftsverband lehne in derartigen Fällen Erstattungsanträge mit der Begründung ab, dass für bereits genehmigten Urlaub kein Verdienstausfall entstehe und die Voraussetzung für eine Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz deshalb nicht erfüllt sei.

Die 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf hat ebenso wie das Arbeitsgericht Oberhausen die Klage abgewiesen und dies mit der gesetzlichen Regelung in § 9 BUrlG begründet. Die Vorschrift unterscheidet zwischen Erkrankung und darauf beruhender Arbeitsunfähigkeit. Beide Begriffe sind nicht gleichzusetzen. Danach erfordert die Nichtanrechnung der Urlaubstage bei bereits bewilligtem Urlaub, dass durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass aufgrund der Erkrankung Arbeitsunfähigkeit gegeben ist. Daran fehle es hier. Aus dem Bescheid des Gesundheitsamts ergibt sich lediglich, dass die Klägerin an COVID-19 erkrankt war. Eine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin und dies durch einen Arzt wurde nicht vorgenommen.

Eine analoge Anwendung der eng begrenzten Ausnahmegesetzgebung des § 9 BUrlG kommt nicht in Betracht. Nach der Konzeption des BUrlG fallen urlaubsstörende Ereignisse als Teil des persönlichen Lebensschicksals grundsätzlich in den Risikobereich des einzelnen Arbeitnehmers. Eine Analogie kommt nur in Betracht, wenn generell und nicht nur ggfs. im konkreten Einzelfall eine COVID-19-Infektion zu Arbeitsunfähigkeit führt. Dies ist nicht der Fall. Eine Erkrankung mit COVID-19 führt z.B. bei einem symptomlosen Verlauf nicht automatisch zu einer Arbeitsunfähigkeit. Es liegt damit bei einer COVID-19-Infektion keine generelle Sachlage vor, die eine entsprechende Anwendung von § 9 BUrlG rechtfertigt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf,
Urteil vom 15.10.2021 - 7 Sa 857/21

Vorinstanz:
Arbeitsgericht Oberhausen,
Urteil vom 28.07.2021 - 3 Ca 321/21

**„Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)
§ 9 Erkrankung während des Urlaubs**

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet.“

**„Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

...
4. Kranker
eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist,
...“
(Quelle: LAG Düsseldorf, PM 19/21 vom 15.10.2021)

OLG München: Amtsgericht behält doch Recht – noch einmal zur Bestellung von Verfahrenspflegern in Betreuungssachen

In den MAV-Mitteilungen vom Juli 2021 hatten wir auf einen Beschluss des LG München I hingewiesen, den uns unser Kollege RA Stappert zugesandt hatte. Das LG München I bewertete die Praxis der Abt. für Betreuungssachen beim AG München, Verfahrenspfleger für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von (notariell verbrieften) Immobiliengeschäften eines Betreuten zu bestellen als „unrichtige Sachbehandlung iSv § 21 GNotKG“. Ein Verfahrenspfleger solle nach der Rechtsprechung von BGH und BVerfG die verfahrensmäßigen Rechte des Betreuten zur Geltung bringen, und nicht die Interessen des Betreuten gegenüber dem Betreuer schützen und dessen Amtsführung überwachen. In vorliegendem Fall ging es letztlich um die Frage, ob die Betreute die Kosten für die (gegen ihren Willen) vom Gericht beauftragten Verfahrenspfleger zu erstatten hat, die Kostenrechnung der OJK wurde insoweit aufgehoben.

Dagegen wandte sich die durch die Bezirksrevisorin vertretene Staatskasse mit der weiteren Beschwerde.

Mit Beschluss vom 27.09.2021 hob der 34. Zivilsenat des OLG München die Entscheidung des Landgerichts München vom 11. Mai 2021 auf und wies die Beschwerde der Betreuten gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 28.09.2020 zurück.

Aus den Gründen:

„Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg, da in der Bestellung der Verfahrenspflegerinnen keine unrichtige Sachbehandlung im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 1 GNotKG zu sehen ist. Eine solche liegt nur vor, wenn gegen eindeutige gesetzliche Normen verstoßen wird oder ein offensichtliches Versehen unterlaufen ist (Korintenberg/Tiedtke GNotKG 21. Aufl. § 21Rn. 1b). Dies ist hier indes nicht der Fall. Der Beschluss des Landgerichts ist daher aufzuheben.

a) Gemäß § 276 Abs. 1 Satz 1 FamFG hat das Gericht dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn es zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Dies war hier der Fall.

aa) Unter welchen Umständen ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist, ist im Gesetz - abgesehen von den in §§ 276 Abs. 1 Satz 2, 297 Abs. 5, 298 Abs. 2

FamFG genannten, hier nicht einschlägigen Fällen - nicht näher geregelt. Nach allgemeiner Ansicht besteht die Funktion des Verfahrenspflegers vor allem darin, gegenüber dem Gericht den Willen des Betreuten kundzutun und dessen aus Art. 103 Abs. 1 GG folgenden Anspruch auf rechtliches Gehör zu verwirklichen. Hieraus folgt, dass ein Verfahrenspfleger vor allem dann zu bestellen ist, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen kundzutun bzw. einen freien Willen überhaupt noch zu bilden... (folgen Rechtsprechungsnachweise) Insoweit beeinflussen einerseits die Wichtigkeit des Verfahrensgegenstands und andererseits der Grad der Krankheit oder Behinderung die Notwendigkeit der Pflegerbestellung... (folgen Rechtsprechungsnachweise) Wichtig in diesem Sinne sind auch Vermögensfragen... (folgen Rechtsprechungsnachweise)

bb) Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Verfahrenspflegers waren vorliegend gegeben. Die Beteiligte zu 1 war aufgrund ihrer Erkrankung zur freien Willensbildung in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Grundstücksgeschäfte nicht mehr in der Lage. Diese hatten zudem einen erheblichen Wert. Dass im bereits genehmigten Kaufvertrag über die Wohnung in M. die Pflicht des Veräußerers zur Mitwirkung bei der Bestellung von Grundpfandrechten geregelt war, ändert nichts am Erfordernis der Genehmigung der Grundschuldbestellung als Vollzugsakt. Auch mag es sich bei der diesbezüglichen Vereinbarung im Kaufvertrag durchaus um eine Standardregelung handeln, an der Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers ändert dies, wie sich aus dessen oben dargestellter Funktion ergibt, jedoch nichts. Soweit das Landgericht darauf abstellt, dass die Verfahrenspflegerinnen über die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben hinaus tätig geworden seien, betrifft dies die Höhe der ihnen zustehenden Vergütung, nicht aber die systematisch vorgelagerte Frage der Notwendigkeit der Bestellung als solcher.

b) Auch die Bestellung speziell der Rechtsanwältinnen H. und D. zu Verfahrenspflegerinnen ist nicht zu beanstanden.

aa) Zwar soll, wer Verfahrenspflegschaften im Rahmen seiner Berufsausübung führt, gemäß § 276 Abs. 3 FamFG nur dann zum Verfahrenspfleger bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung bereit ist. Die Verfügbarkeit einer anderen geeigneten Person kann aber nur aus der ex-ante-Sicht auf der Grundlage des damaligen Kenntnisstands des Gerichts beurteilt werden, das die Bestellung vornahm.

bb) Unstreitig wusste das Amtsgericht hier nichts von der Bereitschaft eines Dritten zur ehrenamtlichen Übernahme der Verfahrenspflegschaft. Es hätte sich die erforderliche Kenntnis auch nicht mit zumutbarem Aufwand verschaffen können. Dabei kann offenbleiben, ob der allgemeine Hinweis auf die übliche Vorgehensweise des Amtsgerichts im Schreiben vom 27.9.2018 den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Anhörung der durch die Betreuerin vertretenen Beteiligten zu 1 auch im Hinblick auf die Bestellungen vom 19.11.2019 und 30.4.2020 genügt. Denn es ist nicht ersichtlich, dass bei nochmaligen expliziten Hinweisen die Bestellung der Rechtsanwältinnen H. und D. zu Verfahrenspflegerinnen unterblieben wäre. Auch nach der Bestellung wies die durch ihre Betreuerin vertretene Beteiligte zu 1 nicht auf die Verfügbarkeit einer anderen geeigneten Person hin, die zur ehrenamtlichen Führung der Verfahrenspflegschaft bereit gewesen wäre. Nicht einmal im Schreiben vom 25.1.2020, in dem um Abberufung der Verfahrenspflegerin gebeten wurde, findet sich entsprechender Vortrag, sondern erst in der Kostenerinnerung vom 19.8.2020. Eine Pflicht des Gerichts, speziell auf § 276 Abs. 3 FamFG hinzuweisen, existiert nicht.

3. Aus der Ausgestaltung der weiteren Beschwerde als Rechtsbeschwerde gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 GNotKG i.V.m. § 546 ZPO folgt, dass das Oberlandesgericht analog § 577 Abs. 5 Satz 1 ZPO in der Sache selbst entscheidet, wenn die getroffenen tatsächlichen Feststellungen hierfür ausreichen (Korintenberg/Fackelmann § 81 Rn. 187). Dies ist hier der Fall.“

Den vollständigen Beschluss finden Sie unter folgendem Link:

https://www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/1979/urteil_olg_verfahrenspflegschaft.pdf

(Quelle: Beschluss 34 Wx 252/21 des OLG München vom 27.09.2021, eingereicht von RA Stappert)

OVG Nordrhein-Westfalen: Grundsatzentscheidung zur Verbandsklagebefugnis von Mietervereinen



Das Oberverwaltungsgericht hat mit einem Grundsatzurteil vom 23.9.2021 entschieden, dass ein in Regensburg ansässiger Mieterverein in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach dem Unterlassungsklagengesetz einzutragen ist. Hieraus folgt seine Befugnis, bestimmte Verbandsklagen im Verbraucherinteresse zu erheben.

Der Mieterverein (Kläger) hatte beim Bundesamt für Justiz in Bonn die Eintragung in die dort bundesweit geführte Liste der qualifizierten Einrichtungen nach dem Unterlassungsklagengesetz begehrt. Das Bundesamt lehnte den Antrag entsprechend seiner ständigen Verwaltungspraxis mit der Begründung ab, der Kläger gewährleiste neben der verbraucherbezogenen Aufklärung keine individuelle Beratung in persönlichen Gesprächen, die über den Kreis seiner Mitglieder hinaus allen Verbrauchern zugänglich sei. Das Verwaltungsgericht Köln hat das Bundesamt für Justiz verpflichtet, den Kläger in die Liste der qualifizierten Einrichtungen einzutragen. Das Oberverwaltungsgericht wies die dagegen gerichtete Berufung des Bundesamts zurück und bestätigte damit im Ergebnis das Urteil des Verwaltungsgerichts.

Zur Begründung führte der 4. Senat aus: Der Kläger erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen nach dem Unterlassungsklagengesetz, weil es zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gehört, Interessen der Verbraucher in seinem Tätigkeitsbereich durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen. Zum Erwerb der Verbandsklagebefugnis nach dem Unterlassungsklagengesetz muss ein Verein seit jeher - ebenso wie die klassischen Verbraucherverbände - im Einklang mit seiner Satzung Verbraucheraufklärung und -beratung im kollektiven Verbraucherinteresse betreiben, sich in seinem Tätigkeitsbereich also an die Verbraucherschaft insgesamt wenden. Dies bedeutet aber nicht, dass eine auf die eigenen Mitglieder beschränkte Aufklärung oder Beratung einer Eintragung in jedem Fall entgegensteht. Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers muss Verbraucheraufklärung und -beratung, die im ausschließlichen Interesse der Verbraucher zu betreiben ist, einen solchen Umfang und eine solche Verbreitung haben, dass sie für eine größere Anzahl von Verbrauchern im Tätigkeitsbereich des Vereins merkbar ist. Mietervereine, für die dies zutrifft, werden seit jeher als klassische Verbraucherverbände bzw. -vereine angesehen. Der Kläger hat neben seiner Aufklärung gegenüber der gesamten Verbraucherschaft im Raum



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Programm 2021

verschoben,
neuer Termin folgt

Mitgliederversammlung
bei der Flughafen München GmbH

„Der Flughafen München:
Gestern, heute und morgen –
öffentlich-rechtliche Herausforderungen“
Dr. Josef Schwendner, Generalbevollmächtigter,
Leiter Konzernbereich Recht, Gremien,
Compliance und Umwelt,
Flughafen München GmbH, München

verschoben,
neuer Termin folgt

„Bedeutung des Sozialrechts für den
Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“
Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des
Bundessozialgerichts, Kassel

verschoben,
neuer Termin folgt

„Lebensverlängerung als Schaden –
aus medizinischer und juristischer Sicht“
**Vortrag im Hörsaal des Instituts
für Rechtsmedizin**
Prof. Dr. med. Matthias Graw, Vorstand
des Instituts für Rechtsmedizin, LMU München
und
Prof. Dr. Andreas Spickhoff, Lehrstuhl für Bürger-
liches Recht und Medizinrecht, LMU München

Dienstag, 12.10.2021
(online)

„Aktuelle Herausforderungen der Rechts-
politik in Deutschland und Europa“
Georg Eisenreich, MdL,
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Dienstag, 09.11.2021
(online)

„Die Entscheidung des Bundesverfassungs-
gerichts zur geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe
(§ 217 StGB) und ihre Folgen“
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer,
Honorarprofessor für Wirtschaftsstrafrecht
und strafrechtliche Revision an der Ludwig-
Maximilians-Universität München

verschoben,
neuer Termin folgt

„Bedeutung des Sozialrechts für den
„Rechtsstaat, wo gehst du hin?
Aufweichung der Verschwiegenheitsverpflich-
tung durch Rechtsprechung, Gesetzgebung
und Europa“
Dr. Ulrich Wessels, Präsident der
Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Dienstag, 07.12.2021
(online)

„Der Dichterstern Eichendorff –
kann Juristerei romantisch sein?“
Dr. h.c. Heino Schöbel, Ministerialdirigent a.D.

Die entfallenen Vorträge sowie die Mitgliederversammlung werden auf 2022 verschoben, die Termine in Kürze bekannt gegeben.

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Das Jahresprogramm und detaillierte Informationen finden Sie unter www.m-j-g.de.

Regensburg eine umfangreiche Beratungstätigkeit in mietrechtlichen Angelegenheiten belegt, die in regelmäßig jährlich 5.000 oder mehr individuellen persönlichen und telefonischen Einzelberatungen seiner Mitglieder besteht. Bei fast 5.000 Mietern als Mitgliedern, die diese Beratungstätigkeit in erheblichem Umfang in Anspruch nehmen, steht die Wirksamkeit der Verbraucherberatung, die für eine größere Anzahl von Verbrauchern im auf Regensburg und Umgebung beschränkten Tätigkeitsbereich des Vereins merkbar ist, außer Frage.

Der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

OVG Nordrhein-Westfalen,
Aktenzeichen: 4 A 1073/20 (I. Instanz: VG Köln 1 K 3387/17)

(Quelle: OVG Nordrhein-Westfalen, PM vom 07.10.2021)

BGH: Wann ist der Hinweis auf Ehrenamt in der Anwaltskammer unlauter?

Ob die Kanzleiwerbung mit einem Ehrenamt in der Rechtsanwaltskammer für die Mandantengewinnung relevant sein kann oder nicht, darüber lässt sich streiten. Das Kammergericht hat es verneint, der für Werberecht zuständige I. Zivilsenat des BGH setzt in seinem Urteil (I ZR 123/20) vom 22.07.2021 deutlich strengere Maßstäbe an und hat es bejaht. Im konkreten Fall wurde die Werbung verboten.

Was in der Anwaltswerbung verboten ist und wie der BGH das UWG (und nicht die BRAO) anwendet, erläutert das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/bgh-massstaebe-werbung-vorstand-anwaltskammer>.

(Quellen: BGH, Entscheidungsdatenbank, Urteil des I. Zivilsenats vom 22.7.2021 - I ZR 123/20, DAV-Depesche Nr. 40/21 vom 07.10.2021)

BGH: TVöD-K: Keine Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten durch die Regelung von Mehrarbeit und Überstunden

Die für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände maßgebliche Fassung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-K) enthält für den Freizeitausgleich und die Vergütung von Stunden, die Teilzeitbeschäftigte ungeplant über ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus erbringen, eigenständige Regelungen, die sich so sehr von den Regelungen zum Entstehen, dem Ausgleich und der Vergütung von Überstunden bei Vollbeschäftigten unterscheiden, dass keine Vergleichbarkeit mehr gegeben ist. Mit dieser Differenzierung haben die Tarifvertragsparteien ihren durch Art. 9 Abs. 3 GG gewährleisteten Gestaltungsspielraum nicht überschritten. Deshalb diskriminieren die für Teilzeitbeschäftigte geltenden Regelungen diese nicht und sind wirksam. Die sowohl für Voll- als auch Teilzeitbeschäftigte maßgebliche Sonderregelung in § 7 Abs. 8 Buchst. c TVöD-K zur Entstehung von Überstunden bei Beschäftigten, die

Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, verstößt jedoch gegen das Gebot der Normklarheit und ist deshalb unwirksam.

Die Klägerin ist seit 1999 bei der beklagten Klinikbetreiberin als Pflegekraft in Teilzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Stunden beschäftigt. Sie leistet Wechselschicht- bzw. Schichtarbeit, die nach einem für den Monat geltenden Dienstplan erbracht wird. Aufgrund beiderseitiger Tarifbindung gelten die Regelungen eines Haustarifvertrages vom 19. Januar 2017, der seinerseits für die Vergütung von Überstunden und Mehrarbeit den TVöD-K in seiner zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung in Bezug nimmt. Die Klägerin leistete im Zeitraum Januar bis Juni 2017 sowohl über ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus im Dienstplan vorgesehene (geplante) Arbeitsstunden, als auch im Dienstplan nicht vorgesehene (ungeplante) Arbeitsstunden, ohne dabei jedoch die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten zu überschreiten. Die Beklagte vergütete diese Arbeitsstunden mit dem anteiligen tariflichen Tabellenentgelt. Die Klägerin beansprucht darüber hinaus Überstundenzuschläge auf der Grundlage der § 7 Abs. 8 Buchst. c, § 8 Abs. 1 Sätze 1, 2 Buchst. a TVöD-K. Sie meint, diese stünden ihr hinsichtlich der ungeplanten Arbeitsstunden auch dann zu, wenn sie ihre vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreite. Bei den geplanten Arbeitsstunden komme es auf eine Überschreitung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten nicht an. Andernfalls werde sie als Teilzeitbeschäftigte nach nationalem Recht und nach Unionsrecht gegenüber Vollbeschäftigten diskriminiert.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Wegen der Unwirksamkeit des § 7 Abs. 8 Buchst. c TVöD-K ist für sie allein die Regelung zur Mehrarbeit in § 7 Abs. 6 TVöD-K maßgeblich. Diese Bestimmung sieht keine Zahlung von Überstundenzuschlägen für die von der Klägerin zusätzlich geleisteten Stunden, mit der sie ihre vertragliche Arbeitszeit, aber noch nicht die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten überschritt, vor. Anspruch auf den in § 7 Abs. 7 iVm. § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 TVöD-K vorgesehenen Überstundenzuschlag hat sie deshalb nicht. Diese Differenzierung zwischen den Gruppen der Voll- und der Teilzeitbeschäftigten ist wirksam, weil für sie völlig unterschiedliche Regelungssysteme des TVöD-K in Bezug auf das Entstehen und den Ausgleich von Mehrarbeit und Überstunden gelten.

Der Senat hält an seiner bisherigen, ausschließlich auf den nicht gezahlten Überstundenzuschlag gerichteten Rechtsprechung (BAG 23. März 2017 – 6 AZR 161/16 –) ebenso wenig fest wie an dem in dieser Entscheidung sowie in der Entscheidung vom 25. April 2013 (- 6 AZR 800/11 -) gefundenen Auslegungsergebnis des Überstundenbegriffs des § 7 Abs. 8 Buchst. c TVöD-K im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit. Die danach erforderliche Differenzierung zwischen geplanten und ungeplanten Überstunden weicht von der nach § 7 Abs. 7 TVöD-K geltenden Grundregel, nach der nur ungeplante zusätzliche Stunden Überstunden werden können, ab, ohne dass ein solcher Regelungswille der Tarifvertragsparteien im Normtext ausreichend Niederschlag gefunden hat. § 7 Abs. 8 Buchst. c TVöD-K kann auch kein anderer objektiver Normbefehl entnommen werden.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15. Oktober 2021
– 6 AZR 253/19 –

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Nürnberg,
Urteil vom 3. Mai 2019, – 8 Sa 340/18 –

Hinweis: Der Senat hat am gleichen Tag in zwei ähnlich gelagerten Verfahren, die allerdings keinen Fall von Wechselschicht- bzw. Schichtarbeit betrafen, die Revisionen der Klägerinnen ebenfalls zurückgewiesen (- 6 AZR 254/19 -, - 6 AZR 332/19 -).



§ 6 TVöD-K lautet auszugsweise:

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für
a) ...
b) die Beschäftigten im Tarifgebiet West durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich, im Tarifgebiet Ost durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.
...
- (2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechsel- schicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
...
- (5) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten ... – bei Teilzeitbeschäftigten aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu ... Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 7 TVöD-K lautet auszugsweise:

- ...
- (6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 1.1 Satz 1) leisten.
- (7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.
- (8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die
...
- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.

(Quelle: BAG, PM Nr. 34/21 vom 15.10.2021)

BGH: Anwaltsregress des Rechtsschutzversicherers bei aussichtsloser Klage

Der Bundesgerichtshof bejaht die umstrittene Frage, ob Rechtsschutzversicherer einen Haftungsanspruch bei einer aussichtslosen Klage gegen den Anwalt oder die Anwältin haben können, wenn sie eine Deckungszusage erteilt haben. Dabei lässt der BGH leider viele Fragen unbeantwortet. Bei nur ganz geringfügigen Erfolgsaussichten muss sich der Rechtsschutzversicherer an seiner Deckungszusage festhalten lassen. Wo aber liegt die Grenze? Eine erste Einschätzung hat das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/bgh-anwaltsregress-des-rechtsschutzversicherers-bei-aussichtsloser-klage>.

(Quelle: DAV, DAV-Depesche Nr. 41/21 vom 14.10.2021)

BFH: Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung eines Hochschulstudiums für Zwecke des Kindergelds

Kinder, die das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, können während eines Hochschulstudiums kindergeldrechtlich berücksichtigt werden. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 07.07.2021 III R 40/19 entschieden hat, beginnt ein solches Hochschulstudium mit der erstmaligen Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen. Beendet ist das Hochschulstudium grundsätzlich dann, wenn das Kind die letzte nach der einschlägigen Prüfungsord-



10.11.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar**
Das familiengerichtl. Kindeschutzverfahren | Prof. Dr. Rüdiger Ernst

Veranstaltungsort sofern nicht Live-Online-Seminar:
Schweitzer Fachinformationen München

Buchhandlung | Lenbachplatz 1 | 80333 München
Tel: +49 89 55134-160

Eintritt: je Veranstaltung € 20,- (Mitglieder des MAV: Eintritt frei)

Anmeldung: ssm.veranstaltungen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

Eine Veranstaltungsreihe von



nung erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich erbracht hat und dem Kind sämtliche Prüfungsergebnisse in schriftlicher Form zugänglich gemacht wurden.

Die Klägerin ist die Mutter einer im Mai 1992 geborenen Tochter. Diese war ab März 2015 an einer Hochschule im Masterstudiengang "Management" eingeschrieben. Nachdem die Hochschule der Tochter zunächst den erfolgreichen Abschluss mündlich mitgeteilt hatte, stellte sie den Abschluss und die Abschlussnoten Ende Oktober 2016 online. Die Zeugnisse holte die Tochter Ende November 2016 persönlich im Prüfungsamt ab. Im März 2017 bewarb sie sich für ein weiteres Bachelorstudium im Fach Politikwissenschaft, das sie im April 2017 aufnahm. Die Familienkasse gewährte wegen des Masterstudiums bis einschließlich Oktober 2016 Kindergeld und wegen des Bachelorstudiums ab April 2017. Für März 2016 wurde die Tochter nicht wegen einer Ausbildung, sondern nur wegen ihrer Bewerbung für einen Studienplatz kindergeldrechtlich berücksichtigt. Für den Zeitraum November 2016 bis Februar 2017 lehnte die Familienkasse und nachfolgend auch das Finanzgericht eine Kindergeldfestsetzung ab.

Der BFH hielt die dagegen gerichtete Revision der Klägerin für unbegründet. Danach kommt es für die Frage, wann ein Hochschulstudium beendet ist, regelmäßig nicht auf den Zeitpunkt an, in welchem dem Kind die Prüfungsergebnisse mündlich mitgeteilt wurden. Denn dies ermöglicht dem Kind regelmäßig noch keine erfolgreiche Bewerbung für den angestrebten Beruf. Auch die häufig von entsprechenden Anträgen des Studierenden abhängige Aushändigung des Zeugnisses oder die Exmatrikulation eignen sich kaum, um das Ende eines Studiums festzulegen. Maßgebend ist vielmehr, dass das Kind die letzte nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich erbracht hat. Zudem muss das Kind eine schriftliche Bestätigung über sämtliche Prüfungsergebnisse entweder von der Hochschule zugesandt bekommen haben oder jeden-

falls objektiv in der Lage gewesen sein, sich eine solche schriftliche Bestätigung über ein Online-Portal der Hochschule erstellen zu können. Entscheidend ist dann, welches Ereignis früher eingetreten ist. Im Streitfall war daher ausschlaggebend, dass die Hochschule die Abschlussnoten Ende Oktober 2016 online gestellt hatte.



Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten werden kindergeldrechtlich nur berücksichtigt, wenn sie maximal vier Kalendermonate umfassen. Im Streitfall ging der BFH aber von einer fünf Kalendermonate umfassenden Übergangszeit aus. Denn das Masterstudium endete bereits im Oktober 2016. Das Bachelorstudium begann dagegen noch nicht mit der im März 2017 erfolgten Bewerbung, sondern erst als im April 2017 Ausbildungsmaßnahmen tatsächlich stattfanden.

BFH, Urteil vom 07.07.2021
III R 40/19

(Quelle: BFH, PM Nr. 33/21 vom 23.09.2021)

BFH: Schadensersatz wegen Prospekthaftung bei Beteiligung an gewerblich tätiger Fonds-KG steuerpflichtig

Mit Urteil vom 17.03.2021 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der Schadensersatzanspruch, der einem Kommanditisten einer gewerblich tätigen Fonds-KG wegen fehlerhafter Angaben im Beteiligungsprospekt zusteht, steuerpflichtig ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH gehören zu den gewerblichen Einkünften des Gesellschafters einer Personengesellschaft alle Einnahmen und Ausgaben, die ihre Veranlassung in der Beteiligung an der Gesellschaft haben. Erhält danach der Gesellschafter Schadensersatz, so ist dieser als Sonderbetriebseinnahme bei den gewerblichen Einkünften zu erfassen, wenn das schadensstiftende Ereignis mit der Stellung des Gesellschafters als Mitunternehmer zusammenhängt.

Der Kläger hatte vor dem Zivilgericht ein Urteil erstritten, durch das ihm gegen den Ersteller des Beteiligungsprospekts für einen gewerblich tätigen Filmfonds, dem der Kläger als Kommanditist beigetreten war, Schadensersatz wegen fehlerhafter Angaben in dem Prospekt zugesprochen worden war. Anders als das Finanzamt war der Kläger der Meinung, dass dieser Anspruch nicht der Besteuerung unterliege.

Der BFH entschied nun, dass auch Ansprüche aus zivilrechtlicher Prospekthaftung, die dem Mitunternehmer einer KG gegen einen Vermittler oder Berater zustehen, weil unzureichende Informationen über eine eingegangene Beteiligung erteilt wurden, der Besteuerung unterliegen. Dies gilt nicht nur für den Schadensersatz aus Prospekthaftung selbst, sondern auch für den Zinsanspruch, den der Kläger für die Dauer seines zivilgerichtlichen Schadensersatzprozesses

erstritten hat.

BFH, Urteil vom 17.03.2021
IV R 20/18

(Quelle: BFH, PM Nr. 34/21 vom 30.09.2021)

BFH: Abziehbarkeit von Zahlungen an beeinträchtigte Nach- bzw. Vertragserben

Bei der Schenkungsteuer sind Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung etwaiger Herausgabeansprüche eines Erben oder Nacherben steuermindernd zu berücksichtigen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 06.05.2021 (II R 24/19) entschieden.

Im Streitfall hatten die Eltern des Klägers ihre Söhne als Nacherben nach dem letztversterbenden Elternteil eingesetzt. Nach dem Tod des Vaters schenkte die Mutter dem Kläger ein Grundstück aus dem Nachlassvermögen. Einer seiner Brüder machte nach dem Tod der Mutter deswegen gegen den Kläger zivilrechtliche Herausgabeansprüche geltend. Aufgrund eines Vergleichs leistete der Kläger zur Abgeltung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche eine Zahlung.

Der Kläger begehrte rückwirkend die steuermindernde Berücksichtigung dieser Zahlung bei der Besteuerung der von der Mutter erhaltenen Schenkung. Das Finanzamt lehnte dies ab. Dagegen haben das Finanzgericht und der BFH dem Kläger Recht gegeben.

Nach Auffassung des BFH handelt es sich bei den Zahlungen zur Abwendung von Herausgabeansprüchen von Erben oder Nacherben um Kosten, die dazu dienen, das Geschenk zu sichern. Sie können daher steuermindernd rückwirkend berücksichtigt werden. Ein bereits ergangener Schenkungsteuerbescheid ist entsprechend zu ändern.

BFH, Urteil vom 06.05.2021
II R 24/19

(Quelle: BFH, PM Nr. 035/21 vom 14.10.2021)

BVerfG: Erfolgreicher Befangenheitsantrag im Verfahren zu Vorschriften des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“)

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2021 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ein Ablehnungsgesuch gegen den Präsidenten Harbarth und die Richterin Baer in einem Verfahren zu Vorschriften des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“) zurückgewiesen.

Das Ablehnungsgesuch stützt sich im Wesentlichen auf das bei einem Treffen der Bundesregierung mit dem Bundesverfassungsgericht am 30. Juni 2021 erörterte Thema „Entscheidung unter Unsicherheiten“. Ein Teil der von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Gründe ist schon gänzlich ungeeignet, die Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter zu begründen. Im Übrigen ist das Gesuch jedenfalls unbegründet.

Sachverhalt:

Mit Schriftsatz vom 22. September 2021 stellte der Bevollmächtigte ein gegen den Präsidenten Harbarth und die Richterin Baer gerichtetes Ablehnungsgesuch. Gegenstand des Hauptsacheverfahrens sind die mit Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eingeführten Ausgangsbe-

Anwalt 2021

Praxis Know-how,
kompakt oder intensiv:
Seminare im Zeitraum
Oktober bis Dezember

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen	5
Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	8
Bau- und Architektenrecht	10
Erbrecht / Familienrecht	12
Gewerblicher Rechtsschutz	13
Handels- und Gesellschaftsrecht	14
Insolvenzrecht	15
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	16
Mitarbeiter*innenfortbildung	19
Anmeldeformular	20

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht November bis Dezember 2021

November 2021

10.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann

Finanzberaterhaftung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

8

12.11.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Präsident LAG Dr. Harald Wanhöfer

**Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung
im Betriebsverfassungsrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht

6

18.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

**Die Reform des Personengesellschaftsrechts 2021 (MoPeG)
– Überblick, Praxisprobleme und Gestaltungen –**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

14

25.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RiOLG Christine Haumer

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bau- und Architektenrecht

10

26.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RiArbG Dr. Christian Schindler

Arbeitsrecht aktuell

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht

7

Dezember 2021

01.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

Internationales Erb- und Güterrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für
FA Erbrecht oder FA Familienrecht

12

02.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann

**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen –
Aktuelle Rechtsprechung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für
FA Bank- u. KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

9

09.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl

ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw.

für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

16

14.12.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

Insolvenzrecht aktuell:

Insolvenzanfechtung – Geschäftsleiterhaftung – SanInsFoG

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw.

für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

15

17.12.2021: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr

Prof. Dr. Friedemann Stornel

Aktuelles Mietrecht 2021

Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):

für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

17

Erste Termine 2022

Januar 2022

25.01.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiOLG Lars Meinhardt Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz	13
<hr/>	
28.01.2022: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ReFaWi Petra Schmidner Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung Intensiv-Seminar für Mitarbeiter*innen der Kanzlei	19
<hr/>	

Fortbildungsstunden

Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.



Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar	€ 100,00 (€ 119,00)*
Intensiv-Seminar	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar	€ 125,00 (€ 148,75)*
Intensiv-Seminar	€ 250,00 (€ 297,50)*

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Live-Online-Seminare

Live-Online-Seminare führen wir mit der Webinar-Software edudip next durch.

Sie benötigen

- PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- die aktuelle Version eines Internet-Browsers auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Als Teilnehmer benötigen Sie keine zusätzliche Software auf Ihrem Computer, sondern lediglich einen Internet-Browser. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion gewährleistet. Auf Wunsch ist auch die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheit wird während des Seminars per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah durch Eingabe des Vor- und Zunamens auf der Webinar-Plattform.

Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Seminarraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Hybrid-Seminare

Wenn die Entwicklung des Infektionsgeschehens es zulässt, bieten wir Ihnen einige Seminare in Hybrid-Form an:

Eine live-online Teilnahme an diesen Seminaren mit edudip next ist auf jeden Fall möglich. Zusätzlich stellen wir eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Präsenz-Teilnahme zur Verfügung, die in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit dem formlosen Vermerk „Präsenz“ vergeben werden.

■ Präsenz-Teilnehmende werden gebeten, beim Einlass einen Nachweis der dann geltenden G-Regel zum Infektionsschutz vorzuzeigen.

Bei Seminaren ohne Angabe wird über die Art der Durchführung noch entschieden. Eine Online-Teilnahme ist auf jeden Fall möglich.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Teilnehmern ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmern.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München, Seminarraum (Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht

12.11.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die Veranstaltung befasst sich mit aktuellen Themen aus dem Betriebsverfassungsrecht.

Ziel ist ein Gesamtüberblick über das Rechtsgebiet, insbesondere durch Besprechung neuerer Entscheidungen vor allem des BAG und deren systematische Einordnung in den Gesamtzusammenhang.

In den Blick genommen werden auch aktuelle Diskussionen und Entwicklungen im Betriebsverfassungsrecht.

Dr. Harald Wanhöfer

– Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

26.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

<p>Unser bewährter Klassiker:</p> <p>Update zum Arbeitsrecht 2021</p> <p>Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.</p> <p>Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung</p>	<p>im 2. Halbjahr 2020, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.</p> <p>Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2021</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschlussklauseln – Rechtsprechungsänderung zur Vorsatzhaftung - Kündigungsschutzklage "aus dem Verborgenen" - Verjährung von Urlaubsansprüchen - Urlaubsgewährung bei fristloser Kündigung - Erstattung von Anwaltskosten bei vorsätzlicher Pflichtverletzung 	<p>RiArbG Dr. Christian Schindler</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richter am Arbeitsgericht Regensburg - Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bank- und Kapitalmarktrecht

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Finanzberaterhaftung

10.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich – natürlich – als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

Teil 1: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten
5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter

7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

Teil 2: Prozessuale Durchsetzung/ Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwerde
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, zuletzt etwa NJW 2021, 211 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2021, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

02.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2020 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2021, 211 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2021, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

25.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/20 – 11/21.

1. Bauvertragsrecht

- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte
- Schadensersatzfragen
- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Entschädigung nach § 642 BGB
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Anspruchssicherung

2. Architektenrecht

- Aktuelle Entwicklungen zur HOAI
- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Bauprozessrecht

- Aktuelle Themen des Bauprozesses (insbesondere Beweisaufnahme, Streitverkündung, selbständiges Beweisverfahren)

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck´schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



RiOLG Christine Haumer, VRIOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess

09.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Besondere Schwerpunkte des Seminars sind:

1. Berufungsverfahren, insbesondere

- Zulässigkeit der Berufung
- Umgehen mit Fristen
- Anforderungen an die Berufungsbegründung
- besondere Verfahrensfragen wie neuer Tatsachenvortrag
- Beweismittel
- Hinweise
- Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO
- Vollstreckungsschutz

2. Beschwerdeverfahren

(insbesondere Ablehnung des Sachverständigen sowie ausgewählte Probleme des Beschwerdeverfahren im selbständigen Beweisverfahren)

3. Wiedereinsetzung und Besonderheiten bzgl. BeA

4. Besondere Kosten und Streitwertfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck ´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“

VRIOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NK BGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Erbrecht / Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Internationales Erb- und Güterrecht

01.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. **EuErbVO: Erbstatut, Errichtungsstatut und Formstatut. Vorfragen, ordre public, Pflichtteilsrecht**

2. **Verhältnis Güterrecht und Erbrecht**

3. **Internationale Zuständigkeit**

4. **Staatsvertragliche Regelungen**

5. **Europäisches Nachlasszeugnis**

6. **das IntErbRVG**

7. **Bestimmung des anwendbaren Güterrechts**

8. **die Europäische Güterrechtsverordnung**

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Gewerblicher Rechtsschutz

Intensiv-Seminar

RiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

25.01.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

<p>Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten markenrechtlichen Anspruch. Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.</p> <p>Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.</p>	<p>Themen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung 2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz 3. Einreden / Einwendungen des Verletzers (u.a. Nichtbenutzungseinrede / Erschöpfung) 4. Besonderheiten bei der Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs im Verfügungsverfahren 	<p>RiOLG Lars Meinhardt</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht – 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres Seminare zum Handels- und Gesellschaftsrecht finden Sie auf folgender Seite:

- S. 9 **Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**
02.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR oder FA Handels- und GesR
- S. 15 **Schmidt A., Insolvenzrecht aktuell: Insolvenzanfechtung – Geschäftsleiterhaftung – SanInsFoG**
14.12.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. GesR

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Die Reform des Personengesellschaftsrechts 2021 (MoPeG) – Überblick, Praxisprobleme und Gestaltungen –

18.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Auf Veranlassung und Anregung des Deutschen Juristentages hat das BMJ einen Expertenentwurf (Mauracher Entwurf) und darauf aufbauend einen Referenten- und einen Regierungsentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts erarbeitet. Die Veranstaltung gewährt einen Überblick über die Reform. Bis zum Termin wird das Gesetz voraussichtlich verabschiedet sein und tritt im Jahre 2023 in Kraft. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt in den Auswirkungen auf die gesellschaftsrechtliche und steuerliche Vertragsgestaltung.

1. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach der Reform

- Die Arten von GbR
- Das Gesellschaftsregister
- Vertretung und Nachweise
- Die GbR im Grundstücksverkehr
- Rechtsformübergänge und die GbR im UmwG
- Übergangsprobleme für Altgesellschaften

2. Die KG/OHG nach der Reform

3. Die PartG nach der Reform

4. Auswirkungen auf Innengesellschaften (Innen-GbR, stille Gesellschaft, Unterbeteiligung)

5. Rechtsformübergreifende Reformansätze und die Umsetzung im Gesellschaftsvertrag

- Kündigung und Kündigungsbeschränkungen
- Nachfolgeklauseln
- Abfindung und Abfindungsbeschränkungen
- Minderjährige in der Personengesellschaft (auch Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts)
- Fehlerhafte Gesellschaftsbeschlüsse und die Geltendmachung (Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage)
- Gesellschafterversammlung
- Kapitalkonten und deren Regelung im Gesellschaftsvertrag
- Anteilsübertragung

6. Steuerliche Bezüge

- Betriebsaufspaltung
- Sonderbetriebsvermögen
- Grunderwerbsteuer

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Insolvenzrecht aktuell

Insolvenzanfechtung – Geschäftsleiterhaftung – SanInsFoG

14.12.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Dauerbaustelle InsO. Schränkt der BGH die „uferlose Weite“ der Insolvenzanfechtung ein? Wie funktioniert die neue Geschäftsleiterhaftung gemäß § 15b InsO, wie wirkt sich das COVInsAG in der Praxis aus? Und durch das am 01.01.2021 in Kraft getretene SanInsFoG haben sich zahlreiche Neuerungen und Änderungen insbesondere bei der Eigenverwaltung und beim Insolvenzplan ergeben. Das Seminar liefert einen verlässlichen Überblick über aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen. Ein Überblick zum neuen Restrukturierungsgesetz (StaRUG) rundet die Veranstaltung ab.

A. Insolvenzanfechtung

- Aktuelle Rechtsprechung, insb. zu § 133 InsO
- Das „neue“ Bargeschäft, § 142 InsO

- Probleme bei der Gläubigerbenachteiligung, § 129 Abs.1 InsO
- Insolvenzanfechtung und COVInsAG

B. Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO

- Was bleibt vom „alten“ § 64 GmbHG?
- Umfang des Anspruchs, § 15 b Abs.4 InsO
- Umgang mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, § 15b Abs.8 InsO
- § 15b InsO und COVInsAG

C. SanInsFoG

- Im Überblick: StaRUG
- Insolvenzplan ./ Restrukturierungsplan
- Die „neue“ Eigenverwaltung
- Weitere Änderungen im Überblick

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 9. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des neuen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Miet- und WEG-Recht

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess

09.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Besondere Schwerpunkte des Seminars sind:

1. Berufungsverfahren, insbesondere

- Zulässigkeit der Berufung
- Umgehen mit Fristen
- Anforderungen an die Berufungsbegründung
- besondere Verfahrensfragen wie neuer
Tatsachenvortrag
- Beweismittel
- Hinweise
- Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO
- Vollstreckungsschutz

2. Beschwerdeverfahren

(insbesondere Ablehnung des Sachverständigen sowie ausgewählte Probleme des Beschwerdeverfahren im selbständigen Beweisverfahren)

3. Wiedereinsetzung und Besonderheiten bzgl. BeA

4. Besondere Kosten und Streitwertfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck ´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Aktuelles Mietrecht 2021

17.12.2021: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Die Schwerpunkte in der Entwicklung der Rechtsprechung liegen bei der Wohnraummiete auf der Begrenzung des Mietanstiegs gerade auch aufgrund modernisierungsbedingter Mieterhöhungen. Bei der Gewerberaumiete liegt das Gewicht der Rechtsprechung auf der Frage, wem und ggf. in welchem Umfang das Risiko pandemiebedingter Schließungen aufzubürden ist. Daneben sind praxiswichtige Entscheidungen u.a. zu Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung, zu Mietgebrauch und Gewährleistungsrecht, zu Miete und Betriebskostenabrechnung sowie zu Vertragsbeendigung und –abwicklung zu beachten. Nicht nur die Rechtsprechung der Obergerichte, sondern auch diejenige der Instanzgerichte ist bedeutsam, soweit sie Anstöße zur Problemvertiefung und Weiterentwicklung vermittelt.

I. Rund um den Mietvertrag

- Schriftformprobleme und kein Ende: bei unvollständigem Rubrum, fehlender Vertretungsmacht oder mangelnder Bestimmtheit des Mietgegenstandes.
- Schlüssige Vereinbarung zur Anwendung von Wohnraummietrecht – hier Kündigungsschutz – in einem Gewerberaummietvertrag?
- Wirkung von sog. Vollständigkeitsklauseln in Gewerberaummietverträgen.
- Tritt der Erwerber eines Miteigentumsanteils an einem Mietgrundstück in den bestehenden Mietvertrag ein?
- Hat das Mitglied einer Wohngemeinschaft einen Anspruch auf Auflösung der Gemeinschaft oder (nur) auf Zustimmung zur Kündigung des Mietvertrages?
- Kann eine Genossenschaftswohnung im Verfahren der Zuweisung der Ehwohnung bei Scheidung der Ehe demjenigen Ehegatten zugewiesen werden, der nicht Mitglied der Genossenschaft ist?

II. Mietgebrauch und Gewährleistung

- „Couchsurfing“ als unerlaubte Gebrauchsüberlassung?
- Hat der Mieter einer Einzimmerwohnung oder derjenige, der in der Mietwohnung nicht mehr seinen Lebensmittelpunkt hat, einen Anspruch auf Untervermietung?
- Ist der Mieter aufgrund einer Modernisierungsankündigung verpflichtet, dem Vermieter vor Durchführung der Maßnahme mitzuteilen, ob er zur Duldung bereit ist? Gibt er, wenn er schweigt, Anlass zur Erhebung einer Klage auf Duldung?
- Unter welchen Voraussetzungen ist eine Flächenabweichung von weniger als 10% der vereinbarten Fläche ein Mangel?
- Muss der Mieter den Vermieter trotz dessen vorangegangener vergeblicher Versuche, den Mangel zu beheben, erneut abmahnen, bevor er das Mietverhältnis fristlos kündigen kann?
- Auswirkungen der pandemiebedingten Schließung von Gewerbemieträumen auf die Zahlungspflicht des Mieters: Gewährleistungsrechte? – Unmöglichkeit der Vermieterleistung? – Änderung der Geschäftsgrundlage (auch Art. 240 § 7 EG BGB)? Die Problemflut erreicht die OLG-Rechtsprechung!

III. Miete und Betriebskosten

- Voraussetzung einer „umfassenden Modernisierung“ als Ausnahme von der Mietpreisbremse.
- Berücksichtigung fiktiver Instandsetzungskosten für noch nicht fällige Reparaturmaßnahmen bei der Ermittlung der Modernisierungskosten?
- Wie ist bei Geltung einer Teilklausurmiete bei einer Vergleichsmieterhöhung zu verfahren?
- Ist eine Kumulation von Vergleichsmieterhöhung und modernisierungsbedingter Mieterhöhung möglich?
- Sind mehrere Mieterhöhungen bei trennbaren Modernisierungsmaßnahmen zulässig?
- Welche Rechtsfolgen ergeben sich für die Mieterhöhung bei verfrühter Modernisierungsankündigung?
- Mieter-Insolvenz: Wie ist die Miete für den Monat, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, zu behandeln?

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Fortsetzung siehe nächste Seite →

→ **Fortsetzung:** Stornel, Aktuelles Mietrecht 2021

- Anforderungen an eine Betriebskostenabrechnung bei Gewerberaummietverträgen.
- Können die Kosten des Müllmanagements („Behältermanagement“) als Betriebskosten umgelegt werden?
- Muss die Umlage neu entstandener Wartungskosten (für Rauchwarnmelder) trotz einer sog. Mehrbelastungsklausel zuvor gegenüber dem Mieter angekündigt werden?
- Wohnflächenermittlung bei der Heizkostenabrechnung.
- Hat der Mieter zur Prüfung der Betriebskostenabrechnung ein Einsichtsrecht auch in die Zahlungsbelege des Vermieters?

IV. Vertragsbeendigung und Vertragsabwicklung

- Voraussetzungen der Kündigung wegen Betriebsbedarfs.
- Keine Verwertungskündigung bei Abriss des Gebäudes?
- Anforderung an die Angabe von Gründen einer Eigenbedarfskündigung.
- Zum Umfang der Schadensersatzpflicht des Vermieters bei vorgetäushtem Eigenbedarf (Maklerkosten, Differenzmiete).
- Zur Anwendung der Sozialklausel bei hohem Alter des Wohnungsmieters.
- Hat der Mieter Anspruch auf Schadensersatz wegen Durchführung nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen bei Vertragsbeendigung, auch wenn dessen Arbeiten (wegen nicht fachgerechter Ausführung) für den Vermieter wertlos sind?
- Mieter-Insolvenz: Ist die Räumungspflicht des Mieters eine Insolvenzforderung oder eine Masseverbindlichkeit, wenn der Insolvenzverwalter die Räumungspflicht nur teilweise erfüllt (Beseitigung einer Halle, aber nicht der Fundamente)?
- In welchem Umfang ist der Untermieter eines Teils der Mietsache zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung nach Beendigung des Hauptmietverhältnisses verpflichtet, wenn ihm eine gerichtliche Räumungsfrist gewährt wird?

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 160,00** zzgl. MwSt (= € 190,40).

Nichtmitglieder: **€ 200,00** zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Mitarbeiter*innenfortbildung

Intensiv-Seminar

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung

28.01.2022: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Intensiv-Seminar** für Mitarbeiter*innen der Kanzlei

<ol style="list-style-type: none"> 1. Tipps und Tricks aus der Praxis zur effektiven Antragstellung (Pflichtformular) 2. Sachpfändung oder Vermögensauskunft oder doch lieber kombinierter Auftrag? 3. Auswertung, Nachbesserung oder wiederholte Vermögensauskunft innerhalb der Sperrfrist 4. Verhaftungsauftrag oder besser Drittauskünfte einholen? 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Auswertung der Drittauskünfte und weitere Vollstreckungsmöglichkeiten 6. Vorpfändung vom Gerichtsvollzieher durchführen oder nur zustellen lassen? 7. Kostenfestsetzung gem. § 788 II ZPO 8. Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO 	<p>Petra Schmidtner</p> <ul style="list-style-type: none"> – geprüfte Rechtsfachwirtin – geprüfte Ausbilderin nach der AEVO – tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden – Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt – Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

Mitt. XI/2021

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

Wanhöfer, Aktuelle Entwicklungen im Betriebsverfassungsrecht ...	6	■	12.11.21	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	7	■	26.11.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Stackmann, Finanzberaterhaftung	8	▲	10.11.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Stackmann, Die Rückabwicklung v. Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	9	●	02.12.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	10	■	25.11.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Haumer/Fleindl, ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess	11		09.12.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Kroiß, Internationales Erb- und Güterrecht	12	■	01.12.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch ...	13		25.01.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Wälzholz, Die Reform des Personengesellschaftsrechts 2021 (MoPeG)	14	●	18.11.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Schmidt A., Insolvenzrecht aktuell: Insolvenzanfechtung – ...	15		14.12.21	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Haumer/Fleindl, ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess	16		09.12.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Sternel, Aktuelles Mietrecht 2021	17		17.12.21	14:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
Schmidner, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks	19		28.01.22	09:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter) → Seite 4

● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar, ■ Hybrid-Seminar

Bitte vermerken Sie auf Ihrer Anmeldung wie Sie teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

Seminare ohne Kennzeichnung werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens live-online oder hybrid (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet

Bitte vermerken Sie auf Ihrer Anmeldung, ob Sie präsent oder online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral · Schweitzer Sortiment oHG, Sitz: München, Amtsgericht München, HRA 51973

schränkungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG.

Die Besorgnis der Befangenheit von Präsident Harbarth ergebe sich unter anderem aus dessen Einflussnahme auf die Auswahl der bei einem Treffen der Bundesregierung mit dem Bundesverfassungsgericht am 30. Juni 2021 erörterten Themen sowie aus der in der Pressemitteilung Nr. 78 des Bundesverfassungsgerichts vom 20. August 2021 erfolgten Ankündigung, in den Verfahren 1 BvR 781/21 u. a. nach vorläufiger Einschätzung ohne mündliche Verhandlung im Beschlussweg entscheiden zu wollen. Bei Richterin Baer bestehe ebenfalls die Besorgnis der Befangenheit, weil sie bei dem genannten Treffen mit der Bundesregierung einen Vortrag zu dem Thema „Entscheidung unter Unsicherheiten“ gehalten habe. Die Beschwerdeführenden müssten davon ausgehen, dass die abgelehnte Richterin sich zu im vorliegenden Verfahren bedeutsamen Sach- und Rechtsfragen geäußert habe.

Die Beschwerdeführenden haben ihr Ablehnungsgesuch mehrfach ergänzt. Präsident Harbarth habe sich in einem Interview gegenüber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zur „Corona-Krise“ in einer die Besorgnis seiner Befangenheit zusätzlich begründenden Weise geäußert. Im Übrigen würden die Zweifel an der fehlenden Unvoreingenommenheit der abgelehnten Richter durch interne Vermerke des Bundeskanzleramts an die Bundeskanzlerin bestätigt, wonach Präsident Harbarth nach Rücksprache mit Vizepräsidentin König als Thema vorgeschlagen habe „Entscheidung unter Unsicherheiten“: Welche Beurteilungsspielräume verbleiben den Gewalten bei tatsächlichen Unklarheiten? Wieviel Überprüfbarkeit verbleibt dem BVerfG? Wie kann Sicherheit gewonnen werden? Welche Evaluierungspflichten sind dabei zu berücksichtigen? Diese Themenbeschreibung habe einen offensichtlichen Bezug zu den beim Bundesverfassungsgericht anhängigen „Corona-Verfahren“.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

Das Ablehnungsgesuch bleibt insgesamt ohne Erfolg.

I. Ein Teil der von den Beschwerdeführenden für die Besorgnis der Befangenheit von Präsident Harbarth angeführten Gründe sind dazu gänzlich ungeeignet.

Treffen zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen dem Bundesverfassungsgericht und der Bundesregierung als solche, damit auch das hier fragliche Treffen vom 30. Juni 2021, sind ein zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeigneter Grund. Gleiches gilt für die in der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 78 vom 20. August 2021 enthaltene bloße Mitteilung einer vorläufigen Einschätzung des Senats zur Frage der Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auch der Inhalt des Interviews von Präsident Harbarth in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung ist zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet. Nach dem eindeutigen objektiven Erklärungswert der fraglichen Äußerung in dem Interview hat der abgelehnte Richter eine allgemein gehaltene Einschätzung der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Lage in Deutschland im Vergleich zu nicht im Einzelnen benannten anderen Staaten geäußert. Bewertungen der seitens der verschiedenen zuständigen Gesetz- und Verordnungsgeber ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus enthält die von den Beschwerdeführenden vorgetragene Passage des Interviews nicht.

II. Der Antrag ist jedenfalls unbegründet.

Ausweislich der dienstlichen Stellungnahme Präsident Harbarths wurde das Thema „Entscheidung unter Unsicherheiten“ für einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen Verfassungsorganen unter seiner Mitwirkung ausgewählt. Er habe es insbesondere deshalb für geeignet gehalten, weil es abstrakte und zeitlose Fragestellungen

betreffe und es sich auch ohne konkreten Bezug zu anhängigen Verfahren erörtern lasse.

Die Beteiligung von Präsident Harbarth an der Auswahl des Themas „Entscheidung unter Unsicherheiten“ vermag den Anschein seiner fehlenden Unvoreingenommenheit nicht zu begründen. Die Festlegung eines Themas für einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen Bundesverfassungsgericht und Bundesregierung als solche ohne inhaltliche Positionierung, wie damit rechtlich umzugehen ist, begründet grundsätzlich keinen „bösen Schein“ einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit. Das gilt auch für das hier gewählte Thema „Entscheidung unter Unsicherheiten“. Die mit dem Thema verbundenen Rechtsfragen zu den Kontrollmaßstäben des Bundesverfassungsgerichts unter den Bedingungen tatsächlicher Unsicherheiten sind vielfältig und stellen beziehungsweise stellten sich in zahlreichen Verfahren, die das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden hat und noch zu entscheiden haben wird; der Senat weist insoweit unter anderem aus seiner jüngsten Rechtsprechung auf rechtliche Ausführungen zum Klimawandel und zur Zinsentwicklung hin. Am übergreifenden Charakter der Fragestellung ändert auch die im Vermerk der Bundesregierung festgehaltene Themenbeschreibung nichts, denn es handelt sich insoweit lediglich um ebenso abstrakt formulierte Unterthemen, die gerade die vielfältigen mit dem Thema verbundenen Rechtsfragen aufgreifen.

Dass das Thema gerade zu dem Zweck vorgeschlagen worden sei, Mitgliedern der Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, sich zu tatsächlichen und rechtlichen Aspekten konkret anhängiger Verfahren zu äußern, stellt eine bloße Behauptung dar, für die es keine tatsächlichen Anhaltspunkte gibt und die bei vernünftiger Betrachtung nicht naheliegt. Im Übrigen hat sich die Ministerin ausweislich des von den Beschwerdeführenden selbst vorgelegten Redemanuskripts in ihrem achtminütigen Impulsvortrag gerade nicht zu konkret anhängigen Verfahren geäußert. Ungeachtet dessen wäre der sachliche Gehalt ihres konkreten Vortrags von vornherein nicht geeignet, eine Grundlage für einen Rückschluss zu bieten, Präsident Harbarth habe das Thema mit ausgewählt, um der Bundesregierung Äußerungen zu einem anhängigen Verfahren zu ermöglichen.

III. Das gegen die Richterin Baer gerichtete Ablehnungsgesuch ist gleichfalls teilweise bereits gänzlich ungeeignet, die Besorgnis der Befangenheit der Richterin zu begründen und im Übrigen jedenfalls unbegründet.

Wie sich aus der dienstlichen Stellungnahme der abgelehnten Richterin ergibt, waren Gegenstand ihres Vortrags allein abstrakte Überlegungen dazu, dass Gerichte mit der Dynamik und Komplexität von Wissen anders umgehen müssen als Legislative und Exekutive mit ihrer je eigenen Handlungsrationalität. Dies kann eine Besorgnis der Befangenheit der Richterin nicht begründen. Dass abstrakte rechtliche Überlegungen auch in einem konkreten Verfahren zur Anwendung gelangen können, ist ihnen immanent. Nicht anders als bei in wissenschaftlichen Beiträgen oder sonst geäußerten Rechtsauffassungen könnten allgemein gehaltene Rechtsausführungen allenfalls dann zur Besorgnis der Befangenheit führen, wenn weitere Umstände in der Person der abgelehnten Richterin hinzuträten, aus denen auf eine fehlende Unvoreingenommenheit und insbesondere eine Vorfestlegung zu entscheidungsrelevanten Rechtsfragen geschlossen werden könnte. Dies ist nicht der Fall.

Beschluss vom 12. Oktober 2021
1 BvR 781/21

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 90/2021 vom 18.10.2021)



EuGH: Gerichtsstand bei nachträglichem Umzug ins Ausland

Wo muss eine Bank eine Klage gegenüber einem säumigen Verbraucher erheben, wenn dieser zwischenzeitlich seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt hat? Diese Frage des Vorabentscheidungsersuchens des BGH (XI ZR 371/18) vom 12. Mai 2020 hat der EuGH nun mit Urteil vom 30. September 2021 (Rs. C-296/20) beantwortet. Der

BGH hatte über die Revision der Commerzbank AG zu entscheiden, die den Beklagten vor dem Amtsgericht Dresden auf Zahlung von knapp 4.856,61 € in Anspruch nahm. Dieser verzog vor Klageerhebung indes aus Deutschland in die Schweiz, sodass das AG Dresden sich für unzuständig erklärte. Der Gerichtsstand ist hier nach dem Luganer Übereinkommen von 2007 (LugÜ II) zu bestimmen. Der BGH legte dem EuGH die Frage vor, ob diese Vorschriften dahingehend ausgelegt werden können, dass sie auch Konstellationen erfassen, in denen erst nachträglich ein internationaler Bezug durch den Umzug eines Verbrauchers in das Ausland hinzugetreten ist. Der BGH sowie der Generalanwalt Manuel Campos Sánchez-Bordona in seinem Schlussantrag vertraten die Auffassung, dass dieser Auslandsbezug schon bei Vertragsschluss vorliegen müsse. Dem folgte der EuGH indes nicht. Die Verbraucherschutzvorschriften des LugÜ II sind demnach auch dann anzuwenden, wenn ein Auslandsbezug erst nach Vertragsschluss entstanden ist. Der BGH wird nun das Verfahren wieder aufnehmen und die Revision nach Maßgabe der Antwort des EuGH abweisen müssen.

(Quelle: DAV Brüssel, uropa im Überblick Nr. 30/2021 v. 01.10.2021)



Interessantes



20. Bayerischer IT-Rechtstag – Das Jubiläum 20 Jahre IT-Recht: Update wichtiger Themen

Unter dem Motto „20 Jahre IT-Recht: Update wichtiger Themen“ fand am Donnerstag, den 14. Oktober 2021 von 8:30 bis 18:15 Uhr der 20. Bayerische IT-Rechtstag statt. Entgegen aller Hoffnungen des vergangenen Jahres, dass man die Jubiläumsveranstaltung zum 20. Geburtstag wieder in Präsenz feiern kann, fand die Veranstaltung zum zweiten Mal in digitaler Form statt. Doch in Anbetracht der Dichte an fachlicher Expertise der Referentinnen und Referenten und einem geballten Feuerwerk an inhaltlichem Input fragte man sich hinterher tatsächlich, ob in Präsenz überhaupt noch Kapazitäten für Gespräche und fachlichen Austausch am Rande geblieben wären. So gesehen wurde die Zeit effektiv genutzt und vom Veranstaltungs-Team angemessen auf die Corona-Situation reagiert, was vom Publikum mit einer konstant hohen Teilnehmerzahl von über 170 gedankt wurde. Zumal die Vorfreude auf das persönliche Zusammentreffen im nächsten Jahr bekanntlich ja die schönste Freude ist. So ließ sich denn auch der gut gelaunte Moderator des Tages, **Herr RA Prof. Dr. Peter Bräutigam** (Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB), München (GfA DAVIT), in seiner charmanten und lustigen Art mit einem Augenzwinkern entlocken, dass er sich nächstes Jahr „unter Androhung seiner Mitwirkung“ umso mehr für eine Präsenzveranstaltung einsetzen werde.



Aufgrund des Jubiläums fielen die Begrüßungen zu Beginn dementsprechend gebührend umfangreicher aus: **Herr RA Michael Dudek**, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, bat **Herrn Staatsminister Georg Eisenreich**, MdL, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, um sein Grußwort und verwies einleitend auf dessen erst kürzlich gehaltenen Vortrag zur Juristischen Gesellschaft in München. Dieser nahm den Ball dankend auf und beglückwünschte die Veranstalter zu 20 Jahren Bayerischer IT-Rechtstag. Die Digitalisierung sei für alle Juristen heute ein zentrales Thema. Sie funktioniere jedoch nicht auf Knopfdruck, sondern es sei ein Weg. Aus Sicht der bayerischen Justiz gäbe es v.a. drei wichtige Punkte: Zum einen die digitale Infrastruktur, mithin die elektronische Kommunikation der Justiz. Die e-Akte bis 2026 soll in Bayern früher bewerkstelligt sein, an den bayerischen Landgerichten zur Hälfte bis Ende des Jahres. Auch bei den ViKo-Anlagen sei man bei Gericht mit bereits 99 Gerichten bundesweit führend. Zudem werde Teams als ViKo-Tool pilotiert und technisch ermöglicht. Zum zweiten die Aktualisierung der Prozessordnung. Die ZPO sei für die klassische Papier-Akte gemacht worden; nun hätten in Bayern die Präsidenten der bayerischen OLG's Reformvorschläge erarbeitet und diese an das BMJV weitergegeben. Als drittes seien Innovationen und größere Projekte zu nennen: Hierzu zählten vor allem Ansätze und Austauschformate im Bereich



legal tech sowie bspw. ein Blockchain-Projekt mit der Bundesnotarkammer. Er schloss mit einem Ausblick auf die neuen Verordnungsvorschläge der EU: Der Digital Services Act und der Digital Markets Act seien aus seiner Sicht gute Ansätze (wenn auch spät), aber insb. beim DSA bestehe noch Handlungsbedarf, da man nicht hinter das NetzDG zurückfallen dürfe.

Nach diesem Ausblick dankte Herr Dudek allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bisherigen Bayerischen IT-Rechtstage und betonte, „Pionierleistungen von einst seien heutige unverzichtbare Grundlagen aller“. Bei der erfolgten Zusammenarbeit sehe er vor allem „vier Faktoren für die Erfolgsgeschichte“: Zum einen die **MAV GmbH** mit einem besonderen Dank an **Frau Angela Baral und ihr Team**. Ferner die Zusammenarbeit mit **DAVIT** sowie die Kooperation mit der **Universität Passau** und den **Kooperationspartnern** des Bayerischen IT-Rechtstages. Und natürlich mit **Professor Bräutigam**, „unseren Dreh- und Angelpunkt im IT-Recht“ wie er betonte.

Es folgte ein kurzes Grußwort von Herrn **RA Karsten U. Bartels LL.M.**, Vorsitzender des GfA DAVIT, Berlin. Neben überbrachten Glückwünschen dankte er für das „wieder einmal treffsichere Programm“ und hob den besonderen Charakter des Bayerischen IT-Rechtstages hervor. Dieser sei zu einem Standard für die anderen IT-Rechtstage geworden und geradezu ein Aushängeschild für den DAVIT. Gleichzeitig habe er sich aber auch seinen eigenen Charakter bewahren können; als einen Ort nämlich, wo man auf Augenhöhe diskutieren und sehr einfach in Kontakt treten könne. Daher freue er sich schon vor Beginn auf das „Fest des Wiedersehens 2022“.

Anschließend gab Herr **RA Prof. Jochen Schneider**, CSW Rechtsanwalt, München anlässlich des Jubiläums einen Ausblick auf die aus seiner Sicht wichtigsten Punkte der näheren Zukunft, verbunden mit historischen Querverweisen aus seiner langjährigen Erfahrung: Der Begriff EDV-Recht gehöre inzwischen zu den Dinosaurier-Begriffen; man sei jetzt voll und ganz im IT-Recht oder in Anlehnung an Herrn Professor Staudenmayer „auf dem Weg zum digitalen Privatrecht“. Spreche man in der Anwaltschaft von „Digitalisierung“, müsse man aber immer auch von „Analogisierung“ sprechen. Diese sei eine unverzichtbare Korrektur, wie bspw. unbestimmte Rechtsbegriffe. Themen des Ausblicks waren neben Auswirkungen der dID- und der WK-RL im Datenschutzrecht die Regelungen der DSGVO zum Ersatz des materiellen Schadens, das IT-Sicherheitsrecht sowie die Vertragsgestaltung als immer noch typische und herausfordernde Aufgabe des Anwalts. Zudem verzeichnete er einen „Niedergang des Urheberrechts“ infolge der „Tom Kabinet“-Entscheidung des EuGH, die die Ansätze von „used-soft“ stark eingeschränkt habe. Neben einem weiteren „EuGH-Schock“ in Gestalt von „Schrems-II“ und Datentreuhandmodellen am Horizont sei vor allem ein Ende des Vertragstyps in Verbraucherverträgen relevant. Die Auswirkungen auf die Erschöpfung sowie die Gestaltung einfacher und transparenter Lizenzen seien hingegen noch nicht absehbar, sodass die Herausforderungen im Vertragsrecht auch in Zukunft „gigantisch“ blieben.

Den Abschluss der Begrüßungs- und Jubiläumsworte übernahm **Herr Prof. Dr. Thomas Riehm**, Universität Passau, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie. Er dankte vor allem seinem „Vorgänger“ **Prof. Dr. Dirk Heckmann**, auf den die Kooperation des Bayerischen IT-Rechtstages mit der Universität Passau sowie des Instituts für das Recht der digitalen Gesellschaft zurückgehe; sie habe eine besondere Möglichkeit der Verbindung von Wissenschaft und Praxis geschaffen. Bezüglich des Mottos „Update wichtiger Themen“ stellte er fest, dass einem bisher bei den Themen des Bayerischen IT-Rechtstages nie langweilig geworden sei; vor 20 Jahren habe es viele Themen eben auch noch gar nicht gegeben. Die gute Nach-

richt: „Das wird auch so bleiben“. Das IT-Recht umfasse bspw. mit DSA und DMA immer mehr Rechtsbereiche. Er gab die Prognose ab, dass sich das Digitalrecht eines Tages ggf. auflösen und in viele Bereiche diffundieren werde. Bspw. könne es dem IT-Recht damit so ergehen, wie dem Europarecht: es gäbe schlichtweg kein genuin deutsches Kaufrecht mehr. Vergleichbar würden auch in seiner Vorlesung die neuen §§ 327 ff BGB zum Pflichtstoff, sodass ein Kauf mit digitalen Elementen nun nichts mehr für reine IT-Nerds sei. Er schloss mit der Frage in Anlehnung an Braegelmann: „Falls die Digitalisierung ein Prozess ist, dann ist eben auch die Frage: was steht am Ende?“ Hier gab er die Vermutung ab, dass man am Ende vielleicht vergessen werde, DASS es ein Umwandlungsprozess WAR: eventuell werde man sich kaum noch erinnern können, wie es „vorher“ war; so wie man auch vergessen habe, dass bzw. als man keine Schriftzeichen verwendete.

Nun war es am Moderator Herrn Professor Bräutigam, nach so viel Vorab-Input zum eigentlichen Inhalts-Teil überzuleiten: „*Frei nach Franz Josef Strauß ist, bei so viel Vorschuss-Lorbeeren, die Latte so hoch, dass man locker drunter durchgehen kann. Wir wollen versuchen, nun diese Latte zu nehmen!*“ Neben dem bayerischen IT-Rechtstag würden auch Wikipedia und Beck-Online 20 Jahre feiern. Und in der Zwischenzeit sei ja nun wirklich jede Menge passiert: Der iPod (mini mit Click-Wheel) 2004, die Tesla-Gründung 2003, Youtube 2005, Twitter 2006, das iPhone 2007, Instagram 2010, Tiktok 2016. Man sehe: es sei ein wirklich weites Feld geworden und definitiv kein Neuland mehr!

Die Keynote zum Oberbegriff „Europa“ (12. und 18. Bayerischer IT-Rechtstag) hielt **Herr Prof. Dr. Gerald Spindler**, Georg-August-Universität Göttingen, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht. Unter der Überschrift „Digital Single Market- Europa auf dem Weg zu einem digitalen Binnenmarkt“ gab er



einen fulminanten Überblick über diesen Digital Single Market und damit verbundene z.T. bereits erreichte sowie weitere aktuelle Vorhaben aus Brüssel. Wichtigste Anmerkungen zu „bereits erreicht“: Bzgl. des Grundkonzepts der DSGVO, basierend auf der Einwilligung sowie den Generalklauseln wie lit. f stelle sich ein großes Fragezeichen, ob das noch zeitgemäß sei. Die RL über offene Daten (RL 2019/1024) sei wichtig bzgl. des Zugriffs auf staatlich gesammelte Daten. Bei der DSM-RL sei hingegen vor allem die Debatte um Upload-Filter in Erinnerung. Und auch durch die Portabilitäts-VO sei nur der Aufenthalt im Ausland für einen gewissen Zeitraum abgedeckt, weiter aber eben nicht. „Alles wohlgemeinte Vorschläge, die jedoch im Gesetzgebungsverfahren verwässert wurden“. Wichtige Anmerkungen zu aktuellen Vorhaben: Die Vertragstypen seien in den neuen §§ 327 ff BGB nicht relevant, sie blieben es jedoch weiterhin iRv § 307 BGB. Hauptziel des DSA sei es, die Haftungsprivilegien fortzuführen und teils zu spezifizieren, etwa durch die Einführung des good-samaritan-Privilegs (vereinfacht: Plattfor-

men nicht haftbar, wenn sie dennoch/mehr als ggf. nötig filtern). Bzgl. großer Plattformen ginge es hier letztlich um öffentliches Regulierungsrecht. Der Data Governance Act sei aus seiner Sicht etwas enttäuschend. Der DMA bestehe wesentlich aus Kartellrecht, aber teils auch darüber hinaus. Ähnlich wie beim NetzDG werde hier die Definition des „aktiven Nutzers“ schwer. Beim AI-Act gehe es nicht um Haftung, sondern um Produktsicherheit. Beim EU-Data-Act schließlich habe sich die Kommission vom Immaterialgüterrecht als Dateneigentum verabschiedet und eher dem Zugang oder Schranken bzgl. Daten zugewendet. Der Schwerpunkt liege hierbei auf korrekte Daten für Trainings- und Validierungszwecke. Er schloss mit der Ermutigung, der „impact“ der EU auf internationale Rechtsentwicklung sei nicht zu unterschätzen. So sei die DSGVO trotz aller Schwächen international richtungsweisend gewesen und der EuGH betone zunehmend die Grundrechte und schlage somit weitere „Pflöcke“ ein

Nach einer kurzen Pause folgte der Vortrag von **Frau Sarah Rachut**, Geschäftsführerin des TUM Center for Digital Public Services, Wiss. Mitarbeiterin TU München, Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung zum Oberthema Datenschutz (10., 11., 12., 13., 14., 15. und 18. Bayerischer IT-Rechtstag). Unter dem Titel „Datenschutz in Zeiten der Pandemie“ ging sie zunächst auf den gesellschaftlichen Diskurs rund um die teils sehr emotional aufgeladenen Möglichkeiten der Datennutzung während der Pandemie ein. Sie legte die Rechtsgrundlagen dar, nach denen bereits das allgemeine Datenschutzrecht die entsprechende Datennutzung erlaube, es jedoch einer Konkretisierung bedürfe. Auch Spezialregelungen im IfSG sowie den Corona-VO der Länder enthielten bspw. Regelungen zur Kontaktnachverfolgung, wenngleich es weiterhin Defizite bzgl. der Datennutzung für Forschungsvorhaben gäbe (Stichwort Weiterentwicklungen e-health). Insgesamt sah sie jedoch für die praktische Umsetzung keinen Anlass zur Absenkung des Datenschutzniveaus. Vielmehr gelte es im Sinne der Datensparsamkeit zu bedenken, dass man für unterschiedliche Zwecke auch jeweils nur die dafür notwendigen Daten benötige, was durch entsprechende technische Gestaltung auch ausgestaltbar sei. Ein Positivbeispiel hierfür sei die Corona-Warn-App, bei der die rechtlichen

dazu, dass man im Ergebnis das datenschutzrechtliche Niveau beibehalten und nicht etwa pauschal aussetzen sollte; nicht zuletzt deshalb, um das Vertrauen in den Rechtsstaat nicht zu verletzen.

Vor der Mittagspause folgte sodann der Vortrag von **Frau Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider**, Universität Bonn, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht zum Oberthema „Data Economy“ (14., 16. und 17. Bayerischer IT-Rechtstag) mit dem Titel: „Data Governance Act und europäische Datenwirtschaft“. Aufbauend auf der Kommissions-Mitteilung vom 10.01.2017 bzgl. des

Aufbaus einer Europäischen Datenwirtschaft seien aktuell – statt ehemals Fragen zum möglichen Dateneigentum – vor allem Fragen des Zugangs zu Daten bspw. auch des Staates zu Daten Privater in der Diskussion.



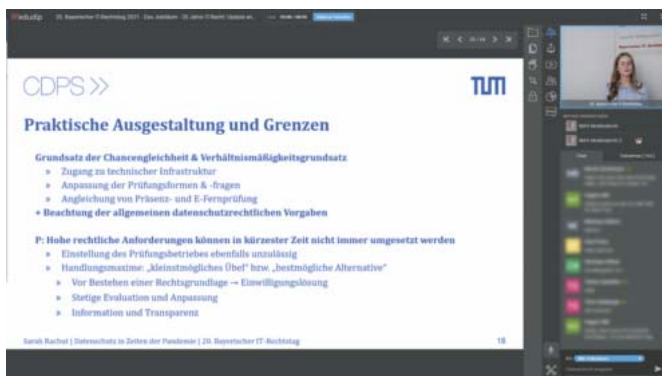
I. Europäische Datenwirtschaft.

1. Schaffung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Datenwirtschaft
2. Beseitigung ungerechtfertigter Beschränkungen für den freien Datenverkehr
 1. DSGVO
 2. E-Privacy-Richtlinie
 3. Gewährleistung von Datenzugang durch u.a.
 - a) Erleichterungen und Anreize für das Teilen von Daten
 - b) Standardvertragsklauseln in datenbezogenen Verträgen
 - c) Zugang zu Daten im öffentlichen Interesse
 - d) Zugang zu Daten für Forschung und Wissenschaft
3. Datenübertragbarkeit
4. Interoperabilität und technische Normung



Auch in puncto „Datenübertragbarkeit“ gäbe es derzeit eine Diskussion hinsichtlich deren möglicher Ausweitung. Dabei umfasse die aktuelle Europäische Datenstrategie vier Säulen, wovon drei näher beleuchtet wurden: 1. ein sektorübergreifender Governance-Rahmen für Datenzugang und Datennutzung, 2. die Stärkung der Handlungskompetenz des Einzelnen, Investitionen in Kompetenzen und in KMU sowie 3. gemeinsame europäische Datenräume in strategischen Sektoren und Bereichen von öffentlichem Interesse. In Bezug auf 3. mache der Data Governance Act (DGA) zukünftig auf horizontaler Ebene Vorgaben, neben weiteren sektorspezifische Regelungen wie etwa der baldige Entwurf zum „European health data space“. Bzgl. 1. und 2. konstatierte Frau Professorin Specht-Riemenschneider, dass bereits die DSGVO dem freien Datenfluss dienen sollte. Allerdings sei hier in der Praxis de facto ein Scheitern der Regelungen zu beobachten: Zum einen seien die Vorgaben nur formal angeglichen, da die Durchsetzung durch die jeweiligen Behörden der Mitgliedsländer immer noch sehr divergierten (Stichwort Irland) und es bisher nur wenige Verfahren gegen die Großen gegeben habe: „Da müssen wir politisch ran!“. Im Unterscheid zu ihrer Vorrednerin sehe sie gerade bei Art. 9 Abs. 2 lit. h bis j DSGVO noch immer sehr große Auslegungsunsicherheiten; auch aufgrund mangelnder Guidelines der Aufsichtsbehörden. Zum anderen knüpfte sie an Herrn Professor Spindler an und „outete sich“, dass sie auch als Vollprofi bei der privaten Internetnutzung keine Datenschutzerklärung gelesen habe. Das System der Einwilligungen würde hier de facto nicht funktionieren, da man eh gezwungen sei, seine Einwilligung abzugeben. Hier solle nun in Zukunft der DGA mit ansetzen mit dem Ziel der Erhöhung der Verfügbarkeit von Daten zur Datennutzung sowie der Erhöhung der Kontrolle über die Nutzung der eigenen Daten. Ein Mittel sei dabei die Ermöglichung

26



Vorgaben bereits in die Entwicklung implementiert worden seien. Allerdings gäbe es durchaus auch Unsicherheiten infolge unterschiedlicher Auslegungen der datenschutzrechtlichen Vorgaben, bspw. in Bezug auf die elektronische Patientenakte, deren 3-stufige Einführung mit einem grob-granularen Berechtigungsmanagement der BfDI mangels Freiwilligkeit für nicht datenschutzkonform erachtet hat; anders hingegen teilw. die Literatur. Oder aber bisher noch nicht ganz auflösbare Grundrechtskollisionen im Bereich e-education und den schwierigen Fragen der normativen Ausgestaltung von Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO für elektronische Hochschulprüfungen. Gerade aber auch Positivbeispiele, wie die Einführung digitaler Familienleistungen mit „ELFE“, wo die datenschutzrechtlichen Vorgaben bereits bei der Prozessgestaltung berücksichtigt worden seien, führten nach Ansicht von Frau Rachut

der Nutzung von Daten mithilfe eines Datenmittlers. Kapitel 3 des DGA-E, COM/2020/767 final, enthalte diesbzgl. Vorgaben. Allerdings sei ein „One-Size-fits-all-Ansatz“ nicht für sämtliche Datenmittler gleichermaßen zur Zielerreichung geeignet. Denn neben der Regulierung zukünftiger big-player wie skywise von Airbus, bedürfe es genügend Anreize für die Etablierung von sog. PIMS (Personal Information Management Systems). Nur durch eine verbesserte Kontrolle von Daten durch PIMS könne in der Praxis das derzeitige de facto nicht-Funktionieren des Datenschutzrechts überwunden werden. „Doch derzeit hauen wir mit dem Hammer auf PIMS, obwohl wir sie gießen müssten.“

Nach dem Mittagessen ging es frisch gestärkt an den nächsten großen Themenblock: das Vertragsrecht, ein wahrer Dauerbrenner bei den Bayerischen IT-Rechtstagen (1., 2., 5., 10., 14., 16. und 18. Bayerischer IT-Rechtstag). Für dieses Thema habe man mit **Frau RAin Isabell Conrad**, CSW Rechtsanwältin wieder „eine der ausgewiesenen Expertinnen auch im IT-Vertragsrecht“ gewinnen können. Unter der Überschrift „Agile Softwareentwicklung – Vertraglicher Anspruch und Wirklichkeit“ zeichnete die Referentin als erstes aus verschiedenen Perspektiven die Historie des Themenkomplexes nach: Zunächst, wie das Thema auf den Bayerischen IT-Rechtstagen im Laufe der Zeit aufgegriffen wurde. Danach wie sich die agilen Methoden zur Softwareentwicklung in der Praxis weiterentwickelt hätten: Bspw. „DevOps“ auf Basis von Scrum, das sich vor allem im Microsoft-Umfeld etabliert habe oder aber „Scaled Agile Framework (SAFe)“ mit der nun neuesten Version 5.1 von Februar 2021. Neben dem Begriff des EDV-Rechts oder der Problematisierung von § 650 BGB gehörten inzwischen wohl auch die Wasserfallmethode sowie das V-Modell zu den Dinosauriern des IT-Rechts.

Zu Beginn sei auch zu unterstreichen, dass eine Vertragstypisierung nicht anhand des Bezahlmodells erfolgen sollte, da natürlich auch ein Werkvertrag ohne Fixpreis denkbar sei. Nach einer kurzen Einführung zu möglichen



Isabell Conrad

Lösung durch „agile Vertragsgestaltung“?

CSW

Fallbeispiel 2: MVP für Industrial IoT & Data Analytics Plattform

Projektpartner: generic.de software technologies AG (www.generic.de)
Eingesetzte Agile Methoden: Scrum (hybrid)



Hintergrund:

- MVP des Industrie-Kunden für eine Industrial IoT und Data Analytics Lösung muss in 6 Monaten am Markt ausrollt werden.
- Der Projektzeitsplan ist definiert. Beschreibungen von Funktionen können lediglich grob skizziert werden.

Vertragliche Umsetzung:

- Start mit Letter of Intent für Verkaufslösung; Laufzeit 4 Wochen
- Parallel Dienstleistungsvertrag für schnellen Projektbeginn; Laufzeit 4 Wochen, dabei u.a. Detailbeschreibung von User Stories
- Rahmenvertrag und Projektvertrag für MVP als Werk, gemeinsam geschätztes Budget, Vergütung nach Aufwand
- Kunde stellt Product Owner; Projektpartner stellt Entwicklungsteam, Scrum Master und Proxy-Product Owner
- Wie ging es weiter?: Scope-Erweiterung in Folgeauftrag sowie zusätzliches Projekt zur Entwicklung einer Portallösung, jeweils basierend auf dem Rahmenvertrag

→ LG Wiesbaden / OLG Frankfurt!

Quelle: BITKOM, Agilität in Organisationen – Ein Leitfadens für die Praxis, 2020, S. 49

18 Isabell Conrad, 14.03.2021

Interessenkonflikten bei DevOps (Developer liefern gerne neue Versionen aus vs. operations-Team, für das jedes neue System auch neue Ausfallrisiken bedeute) und einer Vorstellung der Weiterentwicklung des agilen Manifests von 2001 mit den SAFe-Prinzipien folgte ein ausführlicher Überblick zu Entwicklungen in der Rechtsprechung hinsichtlich (agiler) Softwareentwicklung. Insbesondere ging Frau Conrad auf die LS des Urteils des OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.03.2014 – 22 U 134/13 ein, das hinsichtlich der individuellen Programmierleistung als Vertragstyp einen Werkvertrag angenommen hatte und zudem einen Rücktritt vor Abnahme aus § 323 BGB, da vor der Abnahme kein Mangel bestünde. Interessant war auch der Hinweis auf das OLG Frankfurt, Urt. v. 17.08.2017 – 5 U 152/16, dem-

zufolge die fehlende Dokumentation bei vorzeitigem Abbruch keinen Mangel darstelle. Vielmehr ergäbe sich die Fälligkeit der Dokumentation erst dann, wenn die Systemarchitektur sowie die verwendeten Komponenten feststünden. Es folgten Praxistipps für bestimmte Anwendungsszenarien agiler Softwareentwicklung wie bspw. den zu wählenden Vertragstyp. Hierbei betonte die Referentin, dass im Falle der Agilität über Unternehmensgrenzen hinweg und falls der Kunde selbst ein IT-Unternehmen ist, der die Methoden vorgibt und steuert, ein guter Dienstvertrag „hier besser als ein schlechter Werkvertrag“ sei. Schwieriger gestalte es sich hingegen, wenn der Kunde in der agilen Methode unerfahren ist. Diesbzgl. schilderte sie einige (bekannte) Projektrisiken samt möglicher Lösungen. Zudem gab sie dem Auditorium, das -wie schon den ganzen Tag- eifrig im Chat mitdiskutierte, einige aus ihrer Sicht sehr hilfreiche Vertragsmuster mit. Diesbzgl. verweist der Verfasser auf die sehr nützliche, ausführliche Quellen-Sammlung in den Folien der Referentin.

Im Anschluss daran gab Frau **RAin Dr. Christiane Bierehoven**, Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB, einen umfangreichen Überblick zum eCommerce (10. und 13. Bayerischer IT-Rechtstag) unter der Überschrift: „Neues zum eCommerce-Recht, insbesondere die nationale Umsetzung der Warenkaufrichtlinie“. Zu Beginn zeigte sie den Rechtsrahmen auf sowie die rechtlichen Entwicklungen von 2011 – 2021 auf Unionsebene sowie die jeweilige nationale Umsetzung. Der Fokus lag also auf der WK-RL, der dID-RL, der Omnibus-RL sowie dem Gesetz für faire Verbraucherverträge. Es folgte ein großes Update zur aktuellen (ausgewählten) Rechtsprechung des eCommerce-Rechts in den



Bereichen der Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312j BGB, dem Fernabsatzrecht nach §§ 312b-312h BGB, dem Widerrufsrecht sowie der PAngV. Im Bereich der gesetzlichen Neueregulungen erklärte sie die Systematik des Erlöschens der Widerrufsrechte ab 28.05.2022 zu unterschiedlichen Zeitpunkten und ging auf die Auswirkungen des neu eingeführten Rechtsbehelfs der Vertragsbeendigung ein, in dessen Folge der Verbraucher zur Nutzungseinstellung aber nicht zum Wertersatz verpflichtet wird, § 357a Abs. 3 BGB, § 357 Abs. 8 BGB i.V.m. § 327p BGB. Interessant war auch der Hinweis auf die Anpassung der Informationspflichten nach Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 EGBGB. Dessen neuer Nr. 6 verlangt bspw. einen Hinweis, falls der Preis auf Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert wurde („personalized pricing“). Hauptteil des Vortrags war anschließend die schwierige Abgrenzung der Regelungsbereiche von WK-RL und dID-RL: (vereinfacht) aufgeteilt in §§ 327 ff BGB für digitale Produkte, §§ 475 ff BGB insgesamt für Waren mit digitalen Elementen sowie die Gruppe der Waren mit digitalen Produkten, die auch ohne den digitalen Zusatz ihre Funktion erfüllen, § 475a Abs. 2 BGB. Bei Letzteren finden §§ 433, 475 BGB in Bezug auf die Ware und die §§ 327 ff BGB bzgl. des digitalen Zusatzes Anwendung (bspw. KFZ mit Navigationssystem). Es folgte eine genaue Auflistung der Neueregulungen durch die WK-RL im allgemeinen Kaufrecht, insbesondere im Verbrauchsgüterkaufrecht, deren genaue Wiedergabe den hiesigen Rahmen sprengen würde (ab Folie 36). Für die Praxis am Relevantesten hielt Frau Dr. Bierehoven u.a. den zukünftigen Gleichlauf von subjektiven und objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit, demzufolge auch bei Erfüllung (subjektiver) vertraglicher Anforderungen ein Mangel vorliegen könne. Nach diesem „umfassenden, aber so geballt wie möglich gehaltenen Überblick

über die Schuldrechtsreform für digitale Produkte“, wagte der Moderator amüsiert die Vermutung, dass man „dann wohl bald neue Beck-Handbücher zu den erforderlichen quasi-negativen Beschaffenheitsvereinbarungen sehen“ werde. Dies müssten jedoch „auf einem extra-Blatt, ohne AGB zu sehen sein“ da § 476 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB eine abweichende Vereinbarung von diesem Gleichlauf nicht in den bestehenden AGB erlaube.

Nach einer weiteren kurzen Pause folgte der Vortrag von Frau **RAIN Prof. Dr. Sibylle Gierschmann**, Gierschmann Legal zum Themenblock Cloud Computing/Datenschutz (8., 10., 12., 16. und 18. Bayerischer IT-Rechtstag). Unter dem Titel „Datenschutz: Ein Update – insbesondere unter Berücksichtigung von Cloud Computing“ ging sie vorab zur Wiederholung auf das omnipräsente „Schrems-II“-Urteil des EuGH sowie die darauffolgenden EDSA-Empfehlungen 01/2020 und die neue SCC's der Kommission für internationale Datentransfers vom 04.06.2021, insb. Klausel 14 und 15 ein. In der Folge gehe es derzeit im Datenschutzrecht nicht ohne Pragmatismus und Humor, schließlich sei Nichts-Tun auch keine Option. Dies komme auch z.T. in der uneinheitlichen Bewertung der Datenschutzbehörden von MS Office 365 zum Ausdruck. Wenn demnach ein Ausweichen auf Alternativprodukte nicht möglich sei, bedürfe es in jedem Fall zumindest eines soliden „Vendor Assessments“. Die Abwägung der möglichen Risiken für die Betroffenen sowie ergänzende Maßnahmen müssten genau dokumentiert werden. Weitere Schritte zum Transfer Impact

Assessment nach EDSA 01/2020 seien jedoch ebenfalls von entscheidender Bedeutung: Zum einen die sorgfältige Diensteanbieter-Auswahl, wozu sie die Dokumente EDSA 07/2020 (Rn. 97) und EDSA Opinion 16/2021 (Belgien) empfahl. Ferner die Klärung der Rollenverteilung der Parteien (Abgrenzung AV/GV/V). Grundlegend dafür sei zudem ein



Bsp. Microsoft Office 365

- > Negative Bewertung des AK Verwaltung zur AV bei Microsoft Office 365 „mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis“ genommen
- > Dagegen B-W, Bayern, Hessen, Saarland: nicht entscheidungsreif, zu undifferenziert, Vertragsbestimmungen inzwischen überarbeitet (PM v. 02.10.2020)
- > Arbeitsgruppe mit Federführung Brandenburg, Bayern nimmt Gespräche mit MS auf
- > Hamburger BfDI schreibt Unternehmen w Beschwerden an (16.10.2020)



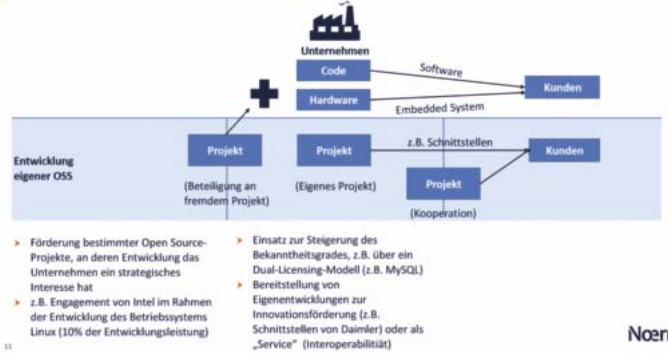
gründliches „Fact Finding“ hinsichtlich der Vertragskette und bzgl. möglicher Drittlandtransfers. Bspw. verlangten die EDSA Guidelines 07/2020 zu Sub-processors in Rn. 152: „Incl. per each their locations, what they will be doing and proof of safeguards“. Vergleichbar ebenfalls der SCC Annex III. Im Rahmen der Vertragsprüfung unterstrich sie die Wichtigkeit einer Rangfolgeklausel bei größeren Vertragswerken. Kern des Vortrags war jedoch sicherlich ihre Erarbeitung eines risikobasierten Ansatzes in Bezug auf die „Supplementary Measures nach EDSA Annex 2“. Hier sehe der EDSA derzeit, soweit ein Zugriff auf Klardaten erforderlich sei (bei SaaS regelmäßig), technisch keine Lösungsmöglichkeit. Sie plädiere jedoch dafür, dass es doch letztlich um die Bewertung des faktischen Risikos für die Betroffenen gehen müsse. Demnach sollte abgewogen werden, welche Daten einem Behördenzugriff ausgesetzt wären, wie wahrscheinlich dieser

Behördenzugriff überhaupt sei und wer mit welchen Folgerisiken im Falle des Zugriffs konfrontiert sei. In diese Richtung gehe auch das aktuelle Urteil des französischen Conseil d'Etat, Urteil v. 12.03.2021 – 450163 zum Management von Impfterminen von Doctolib unter Einsatz von AWS. Solange es noch keine Europäische Cloud, einen Angemessenheitsbeschluss bzgl. USA / sonstiger Drittländer oder aber weitergehende technische Lösungen gäbe, könne man neben dieser Argumentationshilfe nur auf ein andauerndes Vollzugsdefizit hoffen. Daher wird an dieser Stelle auf die sehr empfehlenswerte Quellen-Sammlung von Frau Professorin Gierschmann bzgl. eines risiko-basierten Ansatzes als mögliche Argumentationshilfe verwiesen (Folie 14).

Der Abschluss der Vorträge stand unter dem Motto „Open Source Software“ (7. Bayerischer IT-Rechtstag) Eingeleitet wurde der Vortrag von Frau **RAIN Marieke Merkle**, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB mit einer Anekdote zu Richard Stallman (Begründer der „Free Software Foundation“), der OSS in München mit den Worten beschrieben



Praxisbeispiele: Entwicklung und Bereitstellung eigener OSS



habe, die Unentgeltlichkeit beziehe sich nur auf Verwendung der Nutzungsrechte, es sei jedoch kein Freibier. Im Rahmen der Analyse von Chancen sowie des wirtschaftlichen Nutzens eines Einsatzes von OSS beleuchtete sie sodann verschiedene Anwendungsszenarien: den organisationsinternen Einsatz, die Nutzung „fremder“ OSS bei der eigenen Entwicklung und die Entwicklung gänzlich eigener OSS. Bei der Entwicklung sei hinsichtlich der grundsätzlichen Struktur von Open Source-Projekten zu unterscheiden: Einerseits könne zwischen offenen und geschlossenen Projekten differenziert werden, je nachdem, ob der „Anwender“ auch zum „Contributor“ werden könne. Ferner komme die Unterscheidung anhand der vertraglichen Grundlage von Beiträgen in Betracht, deren jeweiligen Vor- und Nachteile die Referentin anschließend erläuterte: der sog. „Inbound-Outbound-Konstellation“ (Standard bei GitHub), der Fall einer „Open Source Lizenz plus eines Committer Agreements“ (CA, so bspw. das Developer Certificate of Origin von Linux) sowie die Möglichkeit eines „Contributor License Agreements“ (CLA), wie bei den Projekten der Free Software Foundation. Bei den wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken nannte Frau Merkle neben einer möglichen Preisgabe von firmeneigenem Know-how die potenzielle Verletzung von Rechten Dritter, bevor sie auf die gesetzlichen Grundlagen der Haftung und die Grenzen der Gewährleistung näher einging. Hinsichtlich der erforderlichen Compliance-Anforderungen resümierte sie, dass neben der Frage der Inbound-Compliance auch die Etablierung eines Outbound-Compliance-Prozesses geboten sei, um einen angemessenen Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Nutzen und rechtlichen

Risiken zu erlangen. Generell sei jedoch angesichts der Vielzahl an Projekten bei jedem neuen Projekt eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.



Zuletzt schloss sich die Abschlussdiskussion zum Thema „Die großen rechtlichen Herausforderungen der Digitalisierung in Unternehmen“ an. Das Impulsstatement kam von **Frau Dr. Susanne Stollhoff**, Head of Digital & Data Law (Axel Springer SE). Nach einigen (kritischen) Anmerkungen zur DSGVO („ein großes Bürokratie-Monster, das aber die Geschäftsmodelle nicht geändert hat“), zur ePrivacy-VO („wird Geschäftsmodelle verändern“) und einer kurzen Vorstellung der Axel Springer SE samt haus eigener legal-tech-tools, ging es in die Diskussion mit einigen Referenten: **Frau Dr. Bierehoven** merkte an, dass Verträge für Angebote im Consumer-Bereich an die neuen §§ 327 ff BGB angepasst werden müssten. Auch die KI-VO werde dort relevant werden. **Herr Professor Riehm** gab zu bedenken, dass man infolgedessen auch an viele Geschäftsideen/Produkte heran müsse: Unternehmen sollten zukünftig genau hinschauen, wie sie Produkte bewerben, da der objektive Mangelbegriff an Gewicht gewonnen habe. Um einen „Marketing-Supergau“ à la „unser Produkt kann übrigens das alles schonmal nicht“ zu verhindern, sehe er eine Verlagerung in die Bezeichnung des Produkts, damit man nicht an den Kriterien der A-Ware als objektivem Marktstandard gemessen werden muss. Diesen Einschätzungen stimmte Frau Dr. Stollhoff zu. Obgleich es für Axel Springer hauptsächlich um die Compliance der Online-Angebote und noch mehr um die Qualität der Inhalte ginge, werde man sich schulen lassen müssen. **Frau Merkle** fügte den Praxishinweis hinzu, immer auf die Lizenz-Kompatibilität und die Einführung einer entsprechenden Compliance-RL zu achten: „Ohne Prozesse läuft gar nichts!“



v.l.: BAV Präsident RA Michael Dudek, Sarah Rachut, RAin Marieke Merkle, Dr. Christiane Bierehoven, Prof. Dr. Peter Bräutigam. (Alle Referenten und Mitarbeiter vor Ort befolgten die 3G Regeln und waren geimpft, genesen oder getestet)

Den krönenden Abschluss der Diskussion bildete die Frage des Moderators nach den Wünschen der Diskutierenden zu Weihnachten; natürlich in Bezug auf das IT-Recht samt Schilderungen möglicherweise auch erfreulicher Entwicklungen: Frau Dr. Bierehoven plädierte dafür, dass man als Juristin mit Freude an der Technologischen Entwicklung diese Unternehmensprozesse aktiv mitgestalten könne. Sie wünsche sich zudem einen nachgeschärften Entwurf des AI-Acts, sodass er im Wettkampf des Standorts Europa nicht abwürgend wirke. Herr Professor Riehm forderte dazu auf, die Rechtswissenschaften (endlich) aus dem Status des Voll-Juristen-Dasein herauszuholen und stattdessen neue Brücken zu und mit legal-tech zu bauen; zumal Digitalisierung ein Prozess sei, der es nicht erlaube, nur an Althergebrachtem festzuhalten. Sein Wunsch sei vor allem Abwarten und Ruhe in der Gesetzgebung. Frau Merkle resümierte, es sei doch eine Klasse Entwicklung, dass sich Anwältinnen und Anwälte statt auf das Durchsuchen von Datenräumen auf das wirklich Wichtige (und Spannende) werden konzentrieren können. Ihr Wunsch sei, dass die KI-VO entweder in Software-VO umbenannt oder aber ihr Anwendungsbereich verkleinert werde. Und Frau Dr. Stollhoff unterstrich noch einmal, dass wenn man in Deutschland etwas Positives aus Corona ziehen wolle, dies sicherlich der unheimliche Digitalisierungsschub sei. Resümierend meinte sie aus Unternehmenssicht, es gäbe einen Wunsch nach einem level-playing-field ggü. den USA, weniger Einzelfallgerechtigkeit und mehr Langsamkeit bei der fortschreitenden Regulierung.

Mit diesem prallen Korb an guten Wünschen ging der Jubiläumstag mit einem abschließenden digitalen Prosit aus den mitgelieferten Sektflaschen vor den Kameras und Bildschirmen zu Ende. So freut man sich jetzt schon auf den 21. Bayerischen IT-Rechtstag 2022, ganz hoffentlich wieder live und in Farbe im schönen München!

Simon Tannen
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Hogan Lovells International LLP, Hamburg

Konsultation zu strategischen Klagen gegen Rechtsverteidiger (SLAPP)

Die EU-Kommission hat eine öffentliche Konsultation zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren (sog. SLAPP-Klagen) gestartet (<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13192-EU-Maßnahmen-zum-Schutz-von-Journalisten-und-Menschenrechtsverteidigern-gegen-missbrauchliche-Gerichtsverfahren-SLAPP-Klagen-.de>). Solche – in der Regel unbegründete – Klagen dienen der Einschüchterung von Personen, die sich zu Themen von öffentlichem Interesse äußern wollen. Hiermit reagiert die EU-Kommission auf die wiederholten Aufforderungen des EU-Parlaments eine Gesetzesinitiative zur Bekämpfung von SLAPP-Klagen einzureichen (vgl. EiÜ 22/21; 23/20). Die EU-Kommission hatte bereits Anfang diesen Jahres eine SLAPP-Expertengruppe eingerichtet (vgl. EiÜ 41/20). Zudem richtete sie im September 2021 Empfehlungen ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=PL_COM:C\(2021\)6650&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=PL_COM:C(2021)6650&from=EN)) zur Gewährleistung des Schutzes von Journalisten an die Mitgliedstaaten (vgl. EiÜ 28/21). Mit der Konsultation möchte die EU-Kommission von der Öffentlichkeit insb. wissen, welche legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen gegen SLAPP-Klagen als sinnvoll erachtet werden. Bspw. erwägt die EU-Kommission, die Angehörigen der Rechtsberufe mit Blick auf SLAPP-Klagen zu sensibilisieren und zivilrechtliche Verfahrensgarantien gegen SLAPP-Klagen (z. B. frühzeitige Abweisungen von Klagen oder beschleunigte Verfahren) einzuführen. Rückmeldungen sind bis zum 10. Januar 2022 möglich. Die EU-Kommission möchte

bis Mitte 2022 einen Richtlinienvorschlag oder eine nichtlegislative Empfehlung zur Bekämpfung von SLAPP-Klagen vorlegen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 31/2021 vom 08.10.2021)

Kommen EU-Regeln zur Untersuchungshaft?

Die Justizminister der EU sprachen am 7. Oktober u.a. über Handlungsbedarf zu Untersuchungshaft und Haftbedingungen in der EU. Diskussionsgrundlage war ein Non-paper (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12161-2021-INIT/en/pdf>) der EU-Kommission, welches zu dem Ergebnis kommt, dass Mindestregeln für Haftbedingungen und Verfahrensrechte bei Untersuchungshaft im Kontext des Europäischen Haftbefehls Bedenken wegen möglicher Grundrechtsverstöße entgegenwirken könnten und zu einem verbesserten Auslieferungsverfahren führen könnten. Das Non-Paper enthält eine Übersicht über die wichtigsten möglicherweise regelungsbedürftigen Punkte in den Bereichen U-Haft (z.B. Anforderungen an den Verdacht und U-Haft-Gründe, letztes Mittel, Alternativen zu U-Haft, Entscheidung über U-Haft, Haftprüfung, Anhörungen, Rechtsmittel) und Haftbedingungen (Zellengröße, Hygienestandards, Zeit außerhalb der Zelle, Zugang zu medizinischer Versorgung, Schutz vor Gewalt unter Inhaftierten). Es enthält einen vergleichenden Überblick über bestehende Regelungen in europäischen Mitgliedstaaten. Die EU-Kommission werde 2022 zunächst Empfehlungen zu Best Practices vorlegen, betonte Justizkommissar Reynders in der Pressekonferenz nach der Ratstagung (<https://video.consilium.europa.eu/event/en/24875>).

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 31/2021 vom 08.10.2021)

Aus dem Ministerium der Justiz

E-Akte statt Papierakte – Landgericht Würzburg führt die elektronische Akte regulär ein



„Mit dem Landgericht Würzburg führt nun das achte bayerische Landgericht die E-Akte ein. Die Justiz treibt die Digitaloffensive weiter voran“

Justizminister Georg Eisenreich

Abb: v.l. Justizminister Georg Eisenreich, LG Präsident Dr. Johannes Ebert, OLG Präsident Lothar Schmitt, Olaf Beller;
Foto: © Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Die elektronische Akte wird an fünf Amtsgerichten (Dachau, Straubing, Kelheim, Regensburg und Erlangen) und am Oberlandesgericht München in Zivil- und Familiensachen erprobt. Nach der erfolgreichen Pilotphase an den Landgerichten Landshut, Regensburg und Coburg bereits, erfolgt nun die Regeleinführung an den Landgerichten in Zivilsachen. Nach den Landgerichten Ingolstadt, Weiden i.d.OPf., Hof und Amberg wurde nun am Landgericht Würzburg die E-Akte regulär eingeführt. Seit dem 18. Oktober setzt das Gericht bei neuen Zivilverfahren erster Instanz nur noch elektronische Akten ein. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Die Welt wird immer digitaler. Die Justiz treibt die Digitaloffensive weiter voran. Mit dem Landgericht Würzburg führt nun das achte bayerische Landgericht die E-Akte ein. Das verkürzt Verfahren,

erspart Wartezeiten und schützt in Zeiten der Pandemie die Gesundheit der Prozessbeteiligten.“

Der elektronische Rechtsverkehr ist bereits bei allen Gerichten im Freistaat eingeführt. Neben der E-Akte setzt der Freistaat Bayern auch auf Videotechnik. So werden laut Minister Eisenreich inzwischen bereits tausende Zivilprozesse an Bayerns Gerichten digital geführt. Ziel sei es gewesen, die Gerichte flächendeckend mit mobilen Videokonferenzanlagen auszustatten. Im Juli habe man dieses Ziel erreicht: Seit Juli haben alle 99 bayerischen Gerichte Zugang zu einer Anlage. Insgesamt wurden hierfür 105 Videokonferenzanlagen beschafft. Zum Ausbau der Videoverhandlungen setzt die Justiz neben der Ausstattung der Gerichte mit Videokonferenzanlagen auch auf ein Video-Konferenz-Tool. Nach einer erfolgreichen Pilotphase wurde der Einsatz inzwischen bayernweit freigegeben. Ob sich ein Verfahren für eine Videoverhandlung anbietet, entscheidet der jeweilige Richter/die jeweilige Richterin.

Auf dem Weg zu einem modernen Zivilprozess sieht der bayerische Justizminister aber noch erheblichen rechtspolitischen Handlungsbedarf. Vorschläge zur Modernisierung des Zivilprozesses liegen vor. Er fordert die Bundesjustizministerin zu schnellerem Handeln auf. Und auch grenzüberschreitend will Bayern das Verhandeln erleichtern. Auf bayerische Initiative hat die Justizministerkonferenz die Bundesjustizministerin aufgefordert, eine umfassende Rechtsgrundlage auf europäischer Ebene zu schaffen.

(Quelle: StMJ Bayern, PM 161/21 vom 20.10.2021)

Personalien

Ministerpräsident Dr. Markus Söder und Justizminister Georg Eisenreich vollziehen feierlichen Amtswechsel an Bayerns obersten Gerichten

In einem feierlichen Festakt in München vollzogen Bayerns Ministerpräsident Dr. Markus Söder und Justizminister Georg Eisenreich am 11. Oktober die Wechsel an den Spitzen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, des Oberlandesgerichts München sowie des Bayerischen Obersten Landesgerichts: Sie verabschiedeten Peter Küspert, der Ende September dieses Jahres in den Ruhestand trat. Küspert hat das Amt des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs maßgeblich geprägt und hatte als Präsident des Oberlandesgerichts München über sechs Jahre lang die Fachaufsicht über rund 1.500 Richterinnen und Richter in Schwaben, Ober- und Niederbayern. Sein Nachfolger ist Dr. Hans-Joachim Heßler, der zuvor Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts war. Zudem führten sie die neue Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts Dr. Andrea Schmidt in ihr Amt ein. Sie war zuvor Präsidentin des Landgerichts München I.

Justizminister Georg Eisenreich betonte gegenüber dem scheidenden Präsidenten Küspert: „Über 38 Jahre lang haben Sie für die bayerische Justiz gearbeitet und sich in verschiedensten Positionen höchstes Ansehen erworben. Überall haben Sie Ihren überragenden juristischen Sachverstand, Ihren reichen Erfahrungsschatz, Ihr hervorragendes Fingerspitzengefühl und ein ausgeprägtes Gespür für Recht und Gerechtigkeit unter Beweis gestellt. Sie haben die hohen Ämter des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München in jeder Hinsicht glänzend ausgefüllt und die dritte Staatsgewalt in beeindruckender Weise repräsentiert. Für Ihr herausragendes Engagement für die bayerische Justiz bedanke ich mich sehr und wünsche Ihnen für Ihren Ruhestand alles Gute.“

Verfassungsminister Joachim Herrmann, der an dem Festakt nicht teil-

nehmen konnte, ließ seinen Dank an den scheidenden Präsidenten Küspert ausrichten: „Sie haben den Verfassungsgerichtshof exzellent nach außen vertreten und mit großer Souveränität durch bewegte Zeiten geführt“, so Herrmann. Überall habe Küspert gezeigt, dass sein



v.l.: Dr. Hans-Joachim Heßler, Peter Küspert, Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Dr. Andrea Schmidt, Justizminister Georg Eisenreich.
Foto: ©Joerg Koch/ Bayerische Staatskanzlei

Amt für ihn nicht Beruf, sondern Berufung sei. Er sei seiner Aufgabe als 'Hüter der Landesverfassung' in jeder Hinsicht gerecht geworden. Herrmann ist sich aber sicher, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof auch bei dessen Nachfolger in besten Händen ist und bezeichnete Dr. Hans-Joachim Heßler als Idealbesetzung.

Dr. Heßler war zuvor Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Justizminister Eisenreich: „Sie bringen alles mit, was der ranghöchste bayerische Richter benötigt: Sie sind ein Ausnahme-Jurist und erfahrener Verfassungsrichter, der sich in vielfältigen und sehr anspruchsvollen Positionen in der bayerischen Justiz in ganz besonderem Maße bewährt hat. Ihre herausragenden juristischen Fähigkeiten und menschlichen Qualitäten haben Sie als Präsident des Landgerichts München I und zuletzt als Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts souverän unter Beweis gestellt. Ich gratuliere Ihnen herzlich und wünsche Ihnen für die mit den neuen Ämtern verbundene Verantwortung viel Kraft und Erfolg.“

Justizminister Eisenreich zu der neuen und ersten Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts Dr. Andrea Schmidt: „Wo auch immer Sie in der Justiz im Einsatz waren – Sie haben sich zurecht hohes Ansehen erworben. Sie haben sich in der Justiz einen Ruf als leistungsstarke und juristisch hochqualifizierte Spitzenkraft erarbeitet, die sich durch Entschlusskraft auszeichnet. Für Ihren großen Einsatz danke ich Ihnen herzlich und wünsche Ihnen alles Gute für Ihre neue Aufgabe als Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts.“

Friedemann Schmidt neuer BFB-Präsident Prof. Dr. Ewer zum Ehrenpräsidenten ernannt

Die Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) wählten am 5. Oktober 2021 in Berlin bei der BFB-Mitgliederversammlung für die kommenden drei Jahre die neuen Führungsteams für das BFB-Präsidium und den BFB-Vorstand.

Zum neuen BFB-Präsidenten wurde **Dipl.-Pharm. Friedemann Schmidt** (57), Mitglied des Gesamtvorstands der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände und bis Ende 2020 deren Präsident, gewählt. Er folgt auf **RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer**, der von 2009 bis 2015 DAV-Präsident war. Ewer stand vier Jahre an der Spitze des BFB und kandidierte satzungsgemäß nicht erneut. Er wurde zum Ehrenpräsidenten ernannt.

Die neue Zusammensetzung des BFB-Präsidiums und des BFB-Vorstands finden Sie unter <https://www.freie-berufe.de/pressemitteilungen/schmidt-neuer-bfb-praesident-wahlen-zum-praesidium-und-vorstand-neue-mitgliedsorganisation/>.

(Quelle: BFB, PM vom 05.10.2021)

Randolf Spang verstärkt die Geschäftsführung der RAK München als weiterer Geschäftsführer

Seit dem 01.10.2021 verstärkt **Rechtsanwalt Randolf Spang** die Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer München. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen 1996 war Randolf Spang in der freien Wirtschaft tätig. Zuletzt bekleidete er über zwei Jahrzehnte bei einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege verschiedene leitende Positionen in der Geschäftsführung und im Vorstand.



RA Randolf Spang, Foto: privat

Randolf Spang wird bei der Rechtsanwaltskammer München vorrangig für den Bereich Berufsbildung verantwortlich sein.

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/aktuelles/>, Meldung vom 06.10.2021)

Alexej Nawalny erhält Sacharow-Preis 2021 des Europäischen Parlaments

Die Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments Heidi Hautala gab am Mittwoch, den 20. Oktober im Straßburger Plenarsaal den Preisträger des Sacharow-Preises 2021 bekannt, nachdem die Konferenz der Präsidenten (Präsident und Fraktionsvorsitzende) zuvor die Entscheidung getroffen hatte.

In diesem Jahr geht der mit 50.000 Euro dotierte Sacharow-Preis für geistige Freiheit 2021 es Europäischen Parlaments an den russischen Oppositionspolitiker und Anti-Korruptions-Aktivist Alexej Nawalny.

Alexei Nawalny ist ein politischer Gegner des russischen Präsidenten Wladimir Putin. Durch die Organisation von Demonstrationen gegen Präsident Putin und seine Regierung, der Kandidatur für das Amt und seinen Einsatz für Reformen zur Korruptionsbekämpfung erlangte er internationale Bekanntheit. Im August 2020 wurde Nawalny vergiftet und wurde nach seiner langen Behandlung in Berlin im Januar 2021 bei seiner Rückkehr nach Moskau verhaftet. Derzeit verbüßt er eine dreieinhalbjährige Haftstrafe, von der noch mehr als zwei Jahre übrig sind. Nawalny, der jetzt in einer Hochsicherheitskolonie inhaftiert ist, trat Ende März 2021 in einen langen Hungerstreik, um gegen seinen mangelnden Zugang zu medizinischer Versorgung zu protestieren. Im Juni 2021 verbot ein russisches Gericht die Regionalbüros von Alexei Nawalny und seine Antikorruptionsstiftung, die beide von den russischen Behörden als extremistisch und unerwünscht eingestuft werden.

Der Präsident des Europäischen Parlaments David Sassoli erklärte: „Das Europäische Parlament hat Alexej Nawalny zum Träger des diesjährigen Sacharow-Preises gewählt. Er hat sich konsequent die Korruption des Regimes von Wladimir Putin angeprangert. Durch seine Accounts in den sozialen Medien und seine politischen Kampagnen hat Nawalny dazu beige-

tragen, Missstände aufzudecken und Millionen von Menschen in ganz Russland zu mobilisieren. Dafür wurde er vergiftet und ins Gefängnis geworfen.“

„Mit der Verleihung des Sacharow-Preises an Alexei Nawalny würdigen wir seine große persönliche Tapferkeit und bekräftigen die uneingeschränkte Unterstützung des Europäischen Parlaments für seine sofortige Freilassung“, fügte er hinzu.

Europäisches Parlament ehrt „Die Frauen Afghanistans“

Das Europäische Parlament ehrte auch Die Frauen Afghanistans, vertreten durch elf Menschenrechtsaktivistinnen, die ebenfalls nominiert waren und neben der bolivianischen Politikerin Jeanine Áñez und Alexej Nawalny zu den diesjährigen Finalisten gehörten.

Vizepräsidentin Heidi Hautala: „Heute ehrt das Parlament auch eine Gruppe afghanischer Frauen, die sich für Gleichberechtigung und Menschenrechte in ihrem Land eingesetzt haben und für den Sacharow-Preis nominiert waren. Wir haben uns entschieden, die Tapferkeit dieser Frauen zu ehren, da sie zu den ersten gehören, die unter der Verletzung ihrer grundlegenden Rechte und Freiheiten zu leiden hatten, nachdem die Taliban die Kontrolle über Afghanistan übernommen hatten“.

Die Verleihung des Sacharow-Preises findet am 15. Dezember in Straßburg statt.

Der 1988 ins Leben gerufene Sacharow-Preis für geistige Freiheit wird jedes Jahr vom Europäischen Parlament verliehen. Er ehrt Personen und Organisationen, die sich für Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen. Im vergangenen Jahr verlieh das Parlament den Preis an die demokratische Opposition von Belarus, vertreten durch den Koordinationsrat, eine Initiative mutiger Frauen und Persönlichkeiten aus Politik und Zivilgesellschaft.

Mehr zum Sacharow-Preis unter <https://www.europarl.europa.eu/sakharovprize/de/home>

(Quelle: Eurpäisches Parlament, Sacharow-Preis, PM vom 20.10.2021, <https://www.europarl.europa.eu/sakharovprize/de/home>)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

4. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am Freitag, den 12.11.2021 (online)

Die Bundesrechtsanwaltskammer veranstaltet gemeinsam mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover die Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ – in diesem Jahr unter dem Titel „Die Rolle der Anwaltschaft im Zivilprozess der Zukunft“. Die Keynote wird Bettina Limperg, Präsidentin des BGH halten. Es folgen Vorträge zu:

- Digitale Kommunikation im Zivilprozess
- Rechtsschutzmöglichkeiten für zahlreiche Betroffene
- Status Quo und Perspektiven des gerichtlichen Rechtsschutzes

Die Podiumsdiskussion zur **Rolle der Anwaltschaft im Zivilprozess der Zukunft** rundet die Veranstaltung ab.

Weitere Informationen finden Sie unter www.anwaltskonferenz.de.

BRAO-Reformen: Neue Spielräume – und dennoch Reformbedarf Tagung des Kölner Instituts für Anwaltsrecht

Viele Streitfragen hat die große BRAO-Reform entschieden. Aber natürlich bleiben Fragen: Was ist im Bundesjustizministerium liegen geblieben? Braucht die Anwaltschaft andere Fortbildungen? Werden die Fachanwaltschaften zum Closed-shop? Und wie kann das Berufsrecht auf rückläufige Anwaltszahlen reagieren?

Die Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht Köln nimmt am **2. Dezember 2021 ab 13:00 Uhr** die Wirklichkeit in den Blick und gibt Antworten. Die Tagung (online) ist kostenfrei.

Das Programm und die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter <https://anwaltsrecht.uni-koeln.de/veranstaltungen/symposium/symposium-anwaltsrecht-2021>.

Verkehrsanwälte Info

Dauer des Nutzungersatzes / Ersatz der Stornokosten einer Urlaubsreise

Das AG Dillenburg hat durch Urteil vom 05.08.2021 – 50 C 74/21 (13) – entschieden, dass der Geschädigten bei konkreter Abrechnung Nutzungsausfall für die gesamte erforderliche Ausfallzeit zu leisten ist. Im vorliegenden Fall war Nutzungsausfall für die notwendige Wiederbeschaffungsdauer zuzüglich der Zeit für die Schadensfeststellung und einer angemessenen Überlegungszeit zu ersetzen. Auch konkret eingetretene Verzögerungen, wie sie etwa durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens entstanden sind, muss der Schädiger jedenfalls im üblichen zeitlichen Rahmen hinnehmen.

Die Geschädigte konnte auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Stornierung ihrer Urlaubsreise in Höhe von 250,00 € entstanden sind, von der Beklagten ersetzt verlangen. Es handelt sich hierbei nicht um „frustrierte Aufwendungen“. Denn die vorliegenden der Geschädigten entstanden Stornokosten sind wegen und nach dem schädigenden Ereignis entstanden. Vor der unfallbedingten Stornierung steht den Reisekosten der objektive Wert der Reise gegenüber; nach der unfallbedingten Stornierung sind lediglich die Stornokosten ohne Gegenwert im Vermögen der Geschädigten vorhanden, die sich daher als Vermögensverschlechterung darstellen. Es ist unerheblich, dass die Stornierung nicht wegen einer Verletzung der Geschädigten, sondern vielmehr aufgrund der Tatsache erfolgte, dass der Hund der Geschädigten nicht mehr den Vorschriften entsprechend transportsicher transportiert werden konnte. Es war in der Kürze der Zeit nicht möglich, ein Fahrzeug mit einer entsprechenden Transportvorrichtung anzumieten. Deswegen konnte die Geschädigte ihren geplanten Urlaub mit ihrem Hund nicht durchführen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Urteil-AG-Dillenburg-Stornierungskosten.pdf

Auslagen für die Erstellung eines Privatgutachtens zu LEIVTEC XV3 sind erstattungsfähig

Das LG Stade vertritt in seinem Urteil vom 21.07.2021 – 101 Qs 2510 Js 47343/18 (2/21) – die Auffassung, dass die Kosten für die Einholung eines privaten Sachverständigengutachtens, um Mängel des Lasermessgeräts LEIVTEC XV3 feststellen zu lassen, als notwendige Ausla-



gen im Sinne der §§ 46 Abs. 1 OWiG, 464a Abs. 2 StPO anzusehen und somit zu ersetzen sind. Bei Fragen, wie ein Messsystem zur Geschwindigkeitsüberwachung überhaupt funktioniert, wie es einzurichten ist und ob darauf fußend tatsächlich eine ordnungsgemäße Messung stattgefunden hat, handelt es sich um schwierig zu beurteilende technische Sachverhalte. In Bußgeldverfahren müssen, wenn ein standardisiertes Messverfahren zum Einsatz gekommen ist, von Seiten der Verteidigung konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler vorgebracht werden, um eine weitergehende Aufklärungspflicht des Gerichts zu begründen. Bei dem hier zum Einsatz gekommenen Messsystem LEIVTEC XV3 handelte es sich zum Zeitpunkt des anhängigen Verfahrens Ende 2019 noch um ein standardisiertes Messverfahren. Dies dürfte erst nach dem Beschluss des OLG Celle vom 18.06.2021 nicht mehr anzunehmen sein.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Urteil-LG-Stade-Js-47343-18.pdf

Ersatz der Neupreisreduzierung/Keine Kürzung des Unternehmergewinns

Das AG Hamburg hat durch Urteil vom 21.07.2021 – 6 C 182/20 – entschieden, dass der Gewerbetreibende, der die ansonsten gewinnbringend eingesetzten Kapazitäten seines Betriebs dazu nutzt, beschädigtes Eigentum selbst zu reparieren, einen Anspruch darauf hat, dass ihm die Kosten einer Fremdreparatur und damit auch der Unternehmensgewinnanteil ersetzt werden. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn der Betrieb nicht ausgelastet ist und deshalb ansonsten ungenutzte Kapazitäten für die notwendige Reparatur genutzt werden können. Die Beklagte hat nicht darlegen und beweisen können, dass die Werkstatt der Klägerin nicht voll ausgelastet war. Die Klägerin ist ihrer sekundären Darlegungslast nachgekommen und hat ihre betriebliche Auslastungssituation hinreichend konkret dargestellt. Die Klägerin muss sich auch nicht von der Beklagten darauf verweisen lassen, sie habe die Reparatur zu einem späteren Zeitpunkt ausführen und ggf. dann frei werdende Kapazitäten ausnützen können. Auch Abzüge in Bezug auf die Ersatzteilkosten sind nicht vorzunehmen. Die Rechtsprechung zum Unternehmensgewinnanteil ist auch auf einen eventuell gewährten Rabatt auf Ersatzteile übertragbar. Die Klägerin hat auch Anspruch auf Zahlung der im Gutachten ausgewiesenen Neupreisentschädigung, da sie diese vollständig an die Käuferin weitergegeben hat. Es kommt nicht darauf an, dass ein gerichtlich beauftragter Sachverständiger ggf. zu einem anderen (niedrigeren) marktlichen Minderwert des streitgegenständlichen Kfz gelangen könnte. Es ist entscheidend, dass die Klägerin das Kfz tatsächlich im Vertrauen auf das von ihr eingeholte Sachverständigengutachten reparieren ließ und die in ihrem Sachverständigengutachten ermittelte Neupreisentschädigung eins zu eins an die Käuferin des Kfz weitergegeben hat. Auch die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind zu erstatten. Dem Erstattungsanspruch des Geschädigten ist grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Hamburg-Urteil-6-C-182_20.pdf

Neues vom DAV

SN 54/2021: Reform des Vollstreckungsrechts der VwGO gegen Hoheitsträger

Der DAV unterstützt in seiner Stellungnahme (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-54-21-reform-des-vollstreckungsrechts>) Überlegungen der Länder, das Vollstreckungsrecht der VwGO gegen Hoheitsträger zu reformieren. Der DAV könnte sich vorstellen, das System der Vollstreckung zu harmonisieren und dadurch zu effektiveren, dass zukünftig – ähnlich wie in der ZPO – zwischen Geldforderungen, vertretbaren und unvertretbaren Handlungen unterschieden wird. Der DAV unterstützt Überlegungen, das bisher geltende Zwangsgeld zu erhöhen. Er kann sich vorstellen, ein richterliches Bestimmungsrecht dergestalt vorzusehen, dass das Zwangsgeld zu Gunsten anderer öffentlicher Kassen oder einer gemeinnützigen Einrichtung verhängt werden kann.

E-Evidence-Stories: DAV warnt vor Grundrechtsverstößen

Die Trilogverhandlungen zur E-Evidence-Verordnung zum grenzüberschreitenden Zugriff auf elektronische Beweismittel in Strafverfahren schreiten voran. Der DAV hat gemeinsam mit weiteren Organisationen unter Federführung von European Digital Rights eine Sammlung von Beispielen veröffentlicht, die die drohenden Grundrechtsverstöße veranschaulichen, sollte das EU-Parlament seine Position nicht durchsetzen können (siehe auch Pressemitteilung 41/2021). Aus den Anschauungsbeispielen folgen konkrete Forderungen zum Schutz des Berufsgeheimnisses. Der DAV hat das E-Evidence-Vorhaben von Anfang an kritisch begleitet, siehe bereits Stellungnahme Nr. 42/2018.

Baurecht: DAV schlägt Fortentwicklung der VOB/B vor

Das Leitbild des Bauvertrages nach der Baurechtsnovelle 2018 ist in der Praxis nicht durchgängig angekommen. Bis heute ist es kein Leitstandard für das Vertragswesen. Kernregelungen zum Nachtragswesen werden von vielen Marktbeteiligten als nicht praktikabel angesehen. Der DAV schlägt daher die Fortentwicklung der VOB/B vor. In seiner Initiativstellungnahme geht es u. a. um die Anpassungen an die digitale Kommunikation (Textform) sowie um die Fortentwicklungen der werkvertraglichen Bestimmungen, die nach allgemeiner Auffassung gelungen sind. Die Stellungnahme des Ausschusses (Privates) Bau- und Architektenrecht finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/initiativ-sn-51-21-novellierung-der-vob-b>.

Neue Podcast-Folge zum DAV-Jubiläum: Kammer und gut?

Folge 9 der Podcast-Reihe „zuRechtgehört – vom Advocaten zur Anwältin“ widmet sich dem Verhältnis von Vereinen und Kammern: Die Anwaltvereine haben die Rechtsanwaltskammer erkämpft. Doch seit 1879 war das Verhältnis selten ungetrübt. Den vielen Gründen spürt dieser Podcast nach. Profitiert von der Zweigleisigkeit hat am Ende die Anwaltschaft. Die Vielfalt der Anwaltschaft spiegelt sich in ihren Organisationen.

Diese sowie die weiteren Folgen des Podcasts gibt es auf allen gängigen Plattformen und unter <https://anwaltverein.de/de/der-dav/ueber-uns/geschichte/150JahreDAV/podcast>. Reinhören lohnt sich!

Buchbesprechungen

Verträge

Heussen / Pischel
Handbuch Vertragsgestaltung
und Vertragsmanagement
5. Aufl. 2021, XC + 1425 Seiten
Lexikonformat, gebunden
Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Euro 179,00
ISBN 978-3-504-06307-8



34

Die Gestaltung und die Handhabung von Verträgen erlangen immer größeres Gewicht. Im Jahre 2016 ist der Nobelpreis für Wirtschaft an zwei Professoren der Ökonomie, Bengt Holmström und Oliver Hart, für ihre Beiträge zur Vertragstheorie gegangen, und im Jahre 2018 hat Katharina Pistor, Professorin aus Freiburg/Br. und jetzt an der Columbia Law School in den U.S.A. tätig, mit ihrem Buch „The Code of Capital“ (auf Deutsch erschienen im Suhrkamp-Verlag, 2020) für Furore gesorgt und die These aufgestellt, nicht der Gesetzgeber, sondern Rechtsanwälte, vor allem Firmenanwälte würden das Geschick ganzer Gesellschaften bestimmen und mit Verträgen Kapital schaffen. Auch hat der BGH am 9. Sept. 2021 (Az.: I ZR 113/20) die lang erwartete Entscheidung zur Vertragsgestaltung mit Hilfe des Vertragsgenerators „smartlaw“ von Wolters Kluwer gefällt; danach ist die Entwicklung eines Vertrags auf der Basis von Fragen und Antworten im Multiple-Choice-Verfahren, die zu einem Text aus einem Fundus an Klauseln führen, keine Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten und stellt keine rechtliche Prüfung im Einzelfall dar, ist mithin keine Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG und folglich keine unzulässige Rechtsberatung.

Gerade die langjährige Auseinandersetzung um den Vertragsgenerator „smartlaw“ macht deutlich, dass ein intelligenter Vertrag, der den Besonderheiten des Einzelfalles gerecht wird, nicht ohne die Kompetenz und das Geschick eines Anwalts zu haben ist. Hier

kommt das Werk von Heussen / Pischel gerade richtig, gibt es doch dem Anwalt, der Anwältin das Rüstzeug an die Hand, die vielfältigen Aspekte sowohl rechtstheoretischer als auch praktischer Art bei der Verhandlung, der Gestaltung und dem Management von Verträgen zu bedenken und in den Griff zu bekommen.

Ausführlich geht Heussen im Eingangskapitel auf die Funktion und die Bedeutung der Verträge im Rechtssystem ein bis hin zu Problemen der Vertragsgerechtigkeit und der Rechtsprechung des BVerfG dazu (S. 31 ff.) mit einer Vielzahl von eindringlichen Zitaten sowie Hinweisen zu den Quellen des Rechts und dem Vertrag als einer *lex privata*. Das ist ein überaus lesenswertes Stück Rechtstheorie.

Zum Vertragsmanagement benennt er zwölf Grundregeln (S. 42 f.), die, wie er selbst sagt, zum wenigsten juristischer Natur sind, aber essentiell und die reiche Erfahrung des Autors spiegeln; es kann nur nachdrücklich empfohlen werden, sie ständig im Auge zu behalten.

In dem fast 700 Seiten umfassenden Hauptteil zu „Vertragsgestaltung und Konfliktlösung“ und damit nahezu der Hälfte des Buches behandeln die Autoren und verschiedene Bearbeiter zunächst das „Vertragsmanagement in Zeiten digitaler Transformation“ mit der nunmehr möglichen automatischen Vertragsanalyse und Vertragsauswertung sowie der automatischen Vertragserstellung, weiter das immer wichtiger gewordene Vertragsenglisch mit charakteristischen Begriffen und einzelnen Formulierungen in der Vertragsgestaltung, außerdem den Letter of Intent.

Es folgt dann die umfassende Aufbereitung der Einzelfragen, zu Recht wegen ihrer Andersartigkeit strikt getrennt nach Austauschverträgen einerseits und Gesellschaftsverträgen andererseits, jeweils mit detaillierten Checklisten und Formulierungsvorschlägen zu einzelnen Verträgen wie, im Bereich der Austauschverträge, zu solchen mit freien Mitarbeitern, zu Mietverträgen über Gewerbeimmobilien oder zu Lizenz- und Know-How Verträgen. Zu Gesellschaftsverträgen bieten die Autoren eine detaillierte Basis-Checkliste sowie ein Aufbauschema an und behandeln dann Gestaltungsfragen zu Verträgen bei einzelnen Gesellschaften wie der BGB-Gesellschaft, der oHG, der PartG, der GmbH, der AG, der europäischen SE sowie zur Umwandlung nach dem UmwG. Erörtert wird eine Fülle von Problemen, die hier im Einzelnen gar nicht besprochen werden können, die aber sowohl die Bandbreite an Fragen deutlich machen, die es zu beachten gilt, wie auch die reiche Erfahrung der Autoren spiegeln.

Exemplarisch sei nur auf den Abschnitt zu der für einen Vertrag essentiellen Sicherung der Leistungen (S. 586 ff.) verwiesen mit Abschnitten zur Sicherung der Sachleistung wie auch der Geldleistung einschließlich Fragen allgemeiner Haftungsvereinbarungen oder auf die überaus detailreiche Kommentierung der Basis-Checkliste für Gesellschaftsverträge mit zahlreichen, praxisnahen Formulierungsbeispielen (S. 667 ff.).

Für grenzüberschreitende Aktivitäten ganz wichtig ist der mehr als 300 Seiten umfassende Teil des Werks über das „Verhandeln im Ausland“ mit detaillierten Abschnitten zu Frankreich, Großbritannien, Russland, der Türkei, den USA, Brasilien, China, Japan und Indien, jeweils von Sachkennern zur Rechtslage und zur Mentalität in den betreffenden Ländern bearbeitet, teils von Anwälten aus diesen Ländern. Hier vermitteln die kundigen Einführungen das so wichtige Gespür für das jeweilige Land, seine Rechtsordnung und deren Handhabung. Das ist spannend zu lesen und weitet den Blick für andere Denkweisen und andere Traditionen im Recht.

Wer, um nur ein Beispiel zu nennen, mit den Regeln des BGB zum Zustandekommen und zur Erfüllung eines Vertrages groß geworden ist, kann im Ausland durchaus Überraschungen erleben. So empfiehlt es sich in den USA, einen Deal nicht als Deal anzusehen, bis er nicht im Sinne des closing unterzeichnet ist (S. 1169). In Indien umfasst das Signing noch nicht den Vollzug des Vertrages (S. 1335), und in China besteht die Neigung, „die Erfüllung von Verträgen konstant flexibel weiterzuentwickeln“ (S. 1261). Mit Recht wird mehrfach auf den Einbezug heimischer Anwälte verwiesen und deren geschickte Auswahl ange-mahnt. Ohne Anwalt vor Ort, das entspricht auch den Erfahrungen des Verfassers dieser Besprechung, sind Verhandlungen oft wenig sinnvoll, manchmal gar nicht möglich.

Wie umfassend die Aufgaben sind, die sich hier stellen, zeigt die aktuelle Anzeige für einen Referenten (m/w/d) der Geschäftsführung im Haus der Kunst in München: Da wird die „Gestaltung, Erstellung, Prüfung und Verwaltung von Verträgen sowie Vertragscontrolling sämtlicher Verträge“ gefordert. Das sind genau die Erwartungen, mit denen auch ein Anwalt konfrontiert ist. Um diese kompetent, effektiv und interessengerecht zu erfüllen, ist das Werk von Heussen / Pischel singular und unverzichtbar.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Kostenrecht

Schneider/ Volpert/ Fölsch (Hrsg.)
Gesamtes Kostenrecht
Justiz/ Anwaltschaft/ Notariat
3. Auflage 2021, 3600 Seiten, gebunden
Nomos Verlagsgesellschaft, Euro 198,00
ISBN 978-3-8487-6000-8



„Es gibt sicherlich ein Juristenleben ohne Schneider/ Volpert/ Fölsch, aber es zeugt nicht von Klugheit, sich daran zu versuchen.“ So 2017 der begeisterte Ausruf von RAuN Herbert P. Schons, auf Seite 106 in AGS (= Anwaltsgebühren Spezial) 2017.

Damals war der 2013 zum ersten Mal auf den Markt gebrachte NOMOSKommentar zum Gebührenrecht in der 2. Auflage erschienen und hatte bereits in den ersten 4 Jahren ab Begründung zahlreiche Praktiker von Anwälten bis Richtern, Sachverständigen bis Notaren erobert. Alle möglichen Kostenbeamten ebenfalls.

Das Konzept zum nun vorliegenden Kommentar sollte daher beibehalten werden. Im Vorwort verpflichten sich die 3 Mit-Autoren und Herausgeber Norbert Schneider, Joachim Volpert und Peter Fölsch, wie bisher eine „aktuelle, verlässliche und gut strukturierte Kommentierung aller gebührenrechtlichen Vorschriften, gebündelt in einem Band, für alle Berufsgruppen, die in ihrer täglichen Praxis mit dem Kostenrecht zu tun haben – vor allem Richter, Rechtspfleger, Kostenbeamte, Urkundsbeamte, Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher und Sachverständige“ vorzulegen. Sie versprechen „einen Kommentar, der alle Berichte mit kostenrechtlichem Bezug abdeckt und die Verzahnungen der einzelnen Rechtsgebiete untereinander stärker berücksichtigt und verständlicher macht, als dies Spezialkommentare naturgemäß leisten können... einen Kommentar, der den Fokus der Erläuterungen ganz bewusst auf die abrechnungstechnischen Praxisthemen legt.“, Vorwort, Seite 5.

Um dieser selbst auferlegten Aufgabe gerecht zu werden, analysieren die Autoren Verfahren und spielen Fallkonstellationen durch. Sie erklären Vor- und Nachteile. Der Leser erhält aussagekräftige Beispiele mit Berechnungen und Varianten.

Dem Vorwort folgen das Verzeichnis der insgesamt 35 Autoren, hier Bearbeiter genannt, das Abkürzungsverzeichnis und ein allgemeines Literaturverzeichnis.

Das Gesamtwerk gliedert sich in 9 „Teile“ und 2 „Anhänge“.

Das sich am Ende anschließende Stichwortverzeichnis reicht von Seite 3449 bis Seite 3600. Es ist mehr als umfassend. Nicht kommentiert gefunden habe ich lediglich das Stichwort „Gütestelle“ und von dieser eingeleitete Schlichtungsverfahren.

In Teil 1 mit der Überschrift „Justiz, Anwaltschaft, Notariat“ werden u.a. das Gerichtskostengesetz GKG, das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen FamGKG, das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare GNotKG, das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen JVEG und zuletzt das Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte RVG dargestellt und ausführlich besprochen.

Teil 2 kommentiert die Justizkosten, u.a. die Kosten in Hinterlegungssachen.

Teil 3 gilt der Verwaltungsvollstreckung mit Themen wie z.B. der Einforderungs- und Beitreibungsordnung.

Teil 4 behandelt Kostenvorschriften in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, ArbGG, Teil 5 Gerichtskosten in berufsgerichtlichen Verfahren, z.B. die Patentanwaltsordnung PAO (in Auszügen) und das Steuerberatungsgesetz StBerG (in Auszügen).

Teil 6 enthält Vorschriften mit Bezug auf das Deutsche Patent- und Markenamt,

Teil 7 Vorschriften zum Kostenhilfrecht.

In Teil 8 mit der Überschrift „Vergütung und Aufwendungsersatz sonstiger Personen“ werden unter diesem unscheinbaren Titel die Vergütungen von Betreuer, Vormund und Verfahrenspfleger kommentiert, ebenso die Vergütung des Verfahrensbeistands und des Testamentsvollstreckers. Außerdem die insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung sowie die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters (§§ 5-10 PsychPbG).

Teil 9 gilt der Kostenerstattung und Kostenfestsetzung.

Anhang I enthält Verwaltungsvorschriften, nach Bundesländern geordnet,

Anhang II Gebührentabellen, u.a. Rechtsanwaltsgebühren nach §§ 13 I RVG und 49 RVG.

Da ich oft als Verfahrenspflegerin, Verfahrensbeiständin oder Testamentsvollstreckerin eingesetzt bin, fühlte ich mich von Kapitel 8 besonders angesprochen.

Die Voraussetzungen für Abrechnungen in diesen Bereichen sind prägnant dargestellt, nachvollziehbar, sofort umsetzbar.

Abrechnungsmöglichkeiten für Verfahrenspfleger und -beistände sind ja von den Gesetzen vorgegeben.

Anderes gilt für Testamentsvollstrecker.

Daher sind in diesem Kapitel vor allem die Empfehlungen, wie sich ein Testamentsvollstrecker seine Vergütung sichern kann, hervorzuheben.

Der vorliegende Kommentar hält, was seine Überschrift verspricht.

Das Werk umfaßt das gesamte Kostenrecht. Es gibt einen fundierten Überblick über alle praxisrelevanten Kostenvorschriften und die entsprechende Rechtsprechung.

Er verhilft Praktikern zu einer strukturierten Lösung ihrer Fragen. Er gibt zuverlässig Auskunft. Er ist aktuell, auf dem Stand von Januar 2021.

Und dem 2017 begeistert ausrufenden Praktiker RAuN Herbert P. Schons:

„Es gibt sicherlich ein Juristenleben ohne Schneider/ Volpert/ Fölsch, aber es zeugt nicht von Klugheit, sich daran zu versuchen.“ ist, was die Thematik des Kostenrechts angeht, in 2021 unbedingt zuzustimmen.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Mietrecht

**Börstinghaus, Kündigungs-Handbuch
Wohn- und Gewerberaummiete
Buch. Hardcover (In Leinen)
1. Auflage 2021, XXVII, 459 S.
Verlag C.H.BECK, Euro 109,00
ISBN 978-3-406-69000-6**



36

Ist es wirklich notwendig, der Kündigung eines Mietverhältnisses ein ganzes Buch zu widmen? Es gibt doch viele Abhandlungen und Kommentierungen der Kündigungen im Mietrecht in fast allen einschlägigen Büchern, Handbüchern, Fachzeitschriften und Kommentaren.

Das war meine erste spontane Reaktion auf die Ankündigung des Verlages. Als ich mir das Handbuch näher ansah, kam ich zu dem Schluss, dass es eigentlich erstaunlich ist, dass das Kündigungshandbuch erst jetzt erschien.

Die Wohnung ist ein ganz besonderes Gut. Das gilt natürlich zunächst für den Mieter, dessen Lebensmittelpunkt sich dort befindet, aber auch für den Vermieter kann es als erheblichen Vermögenswert durchaus eine wichtige Bedeutung für die Lebensplanung haben. In der Gewerberaummiete kann die Kündigung existenzbedrohend sowohl für Vermieter als auch für Mieter sein, wie nicht zuletzt die jüngste Corona Pandemie zeigte. Die Entwicklung auf dem Immobilienmarkt zeigt weiter, dass sowohl für den privaten, als auch für den gewerblichen Bereich das Anmieten von Räumen entscheidend das private und berufliche Umfeld prägt.

Bei näherem Hinsehen konnte ich mit Erstaunen feststellen, dass es nicht nur eine Hand voll, sondern ca. 30 verschiedene Kündigungstatbestände im Mietrecht gibt, die selbst teilweise wieder zahlreiche Alternativen und Fallgruppen ausweisen. Dies nahmen die Autoren zum Anlass, den Versuch zu unternehmen, diese verschiedenen Kündigungstatbestände in einer für die Praxis tauglichen Art und Weise zusammenfassend darzustellen.

Dabei wurde die Rechtsprechung bis Anfang 2021 ausgewertet.

In dem Handbuch werden alle wesentlichen Gesichtspunkte ausführlich dargestellt und praxistauglich erläutert. Ausgehend von den notwendigen Formalien einer Kündigung wird in einzelnen Kapiteln auf die unterschiedlichen Kündigungsarten von Wohnraummietverhältnissen und sonstigen, insbesondere gewerblichen Räumen eingegangen. Es schließen sich Ausführungen über die Rechtsfolgen wirksamer Kündigungen an; ein eigenes Kapitel ist dem Kündigungswiderspruch im Wohnraummietrecht gewidmet, der zunehmend in den Ballungsräumen an Bedeutung gewinnt.

Es folgt sodann ein Teil mit der prozessualen Umsetzung der Kündigung im Zivilprozess. Dort wird auf unterschiedliche Klagearten, die Prozesstaktik, den einstweiligen Rechtsschutz aber auch die Zwangsvollstreckung und weitere zivilprozessuale Folgen eingegangen. Interessant und in dieser Art neu ist ein Kündigungslexikon, das anhand von Schlagworten knapp 170 Urteile zum Kündigungsrecht darstellt und einen Überblick (selbstverständlich unter Angabe der Fundstellen) über die gesamte Bandbreite der Rechtsprechung zur Kündigung von Mietverhältnissen liefert.

Am Ende finden sich noch Formulare mit entsprechenden Erläuterungen, die eine Hilfestellung im Umgang mit Kündigung sowohl vorgerichtlich als auch im Rechtsstreit bieten.

Die Autoren beschäftigen sich als Richter am Amtsgericht Dortmund seit vielen Jahren mit Kündigungen und kennen die Probleme der Praxis aus der täglichen Arbeit. Hier breiten Praktiker den in langen Jahren erworbenen Schatz ihrer Erfahrungen im Kündigungsrecht aus, sodass der Leser quasi nur noch zugreifen und das für ihn Relevante herausgreifen muss.

Börstinghaus und das Kündigungshandbuch bilden ein geniales Duo.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.600 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener AnwaltVerein e.V.

Kulturprogramm

Gruppenführungen in den Museen finden mit begrenzter Teilnehmerzahl und unter den jeweiligen Hygieneregeln, z.B. Maskenpflicht, statt. Wir freuen uns auf die gemeinsamen Museumsbesuche und bitten unsere Teilnehmer aus Rücksicht auf die Führenden und die Teilnehmenden um Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet). Bitte informieren Sie sich auf unserer Webseite über den aktuellen Stand.

Für die Pinakotheken ist eine verbindliche Anmeldung bis 8 Tage vor Führung zwingend erforderlich, da die Eintrittskarten von uns vorab gekauft werden müssen. Bei Nichterscheinen müssen wir Ihnen die Ticketkosten berechnen. Melden Sie sich später an, ist selbst ein Ticket für das entsprechende Zeitfenster über München Ticket zu kaufen. Eine Gewähr über die Teilnahme an der Führung können wir nicht geben. Über Änderungen informieren wir Sie unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/kulturprogramm/> und per E-Mail.



Ausstellungsansicht „Alexandra Bircken: A-Z“ im Museum Brandhorst
Gezeigte Werke (v.l.n.r.): „T(raum) 1“ (2019), „B.U.F.F.; (Big, Fat, Ugly, Yellow)“ (2014), „RSV 4“ (2020), „Skilies!“; (2010) und „Ohne Titel“; (2011), „Demolition Ball /Cassius“ (2011), „Eva (2013)“, „Trolley“ II (2016); © Alexandra Bircken. Foto: Haydar Koyupinar, Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Museum Brandhorst,

Alexandra Birckens Kunst basiert auf den Prinzipien des Trennens und Verbindens unserer Welt des Innen und Außen. Das Museum Brandhorst widmet der 1967 in Köln geborenen international bedeutenden Bildhauerin ihre bislang umfangreichste Werkschau. Die in Berlin lebende Künstlerin ist seit 2018 Professorin für Bildhauerei an der Akademie der Bildenden Künste München und bekannt für ihre Skulpturen und Installationen, für die sie auf eine ungewöhnliche Bandbreite an Materialien zurückgreift. In thematisch gegliederten Räumen wird die Ausstellung

MAV-Führung

Alexandra Bircken: A-Z

Museum Brandhorst

Donnerstag, 18. November 2021, 18.15 Uhr s.t. (max. 10 Teilnehmer)
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

***Verbindliche Anmeldung bis spätestens 8 Tage vor Veranstaltung.**
Da wir die Tickets für die Gruppe im Voraus erwerben müssen und eine Rückgabe nicht möglich ist, wird der Eintrittspreis auch bei Nichterscheinen fällig.

das skulpturale Vokabular Birckens erstmals in vollem Umfang erschließen und Arbeiten aus allen Schaffensperioden in einen Dialog bringen.

Für das Museum Brandhorst realisiert die Künstlerin auch neue Arbeiten, unter anderem eine Installation, die sich spezifisch auf die Architektur des Ausstellungsraums bezieht. Andere Exponate sind in der Ausstellung erstmals seit Langem wieder öffentlich zu sehen.

37

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: Eintritt + € 5,00 Führungsgebühr pro Person - zahlbar vor Ort)

Alexandra Bircken: A-Z

mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe, 18.11.2021, 18.15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

..... Name Vorname
..... Straße PLZ, Ort
..... Telefon/Fax E-Mail (zwingend erforderlich)
..... Unterschrift Kanzleistempel



Ausstellungsansicht Heidi Buchner. Metamorphosen
 Haus der Kunst, 2021, Foto: Markus Tretter

„Räume sind Hüllen, sind Häute. Eine Haut nach der andern ablösen, ablegen: Das Verdrängte, Vernachlässigte, Verschwendete, Verpasste, Versunkene, Verflachte, Verödete, Verkehrte, Verwässerte, Vergessene, Verfolgte, Verwundete.“ Heidi Bucher

Mit Heidi Bucher (* 1926 Winterthur, † 1993 Brunnen, Schweiz) präsentiert das Haus der Kunst eine bedeutende und wiederzuentdeckende Künstlerin der internationalen Neo-Avantgarden, die mit ihren Latex-Werken die Zwänge und Befreiungsprozesse menschlicher Existenzformen ergründet. Mit ihrer performativen Arbeit lenkt sie den Blick auf den Körper im Raum, dem sich Erlebnisse, Beziehungen und Emotionen einschreiben.

MAV-Führung

Heidi Bucher. Metamorphosen

Haus der Kunst

Donnerstag, 27. Januar 2022, 18.30 Uhr s.t. (max. 20 Teilnehmer)

Führung mit Dr. Angelika Grepmair-Müller

Bitte beachten Sie: Zur Kontaktnachverfolgung wird eine Liste der angemeldeten Teilnehmer (Namen und E-Mailadressen) an das Museum gegeben.

"Metamorphosen" zeigt das vielgestaltige, zuweilen poetische Wechselspiel von Verhüllung und Enthüllung von Körpern und Architektur mittels ritueller Latexhäutungen, die eine Einbettung in gesellschaftliche wie private Machtstrukturen entlarven und einer Wandelbarkeit unterziehen.

Die Retrospektive stellt erstmals alle zentralen Werkgruppen der Öffentlichkeit vor, von den Anfängen über die experimentelle Zeit in Los Angeles und New York, das Hauptwerk mit den Architektur-Häutungen bis zum auf Lanzarote entstandenen Spätwerk. Sie zeigt über 150 Exponate und bisher unbekanntes Film- und Archivmaterial, das die starke performative Qualität ihres Schaffens verdeutlicht.

38

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: Eintritt* + € 5,00 Führungsgebühr pro Person - zahlbar vor Ort)

Heidi Bucher. Metamorphosen

mit Dr. Grepmair-Müller, 27.01.2022, 18.30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail (zwingend erforderlich)

Unterschrift

Kanzleistempel

L I T E R A T U R H A U S M Ü N C H E N

»Das Wagnis der Öffentlichkeit«
Hannah Arendt und das
20. Jahrhundert
Foto: Hannah Arendt, 1944
© Fred Stein Archive,
Stanfordville, New York



MAV-Führung

»Das Wagnis der Öffentlichkeit« Hannah Arendt und das 20. Jahrhundert

Literaturhaus München

Dienstag, 08. Februar 2022, 18.15 Uhr s.t. (max. 12 Teilnehmer)
Führung mit Tina Rausch, Literaturhaus München

Hannah Arendt, die große deutsch-amerikanische Philosophin, erlebt derzeit eine bemerkenswerte Renaissance. Als Prophetin der Freiheit, die dazu aufrief, die Meinungen anderer auszuhalten, sind ihre Fragestellungen und Themen von großer Aktualität. Mit der höchst erfolgreichen Ausstellung »Hannah Arendt und das 20. Jahrhundert«, einer Übernahme aus dem Deutschen Historischen Museum Berlin, setzt das Literaturhaus München seine Beschäftigung mit dem Demokratiebegriff fort.

Hannah Arendt prägte maßgeblich zwei für die Beschreibung des 20. Jahrhunderts zentrale Begriffe: »Totale Herrschaft« und »Banalität des Bösen«. Sie äußerte sich über Totalitarismus, Antisemitismus, die Lage von Flüchtlingen, den Eichmann-Prozess, die »Rassentrennung« in den USA, Studentenproteste und Feminismus. Nichts davon ist heute abgeschlossen.

Im Fokus der Präsentation steht Hannah Arendt als politische Denkerin und Intellektuelle, die das Wagnis der Öffentlichkeit nicht scheute. Hannah Arendt ging es in ihrem Denken um politische und historische

Urteilkraft. Ihre Urteile sind eigensinnig, oft strittig und immer anregend. Arendt berief sich auf kein Programm, keine Partei, keine Tradition. Das macht die Einordnung ihres Denkens schwierig und zugleich interessant. War sie eine Linke? Eine Liberale? Eine Konservative?

Die Ausstellung folgt Arendts Stellungnahmen über das 20. Jahrhundert in zehn Stationen. Als zentrales wiederkehrendes Element der Ausstellung führt eine Hörcollage durch Arendts Urteile und die daraus entstandenen Debatten. Die Ausstellung zeigt neben vielen, auch persönlichen Objekten (Schmuck, Garderobe), Fotos, Dokumente und historische Film- und Rundfunkaufnahmen.

Die ca. 150 Objekte stammen aus der Sammlung des Deutschen Historischen Museums und anderen Institutionen, etwa dem Deutschen Literaturarchiv in Marbach, der Library of Congress in Washington und dem Jüdischen Museum in Frankfurt.

©Literaturhaus München

39

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: Eintritt + € 5,00 Führungsgebühr pro Person - zahlbar vor Ort)

»Das Wagnis der Öffentlichkeit«
Hannah Arendt und das 20. Jahrhundert

mit Tina Rausch, 08. 02.2022, 18.15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail (zwingend erforderlich)

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleg*innen40
 Bürogemeinschaften40
 Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit40
 Vermietung41
 kostenfrei abzugeben41
 Termins-/Prozessvertretung41
 Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen41
 Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter*innen42
 Schreibbüros42

Dienstleistungen42
 Übersetzungsbüros42
 Praktikumsstellen gesucht42
 Mediadaten43

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen
 Dezember 2021: 11. November 2021**

Stellenangebote an Kolleg*innen

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizier- te/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
 (m/w/d)**

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



FASP Finck Sigl & Partner
 Rechtsanwälte Steuerberater mbB
 Nußbaumstraße 12 • 80336 München
 089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

Bürogemeinschaft

Wegen Ausscheidens von zwei Anwälten suchen wir für unsere Büro- gemeinschaft -Sonnenstraße / Stachus- zwei neue Kolleginnen / Kollegen. Das größere Zimmer ist ca. 25,38 qm groß, das kleinere ca. 19,54 qm. Unser Büro verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk, Farbdrucker, -scanner u.a. Ebenso kann der großzügige Sekretariats- bereich bei Bedarf mit eigenen Mitarbeitern erweitert werden.

Bei Interesse: Tel 0151-56917437
buerogemeinschaft.zimmer@gmail.com

In unserer Bürogemeinschaft im Leuchtenbergring 3 (gleichnamiger S-Bahnhof) - Prinzregentenhof - 81677 München sind Büroräume frei:

- 1. Büro mit ca. 15 qm - 620,-€**
- 2. Büro mit ca. 17,5 qm - 700,-€**
- 3. Büro mit ca. 22,5 qm - 750,-€**

monatliche Miete pauschal inkl. aller NK zzgl. MwSt.

2 Besprechungsräume - ISDN-Telefonanlage - Highspeed-Internetzugang
 Wir wünschen uns im Gegenzug einen sympathischen Kollegen (m/w/d).
 Angenehme Arbeitsatmosphäre und gegenseitige Urlaubsvertretung gibt ´s von uns.

Haben Sie Lust auf unsere Bürogemeinschaft bekommen?
 Dann senden Sie uns bitte eine E-Mail an info@ra-fritschi.de oder rufen Sie uns unter **0 89 / 8 56 30 15 - 0** kurz an.

Bürogemeinschaften

Zimmer in Bürogemeinschaft gesucht:

Rechtsanwalt sucht ein Zimmer in zentraler/verkehrsgünstiger Lage. Bereitschaft zur Vertretung und Ergänzung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist selbstverständlich.

Um Kontaktaufnahme unter Tel 0160-7979461 oder unter anwaltverein.anzeige@gmail.com wird gebeten.



Wegen Aufgabe meiner Berufstätigkeit spätestens im September 2022 **suche** ich **ab 01.01.2022** oder später für die bisher aus zwei Anwälten bestehende Bürogemeinschaft vorwiegend im Familienrecht tätig **eine/einen Nachfolger*/in** gerne auch aus einem anderen Fach- gebiet. Angeboten werden zwei Räume ca. 23 m² und 10 m² neben der Mitbenutzung der Allgemeinflächen in der Nymphenburger Straße (Nähe U-Bahnstation Maillingerstraße) in München.

Nach Absprache kann neben einem Sekretariatsarbeitsplatz auch das bestehende Sekretariat mitbenutzt werden. Das Büro verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk, Farbdrucker/Scanner, Unify Telefonanlage u.a..

Sollte ich Ihr Interesse geweckt haben, melden Sie sich bitte bei Rechts- anwältin Pöhlmann entweder telefonisch unter 089 / 13926612 oder per Email unter kontakt@recht-und-familie.de.

Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit

Wir – tätig im zivilen Wirtschaftsrecht mit Fachanwaltstiteln im Arbeits- und Versicherungsrecht sowie überörtlicher Kooperation suchen Kolleg*innen die mit uns weiter wachsen wollen.

Wir bieten daher zunächst 2 Anwaltszimmer zu günstigen Konditionen nebst Nutzung der gesamten Kanzleiinfrastruktur inkl. Sekretariat und Besprechungsraum in modernst gestalteten Kanzleiflächen in Schwabing-Freimann **ab sofort**.

Ein gemeinsamer Außenauftritt wird angestrebt. Ebenso bieten wir die Übernahme von Überhangmandaten. Ideal wären junge Kolleg*innen mit ersten eigenen Mandaten, aber auch Kolleg*innen die sich altersbedingt zurückziehen und überleiten wollen.

HHS Rechtsanwälte

RA Rolf Haarmann
 Joseph-Dollinger-Bogen 12, 80807 München
 Tel. 089 6202190, Fax: 089 620219299, haarmann@hhs-law.de

Vermietung

München - Karlsplatz/Alter Botanischer Garten

Wir vermieten in repräsentativem Altbau in der Münchner Innenstadt in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten 2 Büroräume je ca. 13 qm, auch einzeln, verbunden mit der Mitnutzung von Konferenzraum, Sekretariat und den sonstigen Allgemeinräumen wie Küche ... Preis auf Anfrage.

Angebote unter Chiffre Nr. 44 / November 2021 an den MAV erbeten.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 43 / November 2021 an den MAV.

Untervermietung – Repräsentative Büros Bavariaring

Wir sind eine seit über 30 Jahren etablierte Münchener Steuerberatungsgesellschaft. Wir bieten bis zu vier helle und repräsentative Büroräume (21/32/20/17 qm) und ein Archivraum (6 qm) im 2. OG eines denkmalgeschützten Altbaus am Bavariaring 10 (U-Bahnstation Theresienwiese U4/U5). Die Etage ist durch zwei Eingangsbereiche erschlossen, so dass für die angebotenen Zimmer ein eigener heller Eingangsbereich (29 qm) sowie zwei Toiletten zur Verfügung stehen. Unser großer Konferenzraum inklusive moderner Technikausstattung kann mitgenutzt werden, ebenso Sekretariat und Kopierer/Scanner/Drucker (ist aber kein Muss). Die gesamte Etage ist frisch renoviert worden. Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. D. Bruno, Steuerberater, 089/12144-262, daniel.bruno@gts-treuhand.de.

Kanzleisitz - Zentrum München

Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und/oder Mitnutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache ab EUR 250,- monatlich netto.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 45 / November 2021 an den MAV.

Untervermietung – Moderne Büros

Nymphenburger Straße



Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im Gesellschaftsrecht, M&A, Commercial und Prozessführung / Schiedsverfahren.

Plug and Play – Wir bieten ab sofort zwei bis drei (ca. je 20 qm) Büroräume, hell, modern und zeitlos möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Literatur, Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich sowie eigene Außendarstellung (Stele, Briefkasten etc.).

Kontakt: KSLEX Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Nymphenburger Str. 120, 80636 München,
Ansprechpartnerin: Kerstin Mühlberger
unter kerstin.muehlberger@kslex.com.
Tel. +49 (0) 89 273 70 22-0; www.kslex.com

Kanzleisitz München- Nymphenburg

Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und/oder Mitnutzung des Besprechungszimmers auf Stundenbasis nach Absprache, Telefonservice möglich
ab 250.- € monatlich netto.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 46 / November 2021 an den MAV.

kostenfrei abzugeben

Sammlungen kostenlos abzugeben

NJW	1957 – 2007
NJW-RR	1986 – 2007
GRUR	1986 – 2010
ZUM	1985 – 2010
BGHZ	Band 1 – 168

E-Mail: lawtax@bswm.de

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter*innen

Für unsere im Zentrum Münchens gelegene sowie arbeits-, familien-, steuer- und strafrechtlich ausgerichtete Kanzlei suchen wir zur Unterstützung unseres Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d)** oder einen vergleichbar **qualifizierten Sekretariatsmitarbeiter (m/w/d)** für eine **Teil- oder Vollzeit**tätigkeit.

Zuverlässigkeit, gute Umgangsformen, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten setzen wir voraus. Wir arbeiten mit RA-Micro und DATEV, so dass entsprechende Kenntnisse vorteilhaft wären.

Wir bieten Ihnen einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz mit leistungsgerechter Bezahlung in einem sympathischen Betriebsklima.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an przibylla@kanzlei-dp.de oder schriftlich z. Hd. RA Alexander Przibylla (persönlich/vertraulich).

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Ü B E R S E T Z U N G E N

juristischer Fachtexte

Englisch ↔ Deutsch

DURCH VOLLJURISTIN

und staatlich geprüfte, öffentlich bestellte
und beedigte Übersetzerin

Anne-Kathrin Bauer M.A., Ass. Jur.

Ickstattstraße 3A, 80469 München, Tel.: + 49 89 20 23 23 79

E-Mail: ab@translations.by

Web: www.translations.by

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Praktikumsstellen gesucht



Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufsoberschule
München



Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen / rechtlichen Bereich
- ab September 2021 oder später
- im Raum München



für unsere Fachoberschüler in den Ausbildungsrichtungen
Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.

Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 3 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen	25,86 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 3,5 x 8,4 cm		
Kleinanzeigen bis 15 Zeilen	38,79 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 5,0 x 8,4 cm		
Kleinanzeigen bis 20 Zeilen	51,72 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 7,0 x 8,4 cm		

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig	180,67 EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige halbseitig	321,09 EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige ganzseitig	603,36 EUR	zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)		

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format	Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm, Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Farbe	1c (schwarz), farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis
Daten	für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail, pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch- aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge- bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

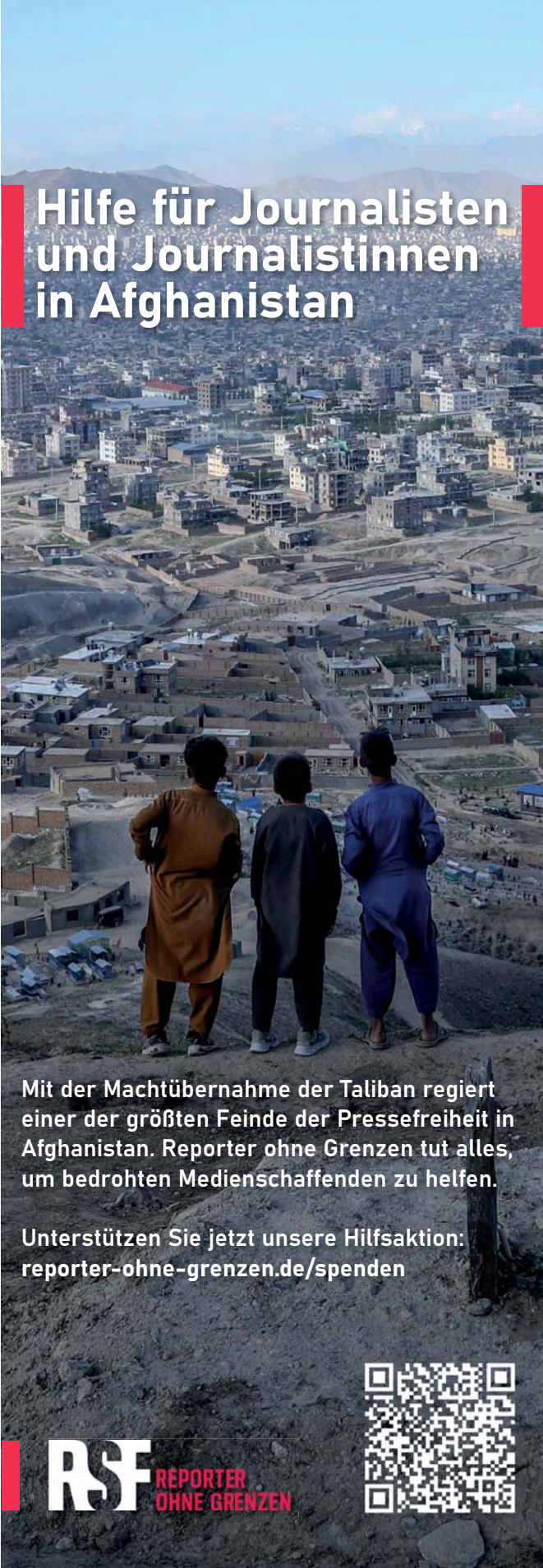
Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.



Anzeigenschluss für die Mitteilungen
Dezember 2021: 11. November 2021



Hilfe für Journalisten und Journalistinnen in Afghanistan

Mit der Machtübernahme der Taliban regiert einer der größten Feinde der Pressefreiheit in Afghanistan. Reporter ohne Grenzen tut alles, um bedrohten Medienschaffenden zu helfen.

Unterstützen Sie jetzt unsere Hilfsaktion:
reporter-ohne-grenzen.de/spenden



Software für Videokonferenzen und Büro-Organisation



Stand: 10/21

Für Anwälte
KOSTENLOS

vOffice = Homeoffice leicht gemacht

- › **Videokonferenzen** mit Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern – spontan mit nur einem Klick
- › **Live Status der Nutzer** und interaktives Organigramm
- › **Virtueller Warteraum** für eingeladene Besucher
- › **Datenschutz und Sicherheit** durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
- › **Und das Beste:** Jetzt auch mit integrierter Bezahlungsmöglichkeit, z. B. bei Beratungen

Jetzt informieren:
030 43598 802
ra-micro.de/vOffice

RA-MICRO